

V. NACH DER JAHRHUNDERTMITTE:
AM BEGINN DER „DEMOKRATISCHEN REVOLUTION“

1. STAGNATION, DEKADENZ ODER ERNEUERUNG? – ZUR DISKUSSION BIS 1776

Der Eindruck, den das berühmte 6. Kapitel des XI. Buches von Montesquieus „De l'esprit des lois“ hinterlassen hatte, war, wie die spätere Diskussion über die Verfassung von England zeigen sollte, von außerordentlicher Wirkung. Doch diese Wirkung setzte – wie man in deutlicher Korrektur früherer Auffassungen sagen muß – vergleichsweise spät ein, und sie fiel auch nicht in jeder Hinsicht zustimmend aus¹. Das hatte die unterschiedlichsten Gründe, zu denen zum einen die nicht eben leserfreundliche Unübersichtlichkeit und die Hermetik wenigstens mancher Teile des Montesquieuschen Textgebirges ebenso beitrugen wie zum anderen der sich seit Mitte der 1750er Jahre herauskristallisierende weltpolitische Gegensatz zwischen den beiden Großmächten England und Frankreich, der die wechselseitige Wahrnehmung des jeweiligen politischen und philosophischen Schrifttums zwar nicht direkt behinderte, jedoch zweifellos – wenn auch nur zeitweilig – beeinträchtigte. Zudem setzte eine intensivere Rezeption eben dieser Thesen (wie bereits gezeigt) erst mit den nach dem Ende des Siebenjährigen Krieges erschienenen Schriften von Blackstone und De Lolme ein. Das bedeutete aber – um dies noch einmal zu betonen – keineswegs, daß von nun an eine weitgehend kritiklose Darstellung und Analyse der englischen politischen Institutionen vorherrschend gewesen wäre, im Gegenteil.

Ein – übrigens in mehrfacher Hinsicht – aufschlußreiches Zeugnis für die frühe Kritik an Montesquieus Englandbild stammt aus dem Norden, genauer: von dem dieser Zeit bereits zu einer europäischen Berühmtheit aufgestiegenen *Ludvig Holberg* (1684–1754)², der im Jahr vor seinem Tode ein Bändchen mit

¹ Für die frühere Auffassung typisch siehe etwa die Ausführungen bei JOHANN GUSTAV DROYSEN, *Geschichte der preußischen Politik*, Bd. V/4, Leipzig 1886, S. 3: „Im Sommer 1748 ... ist Montesquieus ‚Geist der Gesetze‘ veröffentlicht worden. Das Werk fand in und außer Frankreich unermessliche Bewunderung; berauscht von dem Zauber dieser glänzenden und tiefdringenden Darlegungen glaubte die gebildete Welt zum ersten Mal klar und gewiß zu sehen, was Staat und Recht und Verfassung sei, was die wahre Politik wolle, könne und müsse. – Nun war kein Zweifel mehr: der Zweck des Staates ist, und ist unter allen Umständen, die Verwirklichung der gesetzlichen Freiheit; und der Werth der Verfassungen bestimmt sich nach dem Maaße, wie sie ihn erfüllen. Allen anderen voraus ist die Englands, darum voraus, weil in ihr mit der Trennung der Gewalten der Mißbrauch der Macht am sichersten gehindert, die Freiheit am besten gesichert ist“; usw.

² *Ludvig Holberg*, bedeutendster dänischer Dichter und Schriftsteller in seiner Zeit, wurde in Bergen/Norwegen als Offizierssohn geboren. nach dem Studium in Kopenhagen begab er sich auf Reisen; 1706–1708 hielt er sich in England (vor allem in Oxford) auf, 1708–1709 in Deutschland. Anschließend beendete er sein Studium in Kopenhagen und lehrte seit 1714 als Professor der Metaphysik und Rhetorik, später vor allem der Geschichte an der

„Remarques sur quelques positions, qui se trouvent dans l'esprit des loix“ publizierte, in dem er vor allem das Englandkapitel kritisch unter die Lupe nahm³. Die berühmte These von der „in den germanischen Wäldern“ gefundenen politischen Freiheit lehnt er schon mit dem Hinweis auf die realhistorische Entwicklung ab; bereits unter den Normannen habe auf der Insel nichts anderes als „despotisme“ geherrscht⁴. Wenn man im England der Gegenwart einen Zustand inneren Friedens finden könne, so sei dies weniger das Resultat einer guten politischen Ordnung, sondern vielmehr die Folge der Weisheit des Regenten⁵! Außerdem leide die englische Verfassung, so Holberg weiter, an zahlreichen inneren Gebrechen, die er auch namhaft macht: Er erinnert etwa an „les terms pour l'assemblée des Parlemens & leurs durée“, die immer schon Anlaß zum Konflikt gegeben hätten, dann benennt er auch die bekannten Probleme der Wahlen und der parlamentarischen Korruption: „On parle encore de défauts, qu'on entrevoit dans les élections des membres de la Chambre basse, & on insiste, quoiqu'en vain sur l'exclusion des Pensionnaires ou des Officiers de la Couronne. Le cri contre le plein pouvoir des membres éclate de toutes parts“. Und schließlich gebe es ebenfalls die berüchtigten Parteien, „les factions odieuses des Toris & des Wigs &c. ... je n'ose pas dire, que l'auteur dans ce Chapitre [Montesquieu im Kapitel XI,6 des „Esprit des loix“, H.-C.K.] a voulu flatter le peuple Anglois, sa candeur ne permet pa de le croire“ [sic!]⁶.

Diese Bemerkungen sind auf den ersten Blick um so merkwürdiger, als hier nicht etwa ein oberflächlicher Kenner Großbritanniens sprach, sondern ein hochgebildeter Mann, der zudem in seiner Jugend mehrere Jahre im Land gelebt hatte und auch mit der englischen Literatur und Geschichte hervorragend

ortigen Universität. Durch seine zahlreichen Dichtungen (vor allem Lustspiele), aber auch philosophisch-moralischen und kritischen Schriften wurde er zum Begründer der modernen dänischen Literatur; seine umfangreiche „Beschreibung Dänemarks und Norwegens“ (1729) legte das Fundament für die moderne Geschichtsschreibung in Skandinavien. Er verfaßte eine kulturhistorisch bedeutende Autobiographie: LUDVIG HOLBERG, Nachricht von meinem Leben in drei Briefen an einen vornehmen Herrn [„Epistolae ad virum perillustrem“, 1727–1743], Leipzig 1982. – Zu Leben und Werk vgl. statt vieler den ertragreichen, mit umfangreichen Literaturhinweisen ausgestatteten neueren Sammelband von SVEN HAKON ROSSEL (Hrsg.), Ludvig Holberg: A European Writer. A Study in Influence and Reception, Amsterdam u. a. 1994.

³ [LUDVIG HOLBERG], Remarques sur quelques positions, qui se trouvent dans l'esprit des loix par M. le Baron de Holberg, Copenhague 1753. – Hierzu knapp: JØRGEN STENDER CLAUSEN, Ludvig Holberg and the Romance World, in: ROSSEL (Hrsg.), Ludvig Holberg, S. 129.

⁴ [HOLBERG], Remarques sur quelques positions, Lettre 517 (der Band ist unpaginiert!): „Il est donc evident, que le gouvernement des Anciens Germains, dont parle Tacite, n'a pu être le plan de l'état present de l'Angleterre, & que le Système du gouvernement de ce Royaume n'est pas tiré du bois. En cas, qu'il y ait une parfaite conformité entre le gouvernement des anciens Germains & celui d'Angleterre, on peut dire, que c'est l'effet d'un pur hazard“.

⁵ Ebd.: „Vous direz peutêtre, que l'état est presentement dans une heureuse tranquillité: Mais ne doit-on pas attribuer ce calme plutôt à la Sagesse du Roi regnant, qu'à la constitution de l'état“.

⁶ Ebd.

vertraut gewesen ist⁷. Auch in seiner bedeutenden (zwischen 1727 und 1743 in lateinischer Sprache abgefaßten) Selbstbiographie „*Epistolae ad virum perillustrem*“ hat er die englische Geschichte (die ihm vor allem Rapin Thoyras vermittelte)⁸, als „die fruchtbarste von allen“⁹ bezeichnet, und in seiner knappen Charakteristik des Landes hat er zwar keine genauere Beschreibung der Verfassungsordnung gegeben, doch den politischen Bürgersinn der Engländer nachdrücklich gerühmt: Ein Bürger Englands, „welcher redlich zu sein scheint, der ist es auch wirklich, und auf denselben kann sich die Obrigkeit sicher verlassen. Dies sind die Früchte der englischen Freiheit, welche zwar einige Beschwerlichkeiten, aber doch noch einen viel größeren Nutzen mit sich bringt“¹⁰.

Das aufschlußreiche Lob der englischen Freiheit sollte indes nicht überschätzt werden. Holberg bezieht es (wie die eben zitierte Formulierung zeigt) eben *nur auf das Verhältnis der Bürger zur Obrigkeit*; er sieht darin aber offensichtlich keinen politischen Wert an sich. Als treuer dänischer Untertan, hoher Staatsbeamter und erster Historiograph des Königreichs hing er der Überzeugung von der Vorzüglichkeit der absoluten Monarchie vor allen anderen Staatsformen an¹¹, und schon aus diesem Grund konnte er (trotz einzelner anglophiler Anwandlungen) der politischen Ordnung des Inselreichs nicht positiv gegenüberstehen¹². – Doch Holbergs Kritik an Montesquieu und der englischen Verfassung sind noch in anderer Hinsicht interessant, denn sie zeigen, daß um die Mitte des 18. Jahrhunderts das früher immer wieder bemühte Argument einer *Gleichsetzung von Protestantismus und (in der Verfassung Englands verwirklichter) politischer Freiheit* nun nicht mehr aktuell war; der dänische und streng lutherisch gesinnte Autor hat diese Frage offensichtlich nicht einmal mehr im Blick gehabt; das Problem existierte für ihn, wie es scheint, überhaupt nicht mehr. Jetzt waren andere Aspekte dieses Themas, fraglos unter dem übermächtigen Einfluß der Deutung Montesquiues, in den Vordergrund getreten.

Henry Fielding (1707–1754), als Dichter des „Tom Jones“ eine der Größen der englischen Literatur nicht nur seiner Zeit¹³, hat sich wiederum aus der

⁷ Vgl. dazu etwa SVEN HAKON ROSSEL, Ludvig Holberg: The Cosmopolitan. A Monographic Sketch, in: DERSELBE (Hrsg.), Ludvig Holberg, S. 1–40.

⁸ Vgl. HOLBERG, Nachricht von meinem Leben, S. 201f.

⁹ Ebd., S. 202.

¹⁰ Ebd., S. 251; vgl. auch S. 253.

¹¹ Vgl. dazu u. a. CLAUSEN, Ludvig Holberg and the Romance World, S. 129.

¹² In diesem Sinne sind auch die knappen Andeutungen über die historisch erwiesene Revolutionsneigung der Briten und deren Abneigung gegen „Mittelwege“ zu verstehen; vgl. HOLBERG, Nachricht von meinem Leben, S. 245f.

¹³ *Henry Fielding*, Sohn eines Offiziers aus Somersetshire, entstammte einer adligen Familie, wurde in Eton erzogen und studierte 1729–1730 die Rechte an der Universität Leiden. Nach seiner Rückkehr in seine Heimat konnte er sich in London als Lustspieldichter etablieren, doch den ersten wirklich großen Erfolg als Autor errang er mit dem Roman „Tom Jones“ (erschienen 1749). Seit Ende 1748 amtierte er als Richter in Westminster; zu diesem Posten scheint ihm sein publizistisches Engagement für die Pelham-Administration unter

innerbritischen Perspektive mit der Verfassung des eigenen Landes befaßt. Mit seiner 1751 publizierten und sogleich großes Aufsehen erregenden Schrift „An Inquiry into the Causes of the Late Increase of Robbers“¹⁴ – die übrigens, wengleich erst mehr als drei Jahrzehnte später, auch ins Deutsche übersetzt worden ist¹⁵ – reagierte Fielding auf ein grundlegendes soziales und politisches Problem dieser Epoche, dessen Dimensionen er selbst als Richter in London gewissermaßen vor Ort unmittelbar wahrnehmen konnte. Das besonders Bemerkenswerte an seiner Schrift besteht darin, daß er es nicht bei einer bloßen empirischen Bestandsaufnahme der aktuellen Probleme mit der ansteigenden Kriminalität beließ, daß er nicht nur Vorschläge zu deren besserer Bekämpfung entwickelte, sondern daß er das ihn in Praxis und Theorie beschäftigende Phänomen einordnete in eine Gesamtdeutung der englischen Verfassung. Und er tat dies mit dem Anspruch, eben von dieser Grundlage aus neue Ideen für eine Verbesserung bestimmter bestehender Zustände zu entwickeln¹⁶.

Bereits in der Widmung seiner Schrift an den „Lord High Chancellor of Great Britain“, Lord Philip Hardwicke, legt der Autor dar: „The Subject of this Treatise ... touches only those Evils which have arisen in the lower Branches of our Constitution“¹⁷, d. h. er verortet das ihn beschäftigende Thema sofort nicht nur im Bereich des Sozialen, sondern im Bereich des Politischen, d. h. hier: der gesamten bestehenden Verfassungsordnung. Höchst bemerkenswert bleibt der Auftakt der Schrift Fieldings, der sogleich das Grund-

Georg II. verholfen zu haben. Fielding vertiefte sich im Rahmen seiner neuen Berufstätigkeit erstaunlich rasch in die soziale Problematik der in dieser Zeit in England stark ansteigenden Kriminalität; das Resultat seiner Überlegungen publizierte er in seinem „Inquiry into the Causes of the Late Increase of Robbers“ (1751), einem Text, in dem auch seine Überlegungen zur englischen Verfassung enthalten sind. – Einen guten Überblick über Leben und Werk liefert der Artikel von LESLIE STEPHEN in DNB VI, 1280–1288; aus der überaus umfangreichen Literatur siehe statt vieler: HENRY CHILD, *Fielding and Smollett*, in: *The Cambridge History of English Literature*, hrsg. v. A. W. WARD / A. R. WALLER, Bd. X: *The Age of Johnson*, Cambridge 1964, hier S. 20–35; MARIA JOESTEN, *Die Philosophie Fieldings*, Leipzig 1932; BRIAN MCCREA, *Henry Fielding and the Politics of Mid-Eighteenth-Century England*, Athens/Ga. 1981; DONALD THOMAS, *Henry Fielding*, London 1990; RONALD PAULSON, *The Life of Henry Fielding. A Critical Biography*, Oxford 2000. – Zum *Juristen* Fielding vgl. auch den knappen Artikel in: SIMPSON (Hrsg.), *Biographical Dictionary of the Common Law*, S. 174f.

¹⁴ Im folgenden zitiert nach der kritischen Neuauflage: HENRY FIELDING, *An Enquiry into the Causes of the Late Increase of Robbers and Related Writings*, hrsg. v. MALVIN F. ZIRKER, *The Wesleyan Edition of the Works of Henry Fielding*, Middletown/Conn. u. a. 1988, S. 63–172.

¹⁵ [HENRY FIELDING], *Ueber die Ursachen der häufigen Räubereien etc, nebst einigen Vorschlägen zu deren Verhütung* (aus dem Englischen Heinrich Fieldings), in: *Leipziger Magazin für Rechtsgelehrte*, hrsg. v. C. A. GÜNTHER / C. F. OTTO, Bd. 1/2, Leipzig 1784, S. 60–96, 159–92, 245–284, 342–376, 431–456, 481–507.

¹⁶ Hierzu vgl. auch JOESTEN, *Die Philosophie Fieldings*, S. 38ff.; MCCREA, *Henry Fielding and the Politics of Mid-Eighteenth-Century England*, S. 168ff.; THOMAS, *Henry Fielding*, S. 322ff.; PAULSON, *The Life of Henry Fielding*, S. 271ff.

¹⁷ FIELDING, *An Enquiry*, S. 63.

thema der Schrift anschlägt, indem er darauf hinweist, daß „Verfassung“ nichts Statisches, sondern etwas historisch Dynamisches, der geschichtlichen Veränderung Unterworfenes ist (diese Formulierungen verdienen ein ausführliches Zitat): „There is nothing so much talked of, and so little understood in this Country, as the *Constitution*. It is a Word in the Mouth of every Man; and yet when we come to discourse of the Matter, there is no Subject on which our Ideas are more confused and perplexed. Some, when they speak of the Constitution, confine their Notions to the Law; others to the Legislature; others, again, to the governing or executing Part; and many there are, who jumble all these together in one Idea. One Error, however, is common to them all: for all seem to have the Conception of something uniform and permanent, as if the Constitution of *England* partook rather of the Nature of the Soil than of the Climate, and was fixed and constant as the former, not as changing and variable as the latter”¹⁸.

Dieses – für jene Epoche durchaus ungewöhnliche – dynamische Verfassungsverständnis ergibt sich zugleich aus Fieldings Definition des Begriffs „constitution“, unter dem er nicht nur die Summe der politischen und der rechtlichen Institutionen versteht, sondern ebenfalls die *Gewohnheiten, Sitten und Lebensweisen des ganzen Volkes*¹⁹. Der gängige Fehler in der Deutung der Verfassung, der darin besteht, eben diese Verfassung als „something fixed and permanent“ aufzufassen, läßt, so Fielding weiter, einen unverstellten Blick auf „the true Essentials of our Constitution“ nicht zu. Er differenziert nun zwischen der im Kern unveränderlichen Regierungsform („Form of Government“) und der in einem viel weiter gefaßten Sinne verstandenen „constitution“, indem er feststellt, die *Regierungsform* als solche, bestehend aus der durch „the King and the Two Houses of Parliament“ gemeinsam ausgeübten „Supreme Power“, sei *im Kern unverändert* geblieben, obwohl sich das politische Gewicht beider Häuser des Parlaments im Laufe des letzten Jahrhunderts entschieden gewandelt habe²⁰. Die Einheit der obersten politischen Macht in der Einheit von König, Oberhaus und Unterhaus aber bestehe in dieser *Form* unangetastet weiter.

Wohl aber habe sich – und dies ist nun Fieldings entscheidender Gedanke – die *Verfassung* als solche geändert, da eben auch, wie er wiederholt, „the Customs, Manners, and Habits of the People“ als „one Part of the Political Constitution“ zu gelten hätten; dies erläutert er folgendermaßen: „One known

¹⁸ Ebd., S. 65; die Anspielung auf die Bedeutung des Klimas könnte eine Anspielung auf Montesquieu sein, wie auch der Kommentator dieser Ausgabe, M. F. ZIRKER, vermutet (vgl. ebd., Anm. 6).

¹⁹ Siehe ebd., S. 65: „Now in this Word, *The Constitution*, are included the original and fundamental Law of the Kingdom, from whence all Powers are derived, and by which they are circumscribed; all legislative and executive Authority; all those municipal Provisions which are commonly called *The Laws*; and, *lastly*, the Customs, Manners, and Habits of the People”.

²⁰ Alle Zitate ebd., S. 66.

Division of the People in this Nation is into the Nobility, the Gentry, and the Commonalty. What Alterations have happened among the two former of these, I shall not at present enquire; but the last, in their Customs, Manners, and Habits, are greatly changed from what they were"²¹. Genau diese Beobachtung: "that this Estate of the Commonalty is greatly changed"²², nimmt Fielding zum Ausgangspunkt seiner im weiteren breit ausgeführten Diagnose der bestehenden sozialen Pathologien seines Landes. Emanzipation der Unterschichten und Ansteigen des allgemeinen „Luxus“²³ haben zu einem völligen Wandel in den Sitten und Gewohnheiten des Volkes, damit auch zu einer Veränderung der inneren Gewichte der Verfassung geführt²⁴. Die Macht des Geldes („the Power of the Purse“) habe inzwischen einen Stellenwert erhalten, der – zusammen mit dem Anstieg der Bedeutung und des Einflusses der „Commonalty“ – zu einer gefährlichen Verminderung der Staatsgewalt geführt habe. Seine Schrift solle vor allem dazu dienen, so Fieldings zentrales Anliegen, die Staatsgewalt als solche zu erneuern, um die beiden Extreme der Anarchie einerseits, der Tyranis andererseits, nach Möglichkeit zu vermeiden²⁵.

Dieser Ausgangsdiagnose entsprechen nun die weiteren Ausführungen, die anhand einer genauen Analyse der Ursachen und der Erscheinungsformen des englischen Kriminalitätsproblems²⁶ schließlich einige Reformvorschläge ent-

²¹ Ebd., S. 67.

²² Ebd., S. 68.

²³ Zu diesem in dieser Zeit verbreiteten Topos siehe vor allem auch die folgenden Ausführungen in diesem Kapitel zu John Brown!

²⁴ Vgl. hierzu besonders die folgenden Bemerkungen, FIELDING, *An Enquiry*, S. 71: „To put this in the clearest Light: There appear to me to be Four Sorts of Political Power; that of Bodily Strength, that of the Mind, the Power of the Purse, and the Power of the Sword. Under the Second of these Divisions may be ranged all the Art of the Legislator and Politician, all the Power of Laws and Government. These do constitute the Civil Power; and a State may then be said to be in good Order, when all the other powers are subservient to this; when they own its superior Excellence and Energy, pay it a ready Obedience, and all unite in Support of its Rule. – But so far are these Powers from paying such voluntary Submission, that they are all extremely apt to rebel, and to assert their own Superiority; but none is more rebellious in its Nature, or more difficult to be governed, than that of the Purse of Money. Self-opinion, Arrogance, Insolence, and Impatience of Rule, are its almost inseparable Companions“.

²⁵ Vgl. ebd., S. 73: „I think, ... that the Constitution of this Country is altered from its antient State. ... That the Power of the Commonalty hath received an immense Addition; and that the Civil Power having not increased, but decreased, in the same Proportion, is not able to govern them ... In plain Truth, the principal Design of this whole Work, is to rouse the CIVIL Power from its present lethargic State. A Design which alike opposes those wild Notions of Liberty that are inconsistent with all Government, and those pernicious Schemes of Government, which are destructive of true Liberty. However contrary indeed these Principles may seem to each other, they have both the same common Interest; or, rather, the former are the wretched Tools of the latter: for Anarchy is almost sure to end in some kind of Tyranny“.

²⁶ Vgl. ebd., S. 75ff. u. passim. – Aufschlußreich sind besonders Fieldings Ausführungen zur Trunksicht (ebd., S. 84ff.) und zum Glücksspiel (ebd., S. 92ff.).

wickeln, die ganz im Sinne der vom Autor postulierten Stärkung der Staatsgewalt eine Politik der sozialen und juristischen Prävention empfehlen, um das Problem in den Griff zu bekommen²⁷. Im Rahmen der Fragestellung dieser Arbeit ist die Debatte der neueren Fieldingforschung, ob es sich hierbei um genuin „fortschrittliche“ oder eher rückwärtsweisende Ideen gehandelt habe, von relativ geringem Belang²⁸. Viel interessanter erscheinen hingegen die eigentlichen Spezifika des von Henry Fielding – wenn auch nur im Ansatz – gezeichneten Bildes der Verfassung von England. Zwei Aspekte sind hier als besonders bemerkenswert ausdrücklich festzuhalten: Erstens seine Differenzierung zwischen einer relativ statischen *Regierungsform* und einer sich in stetem Wandel befindlichen, definitorisch viel weiter definierten *Verfassung*, und zweitens seine Erweiterung des englischen Verfassungsverständnisses jener Epoche durch die Aufnahme des sozialen Elements, genauer gesagt: durch die Reflexion auf den sich historisch vollziehenden sozialen Wandel. Fielding hat diese Gedanken, die für ihn nur Mittel zum Zweck für anderes waren, weder weiter ausgeführt noch wesentlich differenziert, doch als solche bleiben sie, im Rahmen ihrer Epoche betrachtet, von besonderer Bedeutung: als scharfblickende Zeitdiagnose ebenfalls wie als grundsätzliche gedankliche Differenzierung. Daß man sie später ins Deutsche übersetzte, dürfte *auch* hiermit zusammenhängen.

Zu den heute zwar weniger bekannten, seinerzeit aber viel beachteten, recht bald schon ins Französische und Deutsche übersetzten englischen Kritikern zählte *John Brown* (1715–1766), der um und nach 1757 in seinen Schriften die Forderung nach einer inneren Erneuerung seines Landes gegen Dekadenz, Korruption und Verfall des Freiheitsbewußtseins besonders deutlich und klar artikulierte²⁹. Während der kritischen Lage des Jahres 1757, nach den ersten

²⁷ Vgl. etwa ebd., S. 167ff. u. passim.

²⁸ Der Editor des „Inquiry“ im Rahmen der „Wesleyan Edition of the Works of Henry Fielding“, MALVIN F. ZIRKER, hat (offenbar vom Geist der 1960er und 1970er Jahre nicht unbeeinflusst) die seither überaus einflußreiche These expliziert, Fielding vertrete in seiner Schrift einen rückwärtsgewandten politischen Traditionalismus sowie die Idee eines patriarchalisch bestimmten Gesellschaftsbildes; er benutze, obwohl politisch als Whig verortbar, doch letztlich die Argumente der Torys, um sein harmonisierend-immobiles Verfassungsbild zu propagieren; vgl. ZIRKERS „General Introduction“, ebd., S. xvii ff., bes. lii ff., lxiv ff.. – Ihm folgt weitgehend MCCREA, *Henry Fielding and the Politics of Mid-Eighteenth-Century England*, der Fielding unbesehen „social conservatism“ (ebd., S. 169) unterstellt, während die neueste Forschung von diesen Thesen wieder abrückt; so weist etwa PAULSON, *The Life of Henry Fielding*, S. 275f. darauf hin, daß Fieldings (und auch Hogarths) erfolgreicher Kampf gegen den Alkoholmißbrauch (manifestiert im „Gin Act“ von 1751) durchaus massiv gegen die ökonomischen Interessen des mit der Ginproduktion höchst erfolgreichen konservativen „landed interest“ verstieß!

²⁹ *John Brown*, wegen der Häufigkeit dieses Namens auch mit dem (an den Titel seiner wichtigsten politischen Schrift anknüpfenden) Beinamen „Estimate Brown“ versehen, stammte aus Schottland und amtierte nach einem Studium in Cambridge während der meisten Zeit seines Lebens als Geistlicher in Carlisle; zeitweilig hatte er eine Pfründe inne. Seit 1743 war er literarisch tätig, publizierte neben Gedichten und Dramen auch philosophische und kritische Essays, seit 1757 ebenfalls politische Schriften; schon vorher war er

britischen Niederlagen gegen Frankreich und unter dem unmittelbaren Eindruck des Verlustes von Menorca, publizierte er seine als Warn- und Weckruf verstandene, auch außerhalb des Inselreichs großes Aufsehen erregende Schrift „An Estimate of the Manners and Principles of the Times“, in welcher der bis dahin fast unbekannt Autor versuchte, seinen Landsleuten einen Spiegel ihrer Fehler und ihres Versagens vorzuhalten. Und das nicht ohne Erfolg, denn binnen eines Jahres erreichte der schmale Band jedenfalls nicht weniger als sieben Auflagen³⁰.

Die gegenwärtige Krise Englands sei, so Browns zentrale These, nicht von peripherer, sondern von grundsätzlicher Natur, sie resultiere „not from varying and incidental, but from permanent and established Causes“³¹. Unter Berufung auf die Kulturtheorie Montesquieus, den er ausdrücklich als „the greatest of political Writers“ rühmt³², stellt er die These auf, jede Nation stehe und falle mit dem Zustand der „Manners and Principles of its People“. Die gegenwärtige Lage Englands sei in dieser Hinsicht allerdings höchst prekär: „Our Situation seems most dangerous: We are rolling to the Brink of a Precipice that must destroy us“³³. Er wendet den Blick zurück auf die „große Parallele“ der antiken Welt und fragt nach den Gründen für den Untergang Kathagos und Roms: Waren damals „*Servility, Cruelty, and Oppression*“ die zentralen Ursachen des Verfalls, so dominiere im zeitgenössischen England „a *vain, luxurious, and selfish EFFEMINACY*“³⁴. In der Form eines ausladenden, kaum einen Bereich des gesellschaftlichen Lebens auslassenden kulturkritischen Rundumschlages werden die Defizite der „Manners and Principles of the Times“, von denen vor allem die Oberschichten des Landes befallen seien, namhaft gemacht: ineffektive Erziehungsmethoden ebenso wie zügelloser Materialismus und Schwelgen im Luxus, dazu noch ausufernde Spiel- und Vergnügungssucht³⁵ und „our

(während des letzten schottischen Jakobitenaufstandes) als aktiver Gegner der Stuarts und Anhänger des Hauses Hannover hervorgetreten. Er galt jedoch als exzentrisch und unberechenbar; seine politischen Chancen als regierungsnaher Publizist unter dem älteren Pitt verspielte er rasch; er starb von eigener Hand. – Zum Lebenslauf siehe neben dem Artikel von LESLIE STEPHEN in DNB III, S. 10–12, auch die ältere deutsche Studie von HERMANN M. FLASDIECK, *John Brown (1715–1766) und seine Dissertation on Poetry and Music*, Halle a. S. 1924, S. 9–22.

³⁰ Im folgenden zitiert nach der Ausgabe: JOHN BROWN, *An Estimate of the Manners and Principles of the Times*, 7. ed., London u. a. 1758; ein zweiter, 1758 erschienener Band, der die Thesen des ersten nur noch einmal wiederholte und etwas variierte, bleibt hier unberücksichtigt. – Eine detaillierte Analyse dieser Schrift fehlt; vgl. aber die Ausführungen bei STEPHEN, *History of English Thought*, Bd. II, S. 195ff.; FLASDIECK, *John Brown*, S. 48ff.; LASKI, *Political Thought in England*, S. 131ff.; JOHN SEKORA, *Luxury – The Concept in Western Thought*, Edin to Smollett, Baltimore u. a. 1977, S. 76, 93ff., 100, 162f. u. a.

³¹ BROWN, *An Estimate of the Manners and Principles of the Times*, S. 10.

³² Ebd.; vgl. auch die entsprechenden Bemerkungen auf S. 55, 76, 86 u. a. – Neben Montesquieu wirkten auf Brown hauptsächlich Livius, Machiavelli und Sir William Temple; vgl. dazu u. a. FLASDIECK, *John Brown*, S. 68; LASKI, *Political Thought in England*, S. 131.

³³ Die Zitate BROWN, *An Estimate of the Manners and Principles of the Times*, S. 10f.

³⁴ Die Zitate ebd., S. 18f.

³⁵ Vgl. ebd., S. 19ff., 23ff.

*Grossness of Obscenity*³⁶. Aus all diesem folgten, so Brown weiter, nicht nur der Verfall der Künste und der Niedergang der Religion³⁷, sondern ebenfalls die ungemein gefährliche Schwächung dreier zentraler Säulen dessen „*what constitutes the Strength of a Nation*“: nämlich „*the national Capacity*“, „*the national Spirit of Defence*“ und „*the national Spirit of Union*“³⁸.

Der in freien Ländern wie England ohnehin schwach ausgeprägte Einheitsgeist („national Spirit of Union“) werde noch weiter unterminiert durch die gegenwärtigen Defizite der – von ihm *als Ganzes* allerdings durchaus gerühmten – Verfassung³⁹, oder präziser: der bestehenden Verfassungswirklichkeit. Vor allem die „Factions“, wenn sie aus egoistischen Motiven entstünden⁴⁰, schwächten diesen Einheitsgeist ebenso wie die bestehende allgemeine Korruption, die er überall findet – sowohl im Parlament wie in der Regierung – und die er ausdrücklich auf Robert Walpole zurückführt, den Mann (er bleibt namentlich ungenannt), dessen Politik Brown mit den knappen Worten charakterisiert: „while he seemed to *strengthen* the *Superstructure*, he weakened the *Foundations* of our *Constitution*“⁴¹. Was solle, fährt der Autor fort, aus einer Nation werden, deren politisches System nur noch Ausdruck der „Vanity, Dissipation, and Rappacity of a dissolute People“ sei: „For in a Nation so circumstanced, ’tis natural to imagine, that next to Gaming and Riot, the chief Attention of the great World must be turned on the Business of *Election-jobbing*, of securing *Counties*, controuling, bribing, or buying of *Burroughs*, in a word, on the Possession of a great Parliamentary Interest?“⁴² Wäre dies nicht „a faithful Copy of degenerate and declining *Rome*?“⁴³

Auf den ersten Blick erstaunlich genug, wendet er den Blick auf „our most powerful Enemy“, auf Frankreich nämlich, wo er, trotz unleugbarer Anzeichen von gesellschaftlicher Dekadenz, eine erstaunliche politische Stärke ausmacht: „The *Monarch’s* Power gives *Unity* and *Steadyness*, the Principle of *Honour* gives *Vigour*, to every *Movement* of the State“⁴⁴. In deutlicher, wenn auch hier

³⁶ Ebd., S. 27.

³⁷ Vgl. ebd., S. 27ff., 30ff.

³⁸ Ebd., S. 39, 40, 47, 54 u. a.

³⁹ So spricht er ebd., S. 41, bezogen auf die Engländer, ausdrücklich vom „Genius of their national Constitution“.

⁴⁰ Brown differenziert allerdings sehr deutlich, vgl. ebd., S. 56: „Therefore, before we can determine whether the *Factions* that divide a *free* Country be *salutary* or *dangerous*, it is necessary to know what is their *Foundation* and their *Object*. If they arise from *Freedom* of Opinion, and aim at the public Welfare, they are *salutary*: If their Source be *selfish* Interest, of what kind soever; they are then *dangerous* and *destructive*“.

⁴¹ Ebd., S. 60.

⁴² Ebd., S. 62; es heißt weiter: „But what an Aggravation of this Evil would arise, should ever those of the highest Rank, tho’ prohibited by Act of Parliament, insult the Laws by interfering in Elections, by solliciting Votes, or procuring others to sollicit them; by influencing Elections in an avowed Defiance of their Country, and even *selling* vacant *Seats* in Parliament to the *best Bidder*?“.

⁴³ Ebd., S. 63.

⁴⁴ Die Zitate ebd., S. 91, 72; vgl. auch S. 69ff., 102.

nicht ausgesprochener Bezugnahme auf Montesquieus berühmte These, das leitende Prinzip der Monarchie sei die *Ehre*⁴⁵, versucht Brown hier also, auch in der britischen Monarchie dieses – gerade in Krisenzeiten höchst bedeutsame – politische Prinzip zu erneuern, das auch auf der Insel noch bestehe, wenn auch in stark reduzierter Form⁴⁶. Gerade weil „our Constitution is of a superior Nature, so our Manners and Principles must be adapted to it, 'ere it can obtain its proper Strength“⁴⁷ – und die beiden wichtigsten Gegenmittel gegen den Verfall der Ehre seien erstens die Erweckung des „great and comprehensive Principle of *public Spirit*, or *Love of our Country*“⁴⁸, und zweitens das Auftreten eines erhofften großen Staatsmannes: „One common Danger will create one common Interest: Virtue may rise on the Ruins of Corruption; and a despairing Nation yet be saved, by the Wisdom the Integrity and unshaken Courage, of SOME GREAT MINISTER“⁴⁹. Diese letzten Formulierungen, mit denen die Schrift schließt, beziehen sich zweifellos auf William Pitt, der in den folgenden Jahren die schwere Krise des Landes tatsächlich meistern sollte⁵⁰.

Diese merkwürdige, um 1757 allerdings außerordentlich erfolgreiche und eingängige Mischung aus Kulturkritik, Selbstgeißelung und nationaler Predigt fand größte Resonanz, nicht nur in England⁵¹, sondern auch in Frankreich, wo der Band schon 1758 als Übersetzung verfügbar war⁵², und auch in Deutschland, wo Browns Schrift u. a. von Herder und Lessing zur Kenntnis genommen wurde⁵³. Sie zeigte gerade den Lesern des Auslandes in gleicher Weise die Schwächen und Stärken des britischen politischen Systems auf: einerseits schwer belastet durch die Folgen allgemeiner Dekadenz innerhalb der Führungsschichten, doch andererseits fähig zur inneren Erneuerung, zur politischen Regeneration in Verteidigung der Ehre des Landes – und zwar unter ei-

⁴⁵ Vgl. MONTESQUIEU, *Oeuvres complètes*, Bd. II, S. 257 (*Esprit des Lois*, III, 7) u. a.

⁴⁶ Vgl. BROWN, *An Estimate of the Manners and Principles of the Times*, S. 88.

⁴⁷ Ebd., S. 109.

⁴⁸ Ebd., S. 36.

⁴⁹ Ebd., S. 110.

⁵⁰ LASKI, *Political Thought in England*, S. 133, bemerkt treffend: „His [Browns, H.-C.K.] remedy is only Bolingbroke's Patriot King, dressed up in the habit of the elder Pitt, now risen to the height of power“.

⁵¹ Vgl. dazu etwa THOMAS BABINGTON MACAULAY, *William Pitt, Earl of Chatham*, in: DERS., *Critical and Historical Essays Contributed to the Edinburgh Review*, Bd. II, Leipzig 1850, S. 221–272, hier S. 256f. – Brown hat sich übrigens selbst als „nationaler Prediger“ bezeichnet; vgl. FLASDIECK, *John Brown*, S. 69; STEPHEN, *History of English Thought*, Bd. II, S. 199, charakterisiert Brown als „a clever pamphleteer, though no prophet“. – Zur Luxuskritik im England der 1750er Jahre siehe auch MÜLLENBROCK, *Whigs kontra Tories*, S. 284 ff., zu Brown S. 285; CLARK, *English Society 1688–1832*, S. 307f.; zu Brown S. 308; CLEMENS PICHT, *Handel, Politik und Gesellschaft. Zur wirtschaftspolitischen Publizistik Englands im 18. Jahrhundert*, Göttingen u. a. 1993, S. 140.

⁵² [JOHN BROWN], *Les Moeurs Angloises Ou Appreciation des Moeurs et des Principes qui caracterisent actuellement la Nation Britannique*, La Haye 1758; vgl. auch die knappen Bemerkungen bei BONNO, *La constitution britannique*, S. 21f.

⁵³ Vgl. FLASDIECK, *John Brown*, S. 62.

nem „starken Mann“, einer politischen Führerpersönlichkeit. Kritiker und Anhänger der englischen Verfassung konnten sich also in gleicher Weise auf Browns „Estimate“ berufen; die Schrift ließ sich in der Tat aus sehr unterschiedlichen Perspektiven interpretieren und politisch instrumentalisieren.

Weniger erfolgreich – dafür aber ins Deutsche übersetzt – wurde Browns zweite, 1765 unter dem Titel „Thoughts on civil Liberty, on licentiousness and faction“ erschienene politische Schrift, die 1771 in Zürich unter dem Titel „Gedanken von der Bürgerlichen Freyheit. Der Ausgelassenheit und Zweytracht in freyen Staaten entgegengesetzt“ herauskam⁵⁴. Auch hier reagierte der Autor, die Hand offenkundig stets am Puls der Zeit, auf die bestehende politische Lage, nämlich den Versuch der Selbstregierung Georgs III. in den ersten Jahren seiner Herrschaft. Der Tenor dieser Schrift ist jetzt eindeutig konservativ und royalistisch: Brown agitiert hier in etwas ermüdender Weise gegen die durch „Zweytracht“, „Ausgelassenheit“ und vor allem „Partheygeist“ drohenden Gefahren⁵⁵. Obwohl der gewaltenteilige und freiheitliche Charakter der Verfassung ausdrücklich gelobt wird⁵⁶, betont der Autor doch stets deren Tendenz zur Diffusion, zur Schwäche aus Mangel an innerer Geschlossenheit⁵⁷. Vermutlich anspielend auf den in dieser Zeit sich langsam zu Wort meldenden politischen Radikalismus, unterscheidet er „zwo Classen“ des „Staatskörpers der Englischen Nation ...: das Volk des Königreichs, und ... den Pöbel seiner Städte“⁵⁸; nur das (in diesem Sinne verstandene) „Volk“ sei im Parlament repräsentiert. Das nicht zuletzt aus dieser ungesunden und nicht ungefährlichen Duplizität entstehende Defizit der politischen Verfassung könne nur *der Monarch* überwinden, denn ausschließlich er und seine Politik verbürgten – so suggerieren es jedenfalls die an den neuen König Georg III. gerichteten Schlußworte des Autors –, „daß die Freyheit und Glückseligkeit dieses Reichs auf den festen Grundpfeilern der Religion und Tugend ruhen, und alle redliche Herzen sich zu unserm erhabenen Zwecke vereinigen mögen!“⁵⁹

⁵⁴ Im folgenden nach dieser Ausgabe zitiert: [JOHN BROWN], Gedanken von der Bürgerlichen Freyheit. Der Ausgelassenheit und Zweytracht in freyen Staaten entgegengesetzt. Aus dem Englischen übersetzt, Zürich 1771; knappe Erwähnung (mit falschem Publikationsdatum) bei STAMMLER, Politische Schlagworte in der Zeit der Aufklärung, S. 208.

⁵⁵ Vgl. [BROWN], Gedanken von der Bürgerlichen Freyheit, S. 12ff., 88ff., 178ff. u. passim; vgl. auch FLASDIECK, John Brown, S. 71ff.

⁵⁶ Vgl. [BROWN], Gedanken von der Bürgerlichen Freyheit, S. 91ff., 101 u. a.

⁵⁷ Vgl. ebd., S. 94: „... Daher man von der Großbritannischen Verfassung gestehen muß, obgleich ihre Gestalt in bürgerlichen und geistlichen Dingen allen andern vorgezogen werden darf, daß sie dennoch von ihrer Geburt an mit einer unheilbaren Schwachheit behaftet erscheint. Es gebrach ihr nämlich an Selbstständigkeit und gänzlicher Einheit der Theile in Ansehung solcher angenommenen Gewohnheiten, Sitten und Grundsätze, welche sich für den Genius des Staates schickten“.

⁵⁸ Ebd., S. 99.

⁵⁹ Ebd., S. 192f.

Die nicht zu verkennende antirepublikanische und royalistische Tendenz dieser Schrift⁶⁰ zielte darauf ab, den antiabsolutistisch und freiheitlich gesinnten Anhängern des englischen politischen Systems – und zwar innerhalb wie außerhalb des Inselreichs – politische Argumente aus der Hand zu schlagen und die englische Verfassung als durchaus kompatibel mit dem Wirken einer starken monarchischen Kraft als Zentrum eben dieses politischen Systems zu interpretieren. Browns Titel „Gedanken von der Bürgerlichen Freyheit“ stand also durchaus in jener anderen, nämlich toryistischen und entschieden königstreuen, streng monarchisch orientierten (wenn auch zeitgemäß modifizierten) Tradition der englischen Verfassungsinterpretation – derjenigen, die in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts u. a. die beiden Chamberlaynes mit ihrer „Magnæ Britanniaë Notitia“⁶¹ noch durchaus mit Erfolg vertreten hatten.

Es versteht sich, daß Browns Thesen gerade innerhalb Großbritanniens auf scharfen Widerspruch stießen. Einer seiner entschiedensten Gegner war der schottische Geistliche und Ökonom *Robert Wallace* (1697–1771),⁶² mit seinen zuerst 1758 veröffentlichten (1761 in zweiter, erweiterter Fassung publizierten) „Characteristics of the Present Political State of Great Britain“⁶³. Der Autor setzt sich darin nicht nur intensiv mit Browns „Estimate“ auseinander, sondern ebenfalls mit den politisch-ökonomischen Schriften Humes, nicht zuletzt auch mit dessen „History of England“⁶⁴. In seinem Buch, geschrieben „in order to give a more just and a more agreeable prospect of the present state of Britain“⁶⁵, widerspricht Wallace vehement all denen, die die Behauptung vertreten, Großbritannien sei wirtschaftlich am Ende und mit seiner allzu freiheitlichen, daher im Inneren vermeintlich labilen Verfassung letztendlich auch politisch gescheitert.

⁶⁰ Auch der ungenannt bleibende deutsche Übersetzer betont sie bereits im vorangestellten „Vorbericht“, vgl. ebd., S. III f.

⁶¹ Siehe oben, S. 149ff.

⁶² *Robert Wallace*, gebürtig aus Kincardine/Schottland, Sohn eines Geistlichen, absolvierte ein Studium an der Edinburgh University; neben seinem Fach Theologie beschäftigte er sich intensiv mit Mathematik und auch mit Ökonomie. Seit 1722 amtierte er als Pastor in verschiedenen Pfarreien in Schottland, seit 1733 in Edinburgh. 1744 stieg er zum „royal chaplain for Scotland and ... dean of the Chapel Royal“ (DNB XX, 560) auf; 1759 erhielt er die Ehrendoktorwürde der Universität Edinburgh. – Neben seiner politischen Schrift von 1758 publizierte er mehrere Werke zu ökonomischen und bevölkerungspolitischen Themen; vgl. den Artikel von THOMAS WILSON BAYNE in DNB XX, 560 (die Literatur zum politischen Denken der englischen Aufklärung hat ihn, so scheint es, meist übersehen; nicht erwähnt wird er u. a. von L. STEPHEN, J. A. W. GUNN, J. C. D. CLARK).

⁶³ [ROBERT WALLACE], *Characteristics of the Present Political State of Great Britain. The Second Edition, With Corrections and Additions by the Author*, London 1761 [zuerst 1758] (Neudr. New York 1969); siehe hierzu auch PICHT, *Handel, Politik und Gesellschaft*, S. 140–142.

⁶⁴ Vgl. vor allem [WALLACE], *Characteristics of the Present Political State*, S. xiii f., 76ff., 134ff., 165ff., 193ff. (Brown); 15ff., 41ff., 54ff., 83ff. u. a. (Hume). – Zu David Hume siehe auch oben, Kap. IV. 4.

⁶⁵ [WALLACE], *Characteristics of the Present Political State*, S. i.

Er setzt dagegen die These, das Land sei – bei allen unleugbaren Problemen⁶⁶ – im Kern gesund, seine Verfassung sei zwar nicht perfekt, doch allen anderen bestehenden politischen Ordnungen klar überlegen.

Zuerst und vor allem verteidigt er entschieden die Glorious Revolution und deren Errungenschaften⁶⁷: „By the Revolution the constitution has been rendered more perfect“⁶⁸. Das zeigt sich nach Wallace vor allem darin, daß die Briten seit 1689 größere Freiheit und vor allem Sicherheit genießen als es jemals vorher unter den Stuartkönigen der Fall war: „The great body of the people find themselves easy and safe. The administration is equitable and mild. The Sovereign summons the parliament regularly, according to law. The king and his parliament meet and part amicably. They enact such laws as are thought proper“⁶⁹. Eben diese geordnete und gesicherte politische Freiheit sei, so der Autor weiter, die wichtigste Voraussetzung auch für wirtschaftliches Wohlergehen, denn erfolgreiche Wirtschaftstätigkeit bedürfe ebenfalls politischer Grundfreiheiten⁷⁰. Jede Art von „arbitrary power“, von Absolutismus, ist nach seiner Auffassung dazu angetan, nicht nur das Wohlergehen des Volkes, sondern auch den ökonomischen Aufstieg eines Landes zu hemmen⁷¹. Nichtsdestoweniger führt Wallace auch grundsätzliche Erwägungen an, um sein Plädoyer für eine eingeschränkte Monarchie zu begründen – hier in Auseinandersetzung mit Voltaires „Siècle de Louis XIV.“⁷² –, indem er feststellt: „The rights of nations and the authority of laws are superior to the rights and authority of kings“⁷³.

Gegen Browns und Humes Zweifel an der Lebensfähigkeit einer vorgeblich zu freien, daher gegenwärtig höchst gefährdeten englischen politischen Ordnung setzt Wallace seine – fraglos aus alter Whig-Tradition kommende – These: „Where kings are arbitrary, ... the opposition is most just; but where the king is limited, as in Great Britain, there is more liberty and security, than under any other kind of government whatsoever. It can hardly indeed been denied, that an aristocracy, or a democracy ... is better calculated to encourage genius and activity, than any monarchy whatsoever“. Wallace versteigt sich in seinem advokatorischen Eifer, mit dem er die Humes, die Browns und deren Anhänger und Nachbeter zu übertrumpfen gedenkt, sogar zu der Behauptung: “The

⁶⁶ Dazu siehe etwa ebd., S. 63ff., 205f.

⁶⁷ Vgl. ebd., S. 54ff., 60ff.

⁶⁸ Ebd., S. 64; es verwundert nicht, daß Wallace als protestantischer Geistlicher in diesem Zusammenhang auch das konfessionelle Argument noch einmal besonders stark betont (ebd.): „By means of the Revolution, the protestant religion, which seemes continually to bee in danger from the influence of the popish kings or queens, is perfectly secured“.

⁶⁹ Ebd., S. 61.

⁷⁰ Vgl. ebd., S. 62: „Every industrious man is able not only to live by his industry, but to live in much greater plenty, than in France, or under any absolute monarchy“; vgl. auch ebd., S. 62f.; aufschlußreich ebenfalls seine deutliche Invektive gegen die (u. a. von Brown vertretene) Luxuskritik, ebd., S. 134ff.

⁷¹ Vgl. auch PICTH, Handel, Politik und Gesellschaft, S. 142.

⁷² Vgl. [WALLACE], Characteristics of the Present Political State, S. 69ff. u. a.

⁷³ Ebd., S. 75.

limited monarchy of Great Britain seems to be the most perfect government of which mankind are capable in the present condition of the world”⁷⁴. Der wortmächtige schottische Prediger ist vor allem bemüht, den Vergleich mit Frankreich, den Brown vornimmt, in der Tendenz umzukehren: Vor dem von ihm in düstersten Farben gezeichneten Bild der französischen Despotie strahlt die Vision der britischen Freiheit nur umso heller.

Im Kriegsjahr 1757 – also zeitgleich mit Browns „Estimate“ – erschien (mit vermutlich fingiertem Publikationsort „à Minorque“) ein anonymes Pamphlet des Titels „Préservatif contre l’Anglomanie“, als dessen Autor später ein gewisser *Louis Charles Fougeret de Monbron* (um 1720–1761) identifiziert werden konnte⁷⁵. Seine Schrift hat tatsächlich mit politischem Denken wenig zu tun; sie soll jedoch hier kurz beleuchtet werden, weil sie zu den von der Forschung bisher so gut wie gar nicht beachteten politischen Tagespamphleten zählt, an denen sich, unter dem Eindruck des beginnenden Siebenjährigen Krieges, der Wandel von einer verhaltenen Englandkritik zur massiven antibritischen Polemik aufzeigen läßt – ein Wandel, der wiederum überdeutliche Spuren im politischen Denken der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts hinterlassen sollte.

Ungebildet ist der Autor nicht; er polemisiert gegen die – in dieser Zeit noch als führende frankophone Anglophile angesehenen – bekannten Autoren Beat de Muralt und Voltaire⁷⁶, vor allem gegen den letzteren, den er als den „Hauptschuldigen“ an der im literarischen Frankreich grassierenden „Anglomanie“ zu entlarven bestrebt ist⁷⁷. Fougerets zweites Opfer ist jedoch der Abbé Le Blanc (dessen vollen Namen er niemals nennt; er spricht immer nur von „M. l’Abbe le B...“; übrigens auch niemals von Voltaire, sondern von „M. de Volt.“). Le Blancs ja keineswegs unkritische, nun wirklich nicht als angloman, ja nicht einmal als anglophil zu bezeichnenden „Lettres ..., concernant le gouvernement, la politique et les moeurs des Anglois et des Francois“⁷⁸ nimmt er zum Anlaß, um auch gegen die als vermeintliche Englandkritik auftretende Anglophilie,

⁷⁴ Die Zitate ebd., S. 89f., Anm. *; vgl. auch ebd., S. 91ff., 205f., 1216f. u. a.

⁷⁵ Über *Louis Charles Fougeret de Monbron* ist nur sehr wenig bekannt, nicht einmal sein Geburtsdatum steht fest. Geboren um 1720 in Péronne, diente er im Garde du Corps und betätigte sich später als Literat. Als seinen besonderen Gegner scheint er keinen Geringeren als Voltaire angesehen zu haben, dessen „Henriade“ er mit einer 1745 erschienenen „L’Henriade travestie“ mittelmäßig parodierte (Voltaire versuchte vergeblich, die Neupublikation dieser Schrift zu verhindern). Im Krieg gegen Großbritannien publizierte er 1757 sein „Préservatif contre l’Anglomanie“, das 1762 noch einmal unter dem Titel „L’Anti-Anglais“ aufgelegt wurde; auch gilt er als Autor eines anonymen „ouvrage obscène“. – Diese Angaben nach dem knappen Artikel von J. RICHARDOT in DBF XIV, Sp. 649; zum „Préservatif“ siehe auch die knappen Bemerkungen bei BONNO, *La constitution Britannique*, S. 19, 28f.

⁷⁶ Siehe oben, Kap. III. 6. (Muralt); III. 8. (Voltaire).

⁷⁷ Vgl. [LOUIS CHARLES FOUGERET DE MONBRON], *Préservatif contre l’Anglomanie, Minorque 1757*, S. 6ff. u. passim. – Aufschlußreich ist, daß er es in diesem Zusammenhang nicht wagt, Montesquieu anzugreifen. Fougeret erwähnt ihn wenige Male nur knapp; erst am Ende (ebd., S. 56f.) beruft er sich sogar auf den großen Mann, indem er dessen Klimatheorie für seine eigene antienglische Polemik nutzbar zu machen versucht.

⁷⁸ Siehe oben, Kap. III. 9.

wie er sie sieht, entschieden zu polemisieren⁷⁹ – Seine Methode ist die des Holzhammers: je grobschlächtiger, desto besser. Das Strickmuster seiner Ausführungen ist denkbar einfach: die Franzosen sind den Briten in allem überlegen – sei es in der Herstellung etwa von Gobelins und Perücken⁸⁰ oder auch in der Literatur und der Philosophie: Shakespeare, Bacon und Locke werden von Fougere als Stümper verunglimpft⁸¹.

Zur Politik im allgemeinen und zur Verfassung im besonderen macht der Autor nur knappe, aber in der Sache nicht weniger eindeutige Bemerkungen. Es fällt sogleich ins Auge, daß er es vor allem auf die „englische Freiheit“ abgesehen hat, die er als Freiheit des Pöbels zu verunglimpfen bestrebt ist, damit auch als ein Zeichen von mangelnder Kultur, denn er geht wie selbstverständlich davon aus, daß zur Kultur strikte Standesunterschiede gehören. Diese Tendenz zeigt sich schon bei seiner höhnischen Verspottung adliger Parlamentskandidaten in England, die sich, um die in manchen Wahlkreisen notwendigen Stimmen der Wähler aus den unteren Schichten zu gewinnen, mit der „canaille“ gemein machen müssen⁸². Genau dies ist der zentrale Tenor der Ausführungen Fougere zur Politik in England: „Avouons-le, s’il est en Angleterre une Liberté, elle n’existe que pour la Canaille. Il semble que les Constitutions du Roiaume aient toutes été faites en sa faveur. On pourroit dire même que le Bas Peuple à Londres est au-dessus de la Loi par l’abus continuel qu’il en fait“⁸³. Mit dieser Bemerkung verknüpft Fougere gleich *zwei* Topoi der kontinentalen Anglophobie: die Gefahr einer Emanzipation der als „canaille“ diffamierten Unterschichten durch Auflösung aller notwendigen Standesunterschiede⁸⁴ auf der einen Seite, und die – eben durch die Eigenheiten der politischen Verfassung bedingte – mangelnde Sicherheit vor Verbrechen auf der anderen.

„Albion“⁸⁵ ist für diesen Autor nichts anderes als eine von berufsmäßigen Räubern und Piraten bewohnte Insel; deren Verfassung ist eine unausgeglichene Mischung aus Monarchie und Republik mit einem zutiefst korrupten Parlament – kurz gesagt: eine einzige politische Krankheit⁸⁶. Die Schlußworte des

⁷⁹ Vgl. [FOUGERE DE MONBRON], *Préservatif contre l’Anglomanie*, S. 9ff.

⁸⁰ Vgl. ebd., S. 15ff.

⁸¹ Vgl. ebd., S. 26ff., 34f.; typisch etwa die Feststellung ebd., S. 32: „Le charmant & naïf Lafontaine, Despreaux & le fameux Rousseau, le Grand Corneille, Racine & Moliere sont en tous Pays: les meilleurs Auteurs Anglois se trouvent à peine dans quelques cabinets de Curieux“, usw.

⁸² Vgl. ebd., S. 20f.: „Tel qui aspire à cette dignité [eines „membre du Parlement“; H.-C.K.] est souvent obligé de se familiariser & de boire avec les gens de la plus basse condition pour en obtenir les suffrages: mais une pratique crapuleuse dont l’intérêt est le motif, ne prouve pas qu’un Seigneur recherche le commerce de la canaille ...“.

⁸³ Ebd., S. 45.

⁸⁴ Vgl. dazu etwa ebd., S. 42f., 46 u. a.

⁸⁵ Dieser Ausdruck bereits hier, ebd., S. 40.

⁸⁶ Vgl. ebd., S. 43f.: „Quoi, dirons les partisans de la Démocratie, peut-on s’assurer du bien général sur le caprice d’un seul homme ? je ne dis pas que cela n’ait ses inconvénients : mais sans entrer dans un discussion [sic] si souvent agitée de l’Excellence d’Etat monarchique

Pamphlets sprechen für sich und bestätigen noch einmal den Eindruck, den der Leser von dieser Schrift gewinnen muß: „Le seuil avantage que je fache à ces gens-là, sur nous; c'est qu'ils ont d'excellens chevaux & de tres bons chiens; & n'ont ni Moines ni loups“⁸⁷. – Die Wirkung solcher Propagandaschriften in Kriegszeiten, von denen es eine ganze Reihe gegeben haben dürfte, sollte nicht unterschätzt werden. Die meinungsbildenden Autoren jener Zeit darf man keinesfalls ausschließlich identifizieren mit den im nachhinein zu Klassikern stilisierten, später kanonisch gewordenen Schriftstellern wie Voltaire und Rousseau. Auf die Masse der Leserschaft der Epoche dürften flott, ja drastisch formulierte, daher eingängige (und dazu vermutlich recht preiswerte) Broschüren und Pamphlete wie eben jenes (hier pars pro toto angeführte) „Préservatif contre l'Anglomanie“ durchaus stärker gewirkt haben als etwa die „Héniade“. Und man wird ebenfalls davon ausgehen können, daß die im allgemeinen Zeitbewußtsein unterschwellig vorhandenen, von Fougeret hier noch einmal auf den Punkt gebrachten Vorurteile ihre Wirkung auf wenigstens einen Teil derjenigen Autoren, die sich inner-, aber auch außerhalb Frankreichs mit der Verfassung von England beschäftigt haben, jetzt und später nicht verfehlten.

In die Tradition der Nachahmung Montesquieus gehören die „Chinesischen Briefe“ des *Oliver Goldsmith* (1728–1774), die er als Beiträge zu Zeitschriften in den Jahren 1759/60 verfaßte und 1762 unter dem Titel „The Citizen of the World“ gesammelt veröffentlichte. Er hat mit diesen fiktiven Briefen die Tradition des „Pseudo-Letter Genres“ aufgenommen und um ein gewichtiges Werk bereichert – eine Tradition, die 1687 mit Giovanni Paolo Maranas „Letters writ by a Turkish Spy“ begonnen und 1721 mit den „Lettres Persanes“ von Montesquieu⁸⁸ ihren Höhepunkt erreicht hatte. Lyttelton war ihm bekanntlich 1735, ebenfalls mit „Persian Letters“, gefolgt⁸⁹. 1755 hatte der Marquis d'Argens den Herkunftsort des fremden Besuchers noch weiter nach Osten verlegt, indem er mit „Lettres Chinoises“ vor das Publikum getreten war, und zwei Jahre darauf sollte ihm noch Horace Walpole mit „A Letter from Xo-Ho, a Chinese Philosopher at London, to his friend Lien Chin at Peking“ folgen⁹⁰.

ou du Républicain, le Gouvernement populaire des Anglois est-il plus tranquille que celui des divers autres Puissances? L'est même autant? Si l'on considère les troubles qui regnent éternellement dans les deux Chambres, la brigade, la perfidie des Membres envers ceux qui les ont élus, les vûes d'intérêt & d'agrandissement des uns & des autres, le partage en un mot, de ce fameux Sénat vendu à la Cour ou à la République par des motifs également injustes, toujours couvers du Vernis de l'équité: quelle idée, je le demande aux Anglois même, doit-on se former de leur bonheur? Et quels fonds osent-ils faire sur des hommes qui moins occupées du bien général que de leur propre, sont éternellement divisés, & ne semblent jamais s'accorder que pour écraser le Citoïen, & profiter de ses malheurs? “

⁸⁷ Ebd., S. 57f.

⁸⁸ Siehe oben, S. 170f.

⁸⁹ Siehe oben, S. 152ff.

⁹⁰ Vgl. zur Tradition des „Pseudo-Letter Genres“ sehr aufschlußreich: HAMILTON JEWITT SMITH, *Oliver Goldsmith's The Citizen of the World*, Yale 1926, S. 34ff; siehe ebenfalls ARTHUR LYTTON SELLS, *Oliver Goldsmith. His Life and Works*, London 1974, S. 241ff.

Goldsmith, ein überaus versierter und außerordentlich belesener Literat, versuchte seine Vorgänger zu übertreffen – indem er fast alle von ihnen in der einen oder anderen Hinsicht plagierte⁹¹.

Sein trotz diverser Anleihen bei anderen Autoren durchaus gelungenes Werk⁹², das knapp zwei Jahrzehnte später auch ins Deutsche übersetzt wurde⁹³, enthält Passagen einer zuweilen sehr deutlichen, aber doch auch humorvoll abgemilderten Ironisierung der so viel gerühmten „englischen Freiheit“. „Every man here pretends to be a politician“⁹⁴, heißt es schon im vierten Brief aus London, und das bedeutet: Jeder „Englishman“ achte auf sein Recht, das zugleich die unüberschreitbare Grenze seiner Zuneigung zum König bezeichne; dabei sei er jederzeit bereit, sein Leben für die Freiheit zu opfern, während er die Untertanen despotischer Regime zutiefst verachte⁹⁵. Freilich stoße das Bestreben der Briten, statt sich von ihrer Regierung belehren zu lassen, diese selbst zu belehren zu wollen, und zwar mittels „Daily Gazette“, schnell an seine Grenzen⁹⁶. Der versierte Grubb Street-Literat Goldsmith

⁹¹ Siehe die Nachweise bei SMITH, Oliver Goldsmith's *The Citizen of the World*, S. 39ff. (Marana), 45ff. (Montesquieu), 52ff. (Lyttelton), 58ff. (d'Argens), 82ff. (H. Walpole); vgl. u. a. auch: HAMILTON JEWITT SMITH, Mr. Tatler of Peking, China – A Venture in Journalism, in: *Essays in Criticism*. By Members of the Department of English, University of California, Berkeley 1929, S. 155–175; STEPHEN GWYNN, Oliver Goldsmith, London 1935; Ndr. New York 1976, S. 142–152; WILLIAM FREEMAN, Oliver Goldsmith, London 1951, S. 146ff.; RICARDO QUINTANA, Oliver Goldsmith – A Georgian Study, London 1969, S. 63–81; ARTHUR LYTTON SELLS, Oliver Goldsmith. His Life and Works, London 1974, S. 240–250; JOHN GINGER, The Notable Man. The Life and Times of Oliver Goldsmith, London 1977, S. 124, 177 u. a.; SEAMUS DEANE, Goldsmith's *The Citizen of the World*, in: ANDREW SWARBRICK (Hrsg.), *The Art of Oliver Goldsmith*, London u. a. 1984, S. 33–50; PETER DIXON, Oliver Goldsmith Revisited, Boston 1991, S. 38–57; knappe Hinweise auch bei FLETCHER, Montesquieu and English Politics, S. 37.

⁹² Im folgenden zitiert nach der kritischen Ausgabe: OLIVER GOLDSMITH, *Collected Works*, hrsg. v. ARTHUR FRIEDMAN, Bd. II: *The Citizen of the World*, Oxford 1966.

⁹³ OLIVER GOLDSMITH, *Der Weltbürger oder Briefe eines chinesischen Philosophen aus London an seine Freunde im Orient*, Bde. I–II, Leipzig 1781; eine französische Übersetzung erschien bereits 1763, vgl. BONNO, *La constitution britannique*, S. 23f.

⁹⁴ GOLDSMITH, *Collected Works*, Bd. II: *The Citizen of the World*, S. 29 (Letter IV).

⁹⁵ Vgl. ebd., S. 27f. (Letter IV): „Pride seems the source not only of their national vices, but of their national virtues also. An Englishman is taught to love his king as his friend, but to acknowledge no other master than the laws which himself has contributed to enact. He despises those nations, who, that one may be free, are all content to be slaves; who first lift a tyrant into terror, and then shrink under his power as if delegated from heaven. Liberty is echoed [sic] in all their assemblies, and thousands might be found ready to offer up their lives for the sound, though perhaps not one of all number understands its meaning. The lowest mechanic looks upon it as his duty to be a watchful guardian of his countries freedom...“

⁹⁶ Vgl. ebd., S. 29f. (Letter IV): „You must not, however, imagine that they who compile these papers have any actual knowledge of the politics, or the government of a state; they only collect their materials from the oracle of some coffee-house, which oracle has himself gathered them the night before from a beau at a gaming table, who has pillaged his knowledge from a great man's porter, who has had his information from the great man's gentleman, who has invented the whole story for his own amusement the night preceding“.

machte hier die Schattenseiten der englischen Pressefreiheit, wenn auch in humorvoll-gefälliger Form, offen zum Thema; und diese Bemerkungen dürften gerade von französischen und deutschen Lesern nicht nur als Ausdruck jener „singular passion of this nation for politics“⁹⁷ aufmerksam zur Kenntnis genommen worden sein, sondern wohl auch als kleine Relativierung des weitverbreiteten Glaubens vieler Intellektueller an das Allheilmittel „Publicität“.

Im fünfzigsten Brief bemüht sich der Chinese, inzwischen offenbar tiefer in die Geheimnisse der britischen politischen Ordnung eingedrungen, seinem heimischen Korrespondenten genauer zu erläutern, was es mit der „englischen Freiheit“ eigentlich auf sich habe. Diese bestehe nun nicht etwa darin, daß die Engländer einen größeren Anteil an der Gesetzgebung als andere Völker hätten, auch nicht in einer niedrigeren Steuerlast oder darin, daß man hier einer geringeren Zahl von Gesetzen unterworfen wäre, sondern: „Their freedom consists in their enjoying all the advantages of democracy with this superior prerogative borrowed from monarchy, *that the severity of their laws may be relaxed without endangering the constitution*“⁹⁸. Während die Bürger von Republiken nichts anderes als Sklaven der überaus streng angewandten Gesetze seien, sich in „unmix'd monarchies“ dagegen als Sklaven ihres Herrschers wiederfänden, sei die englische Verfassung stark genug, eine flexible Handhabung der Gesetze zu garantieren – und damit die Freiheit der Briten zu gewährleisten: „In England, from a variety of happy accidents, their constitution is just strong enough, or ... monarchical enough, to permit a relaxation of the severity of laws, and yet those laws still remain sufficiently strong to govern the people. This is the most perfect state of civil liberty, of which we can form any idea“⁹⁹.

Goldsmith entwickelt hier seine persönliche, sehr eigenartige Interpretation der Lehre vom Gleichgewicht der politischen Gewalten, und er wagt sogar die These, jede Veränderung des bestehenden Zustandes, in welche Richtung auch immer, könne nur schädliche Auswirkungen haben – und am Ende sogar den Untergang der Verfassung nach sich ziehen: „It is to this ductility of the laws that an Englishman owes the freedom he enjoys superior to others in a more popular government; every step therefore the constitution takes toward a Democratic form, every diminution of the regal authority is, in fact a diminution of the subjects freedom; but every attempt to render the government more popular, not only impairs natural liberty, but even will at

⁹⁷ Ebd., S. 31 (Letter V.); vgl. zum Zusammenhang auch die knappe Skizze von DONALD DAVIE, Notes on Goldsmith's Politics, in: ANDREW SWARBRICK (Hrsg.), The Art of Oliver Goldsmith, London u. a. 1984, S. 79–89.

⁹⁸ GOLDSMITH, Collected Works, Bd. II: The Citizen of the World, S. 210 (Letter L.).

⁹⁹ Ebd., S. 211 (Letter L.); weiter heißt es: „... here we see a greater number of laws than in any other country, while the people at the same time obey only such as are *immediately* conducive to the interests of society; several are unnoticed, many unknown; some kept to be revived and enforced upon proper occasions, others left to grow obsolete, even without the necessity of abrogation“.

last, dissolve the political constitution“¹⁰⁰. Jeder Versuch, die bestehende gemischte – im Kern aber monarchische – Verfassung dadurch infrage zu stellen, daß man die Königsrechte einschränke, führe letztendlich zu einer verstärkten Cliqueswirtschaft und zur Korruption machtgieriger Oligarchen¹⁰¹. Das klang fast wie ein Echo auf den „Patriot King“ von Bolingbroke, dessen Gedankengut mit dem Thronwechsel von 1760 gerade wieder aktuell zu werden begann. Dem „Citizen of the World“ konnten die Leser innerhalb und außerhalb Englands also entnehmen, daß politische „Freiheit“ ein durchaus relativer, nur durch Rekurs auf geschichtliches Herkommen, regionale Traditionen, gewachsene Rechtsordnungen und gegebene Umstände zu definierender Begriff sei.

In der Tat war durch die Thronbesteigung des jungen Georg III. eine innenpolitische Wende herbeigeführt worden, die sich auch in einer – seit den frühen 1760er Jahren verstärkt geführten – Debatte um Ausmaß und Grenzen der monarchischen Prerogative ausdrückte¹⁰². Hatte sich bereits in den politischen Passagen von Goldsmiths „Citizen of the World“ eine Abwendung von der traditionellen whiggistischen Kritik an den königlichen Machtbefugnissen angedeutet, so läßt sich diese Tendenz, diese „renewed emphasis on the prerogative as the justification for the removal of Whig ministers“¹⁰³ nach dem politischen Wendepunkt von 1760, auch in anderen Schriften dieser Zeit nachweisen. So etwa in der 1763 anonym – von einem „Gentleman of the Middle-Temple“, einem Londoner Juristen also – veröffentlichten knappen Lehrbuch der wichtigsten Elemente des englischen Rechts, erschienen unter dem Titel „An Introduction to the Knowledge of the Laws and Constitution of England“¹⁰⁴.

Bereits im ersten Kapitel, „Of the Nature of Laws in general“¹⁰⁵, wird ausdrücklich die Idee eines (allen ausschließlich rationalen Versuchen der Rechtsbegründung strikt entgegengesetzten) christlichen Naturrechts formuliert; es heißt ausdrücklich: „all natural Laws must be derived from God ... the Law of

¹⁰⁰ Ebd., S. 212 (Letter L.).

¹⁰¹ Vgl. ebd., S. 212f.: „The constitution of England, is at present possessed of the strength of its native oak, and the flexibility of the bending tamarisk; but should the people at any time with a mistaken zeal, pant after an imaginary freedom, and fancy that abridging monarchy was encreasing their privileges, they would be very much mistaken, since every jewel plucked from the crown of majesty would only be made use of as a bribe to corruption; it might enrich the few who shared it among them, but would in fact impoverish the public“.

¹⁰² Darauf hat besonders nachdrücklich und mit großem Recht hingewiesen: CLARK, *English Society 1688–1832*, S. 201ff.

¹⁰³ Ebd., S. 202; vgl. auch die ebd., S. 202ff. geschilderte heftige Kontroverse um das 1764 anonym publizierte Tory-Pamphlet „Droit le Roy“ des Timothy Brecknock.

¹⁰⁴ Der Verfasser läßt sich, wie es scheint, nicht mehr ermitteln; die einschlägigen Arbeiten zur Geschichte der englischen Rechtswissenschaft nennen ihn ebensowenig wie das bekannte englische Anonymenlexikon von JAMES KENNEDY / W. A. SMITH / A. F. JOHNSON, *Dictionary of Anonymous and Pseudonymous English Literature* (Samuel Halkett und John Laing), Bd. I–VII, Edinburgh u. a. 1926–1934.

¹⁰⁵ [ANONYM], *An Introduction to the Knowledge of the Laws and Constitution of England*. By a Gentleman of the Middle-Temple, London 1763, S. 1–11.

Nature is a Transcript of the Wisdom and Will of God, engraved in the Tables of our Mind, and set down in the New Testament, as our intire Guide in the natural and essential Duty we owe to the all-supreme Being, as well as to one another; and is never to be changed by any succeeding Law-giver¹⁰⁶.

Das zweite, bei weiten umfassendste Kapitel des Bandes, „Of the Common Law“¹⁰⁷, enthält nun einen ungewöhnlich gründlichen, im Rahmen der auf Kürze und Knappheit hin angelegten Gesamtökonomik dieses Werkes auffallend umfangreichen Abschnitt über „the Royal Prerogative; which belongs to the King, who hath the highest Power in the Land and is *Vicarius et Minister Dei in Terra, omnes quidem su eo, et ipse sub nullo nisi tantum sub Deo*“¹⁰⁸, – wie es der ungenannte Verfasser mit einem Zitat Bractons formuliert. Freilich stehe, so betont er, der König keinesfalls *über* dem Recht; er sei nicht nur durch seine Unterordnung unter Gott, sondern auch durch seinen Throneid, sowie nicht zuletzt durch eigenes Interesse an der Selbsterhaltung, gebunden: „And as the People are subject to the King; so is the King to God. He may not therefore command his Subjects to fight in an unjust Cause; they not being bound to obey, when any Thing is commanded contrary to the Coronation Oath; whereby he promises to govern the People of this Kingdom, according to the Statutes in Parliament agreed on, and the Laws and Customs of the same“¹⁰⁹.

Die alte Formel Fortescues vom *dominium politicum et regale*¹¹⁰ wird ausdrücklich aufgenommen und als Charakteristikum der englischen Königsmacht – damit zugleich der englischen Verfassung – hervorgehoben¹¹¹. Obwohl die Schrecken des Naturzustandes explizit Erwähnung finden¹¹², findet die hier eigentlich naheliegende Denkfigur des Unterwerfungsvertrages als Herrschaftsbegründung keine Erwähnung, aus welchen Gründen auch immer. Es handelt sich bei dem Werk des ungenannten „Gentleman of the Middle-Temple“ also um eine besonders charakteristische, weil in der Sache durchaus vermittelnde Stellungnahme zur politischen Diskussion Anfang der 1760er Jahre: Die königliche Prerogative wird einerseits ausdrücklich traditional begründet und als solche innerhalb der Darstellung des englischen Rechts besonders hervorgehoben,

¹⁰⁶ Ebd., S. 3f.

¹⁰⁷ Ebd., S. 12–152.

¹⁰⁸ Ebd., S. 35.

¹⁰⁹ Ebd., S. 35f.

¹¹⁰ Siehe oben, S. 100.

¹¹¹ Vgl. [ANONYM], *An Introduction to the Knowledge of the Laws and Constitution of England*. By a Gentleman of the Middle-Temple, S. 36: „Thus the King’s Power is political as well as regal“.

¹¹² Vgl. ebd., S. 4f.: „The Power of Magistrates in punishing Transgressors of their Laws, with Loss of Estate, Member, Life or Liberty, is very proper. For without this coercive Power, there could be no Government; and without a Government, there could be no Communities of Men; Wolves being more sociable, unless restraining by magistrative Authority. Before the Establishment of Government, Violence repelled all Injuries“.

aber ihr seit 1688/89 eingeschränkter Umfang andererseits als ausreichend (und damit als keineswegs erweiterungsbedürftig) definiert¹¹³.

Wie das vorgenannte Werk befindet sich auch eine andere anonym publizierte Schrift zum Recht und zur Verfassung Englands in den älteren deutschen Bibliotheken: „État abrégé des Loix, Revenus, Usages et Productions de la Grande-Bretagne“, erschienen 1767 in London¹¹⁴. Es handelt sich um einen kurzen, aber in der Sache – wie sich bald zeigt – vorzüglich informierten Abriss von 67 Textseiten, der in siebzehn knapp bemessenen Abschnitten die wichtigsten Informationen über die Politik, Verwaltung, Wirtschaft, das Militär und die kirchlichen Verhältnisse Großbritanniens zusammenstellt. Die Darstellung der englischen Verfassung orientiert sich ausdrücklich an der Theorie der Mischverfassung, und das Funktionieren des Systems wird metaphorisch als harmonischer Dreiklang dreier verschiedener Teilelemente umschrieben¹¹⁵. Die Rechte und Pflichten der Krone werden ebenso knapp umrissen wie die Zusammensetzung und die Befugnisse beider Häuser des Parlaments¹¹⁶; sehr treffend wird dabei die starke *politische* Stellung der Krone ebenso wie ihre strikte *rechtliche* Einhegung, auf der nicht zuletzt die persönlichen Grundrechte der Engländer beruhen, herausgearbeitet¹¹⁷. Es sind, heißt es zusammenfassend, diese „trois Ordres qui composent le Gouvernement d’Angleterre“, die zugleich, verfassungspolitisch gesehen, ein „Corps collectif“ darstellen¹¹⁸; und damit ist, ohne den Begriff zu gebrauchen, der „King in parliament“ als zentrale souveräne Instanz der Nation umschrieben.

Die Begrenzung der Rechte des Königs und der Exekutive einerseits und die indirekte Teilhabe an der Gesetzgebung andererseits bilden für den (oder die) ungenannten Verfasser des kleinen Traktats die Fundamente der englischen Freiheit: „Toute la constitution de l’Etat est fondée sur les Loix“, und deshalb gelte: „Par la constitution d’Angleterre, les Anglois sont un peuple libre, parce qu’aucune Loi ne peut être faite ni abrogée sans le consentement de leurs Représentans dans le Parlement“¹¹⁹. Dabei werden aber auch die Schattenseiten

¹¹³ Vgl. dazu auch die überaus detaillierte Aufzählung aller weiteren königlichen Rechte, ebd., S. 27ff. – Entgegen dem Titel des Buches wird die *gesamte* Verfassung von England, also auch etwa die Stellung und die Rechte des Parlaments, vom Autor *nicht* thematisiert!

¹¹⁴ [BONNEL DU VALGUIER ET MAISONVAL]: État abrégé des Loix, Revenus, Usages et Productions de la Grande-Bretagne, Londres 1767. – Die Verfasseramen haben sich mit Hilfe der üblichen Nachschlagewerke ermitteln lassen; weiteres war nicht zu erfahren. Im FBI (I, S. 383) ist nur der Name BONNEL DU VALGUIER ohne Lebensdaten mit dem Zusatz „écrivain“ erwähnt.

¹¹⁵ Vgl. [BONNEL DU VALGUIER ET MAISONVAL]: État abrégé des Loix, Revenus, Usages et Productions de la Grande-Bretagne, S. 2: „On compare la constitution de cet Etat à un instrument à trois cordes, lesquelles si elles sont bien d’accord, peuvent opérer une harmonie parfaite“.

¹¹⁶ Vgl. ebd., S. 3ff.

¹¹⁷ Vgl. ebd., S. 6f., 9f.

¹¹⁸ Die Zitate ebd., S. 10, 11.

¹¹⁹ Die Zitate ebd., S. 30, 33; siehe auch ebd., S. 9, 33f. die nachdrücklichen Hinweise auf die Rechte der englischen Untertanen gegen willkürliche Verhaftungen und auf die Habeas corpus-Akte.

des Systems nicht ausgelassen: Die Bindung des passiven Wahlrechtes zum Unterhaus an ein nicht geringes Vermögen wird ausdrücklich als „nécessaire contre la corruption & contre les tentations de la Court“ bezeichnet – mit dem Zusatz: „mais l'expérience journaliere en fait voir l'inutilité“¹²⁰. Und die Möglichkeit des Monarchen, mittels Ämtervergabe und Geldmitteln „influence“ im Parlament auszuüben, wird ebenfalls klar zur Sprache gebracht¹²¹.

In einem knappen, aber aufschlußreichen Kapitel werden auch „des partis qui divisent l'Angleterre“¹²² vorgestellt. Es sind nicht zwei, sondern drei Parteien: „celui de la Cour, celui qui y est contraire par opposition & par des sentimens Républicains, ou par des sujets de mécontentemens, & celui des Jacobites, ou de ceux qui sont attachés au Prétendant“¹²³. Überraschenderweise werden die Jakobiten – hierin liegt einer der wenigen klaren Mißgriffe des Autors – in ihrer politischen Bedeutung weit überschätzt und als bedeutende Gefahr für den Bestand der Verfassung bezeichnet¹²⁴. Die „Toris“, auch als „des Mécontents“ bezeichnet oder (so die eigene Benennung) als „le Parti de la Patrie“, stellen die Opposition dar. Ihre Gegnerschaft richtet sich nicht etwa, wie betont wird, gegen die Krone, sondern gegen das amtierende Ministerium. Übrig bleiben die „Wights“ [sic!], also „le Parti de la Cour“, und das heißt „celui qui triomphe“¹²⁵, weil sie über die Mehrheit der Sitze im Unterhaus und über das Vertrauen des Königs zugleich verfügt. – Das politische Parteiwesen wird hier von neutraler Position aus skizziert, also weder, wie so häufig, als Gebrechen, aber auch keineswegs als besonderer Vorzug der englischen Verfassung dargestellt.

Zu den entschiedensten Gegnern der politischen Theorie Montesquieus im französischen Ancien Régime zählten die Physiokraten, die zugleich die Vorrechte des Adels ablehnten und daher ebenfalls deren – vermeintliche – Funktion als „pouvoir intermédiaire“ ablehnten. Sie vertraten einen „aufgeklärten“ Despotismus und kritisierten aus diesem Grund vehement die Idee einer Teilung oder gar Trennung der staatlichen Gewalten. Als typische Gestalt aus die-

¹²⁰ Ebd., S. 4; andererseits wird ebenfalls darauf hingewiesen, „que non-seulement les Membres du Parlement servent aujourd'hui gratuitement, mais même qu'ils se ruinent presque pour se faire élire“.

¹²¹ Vgl. ebd., S. 59f.: „Il est certain que ces Gens [die Empfänger königlicher Pensionen, H.-C.K.] votent pour la Cour, puisque autrement le Roi les priveroit de leurs Emplois. S'il arrivoit que le nombre ne fût pas suffisant dans la Chambre-Basse pour obtenir la majorité, il ne seroit pas difficile au Roi d'en acquérir la quantité nécessaire avec de l'argent comptant, tant le luxe immodéré qui règne aujourd'hui en Angleterre a donné d'influence à la corruption“.

¹²² Ebd., S. 57–60.

¹²³ Ebd., S. 57.

¹²⁴ Ebd., S. 57f. wird diese Partei nicht nur als „assez nombreux“ bezeichnet, sondern auch angemerkt: „Il pourroit cependant devenir quelques jours très-dangereux à la Constitution présente de l'Etat“!

¹²⁵ Alle Zitate ebd., S. 58.

sem Kreis galt *Pierre Paul François Le Mercier de la Rivière* (1719–1792)¹²⁶, der 1767 seine wichtigste politisch-ökonomische Schrift veröffentlichte: „L'ordre naturel et essentiel des sociétés politiques“¹²⁷. Zentrales Thema dieser Publikation, die als eines der wichtigsten politischen Manifeste der Physiokraten galt und entsprechende Beachtung fand, war die Begründung der Lehre von der ungeteilten Souveränität und damit auch der ungeteilten Staatsmacht¹²⁸; die gesamte Darstellung umkreist immer wieder dieses Problem und sucht die einheitlich-ungeteilte Staatsgewalt auf alle Weise, auch mit recht abgelegenen Argumenten, zu begründen.

Aus drei Gründen, führt der Autor an zentraler Stelle seiner Schrift aus, sei die Verteilung der Staatsgewalt „dans les mains de plusieurs administrateurs ... contraire à l'ordre essentiel de la société. 1°. Il divise l'autorité qui, par essence ne comporte point de partage. 2°. Il expose l'intérêt public à toute la fureur des intérêts particuliers ; il fait contraster ainsi le devoir avec les mobiles les qui nous font agir. 3°. Il attache au nombre des suffrages, une autorité despotique qui ne peut et ne doit appartenir qu'à l'évidence; par ce moyen ce n'est point l'évidence qui gouverne; c'est l'opinion, ou, si l'on veut, c'est la volonté d'un certain nombre d'hommes livrés à une même opinion“¹²⁹. Für Mercier zählt allein die – durch ungeteilte Staatsgewalt vermeintlich gesicherte – Funktionsfähigkeit der obersten politischen Entscheidungsebene; Machtbegrenzung oder gar Machtkontrolle sind für ihn kein Thema; er erörtert das hiermit verbundene Problem nicht einmal im Ansatz.

Ohne Montesquieu zu nennen, geht es Mercier ganz offensichtlich darum, den Kern seiner Theorie zu widerlegen. Dazu entwickelt er eine neue Lehre vom schlechten und vom guten Despotismus: Dem negativ konnotierten „despotisme arbitraire“ stellt er den von ihm gewünschten und propagierten „despotisme légal“ gegenüber¹³⁰. Mit der Widerlegung des „système chimérique

¹²⁶ *Pierre Paul François Le Mercier de la Rivière*, geb. in Saumur, wurde 1747 „charge de conseiller au Parlement de Paris“. Seit 1758 legte er diverse Publikationen vor, besonders zu ökonomischen Themen. 1767/68 war er in Rußland als Berater der dortigen Regierung tätig, auf Vermittlung Diderots. Später avancierte er zum „commissaire général des ports et arsenaux de marine dans les colonies“. Zur Zeit der beginnenden Revolution verfaßte er kurz hintereinander noch einmal mehrere politische Schriften. Vgl. GUYOT DE FÈRE in: NBG XXXV, Sp. 27f., sowie die Angaben bei EDGARD DE PITRE in seiner Einleitung zur Neuausgabe des „Ordre naturel“ (siehe unten Anm. 127), S. VIII ff.

¹²⁷ [PIERRE PAUL FRANÇOIS MERCIER DE LA RIVIÈRE], *L'Ordre naturel et essentiel des Sociétés politiques*, London – Paris 1767 (Ndr., hrsg. v. EDGARD DE PITRE, Paris 1910); vgl. auch CARCASSONNE, *Montesquieu et le problème de la constitution française*, S. 315–320; knappe Hinweise ebenfalls bei BONNO, *La constitution britannique*, S. 95, und ROSCHER, *Geschichte der National-Oekonomie*, S. 483.

¹²⁸ Vgl. u. a. [MERCIER DE LA RIVIÈRE], *L'Ordre naturel*, S. 77ff., 81ff., 91ff. u. passim.

¹²⁹ Ebd., S. 106.

¹³⁰ Vgl. vor allem ebd., S. 130ff., 138ff.; vgl. in diesem Zusammenhang auch Merciers Ausführungen zur Begründung der Überlegenheit der Erb- vor der Wahlmonarchie, ebd., S. 112ff.

des contre-forces établies pour balancer l'autorité tutélaire dans le gouvernement d'un seuil“ hält er sich dagegen nicht besonders lange auf. Mit scheinbar mathematischer Exaktheit meint er nachweisen zu können, daß dieses System unter keinen Umständen funktionieren kann: Sind *beide* Gewalten *gleich umfangreich*, dann blockieren sie sich gegenseitig, sie werden gewissermaßen zu „Nullen“, sind sie *unterschiedlich stark ausgeprägt*, dann kann es keine echte Gegenwirkung geben, da die stärkere logischerweise die schwächere überwältigen muß¹³¹. Diese sehr einfache, scheinbar mathematisch-logisch exakte, dabei doch durchaus fragwürdige politische „Rechenaufgabe“, deren Lösung Mercier hier seinen Lesern präsentiert, scheint nichtsdestoweniger im Frankreich des Ancien Régime als Formulierung eines gewichtigen Arguments gegen die Montesquiesche Lehre angesehen worden zu sein – vielleicht weniger wegen ihrer scheinbaren „Exaktheit“ als vielmehr wegen ihrer Tendenz, auch alle althergebrachten, historisch verbürgten Rechte, besonders die des Adels, zu nivellieren¹³².

Der heute nur noch Spezialisten bekannte, vornehmlich als Agrarschriftsteller und Autor von Reiseberichten ausgewiesene *Arthur Young* (1741–1820) gehörte zu den prominentesten, auch in Kontinentaleuropa hoch angesehenen englischen Autoren der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts¹³³, dessen Haupt-

¹³¹ Ebd., S. 123: „Ceux qui ont imaginé le système des contre-forces, ont pensé que le pouvoir de Souverain pouvoit être modifié par un autre pouvoir opposé, tel que celui d'une puissance établie pour en être le contrepoids et le balancer. Si dans l'exécution de cette idée bizarre [sic] on pouvoit parvenir à instituer deux puissances parfaitement égales, séparément elles seroient toutes deux nulles, ainsi que je l'ai déjà démontré; si au contraire elle étoient inégales, il n'y auroit plus de contre-forces. Voilà une ... contradiction bien évidente“.

¹³² Diesen Aspekt betont mit Recht CARCASSONNE, Montesquieu et le problème de la constitution française, S. 320: „... par ses principes et ses tendances, la politique des physiocrates différait profondément du libéralisme de *l'Esprit des lois*: sa logique impérieuse et égalitaire éliminait le droit historique et nivelait la hiérarchie“.

¹³³ *Arthur Young*, Sohn eines wohlhabenden Schulmannes, war bereits seit 1758 schriftstellerisch tätig. Nach dem Abbruch einer kaufmännischen Lehre und dem vergeblichen Versuch, in London eine Zeitschrift herauszugeben, bewirtschaftete er seit 1763 eine seiner Familie gehörende Farm. Seit 1766 erschien eine Fülle größerer und kleinerer Publikationen, alle von ihnen agrarischen, ökonomischen und politischen Themen gewidmet; später kamen auch Reiseberichte (Irland, Frankreich) hinzu. 1784 begründete er die „Annals of Agriculture“, die er bis 1809 herausgab und zu deren Beiträgern u. a. Bentham und (unter Pseudonym) König Georg III. gehörten. Seit 1793 lebte Young in London, wo er als Secretary des „Board of Agriculture“ amtierte und als eine Art Agrarlobbyist wirkte. Die Anfänge der Französischen Revolution erlebte Young 1789/90 während eines Aufenthalts in Paris vor Ort; nach anfänglichen Sympathien entwickelte er sich zu einem ihrer erbittertesten Gegner. Bis 1817 schriftstellerisch tätig, gilt er als „the greatest of English writers on Agriculture“, (so in seinem sehr informativen biographischen Artikel HENRY HIGGS, in: DNB XXI, S. 1272–1278, hier S. 1277); siehe auch die ausgezeichnete, umfassende Biographie von JOHN G. GAZLEY, *The Life of Arthur Young 1741–1820*, Philadelphia 1973, sowie die Einleitung in eine neuere Edition ausgewählter Schriften Youngs: GORDON E. MINGAY, Introduction: Arthur Young, in: GORDON E. MINGAY (Hrsg.), *Arthur Young and his times*, London u. a. 1975, S. 1–25.

werke schon früh ins Französische und Deutsche übersetzt wurden¹³⁴. Deshalb darf man davon ausgehen, daß auch seine 1772 publizierten „Political Essays Concerning the Present State of the British Empire“, deren zweiter einer kritischen Untersuchung der „Constitution of the British Dominions“ gewidmet ist¹³⁵, in den 1770er Jahren auch auf dem Kontinent Beachtung gefunden haben. Noch in stärkerem Maße als andere britische Autoren dieser Zeit gab er sich als Realist, als unbedingter Empiriker und Kritiker aller theoretischen Spekulation, dessen Devise – formuliert mit dem ihm eignenden „blunt common sense“¹³⁶ – lautete: „Before a thing can be *improved*, it must be *known*“¹³⁷. Eben diesem Grundsatz versuchte er in seiner Analyse der englischen Verfassungsrealität um 1770 zu folgen.

Youngs Einschätzung der politischen Ordnung seines Heimatlandes ist, trotz mancher Detailkritik, die er folgen läßt, im Grundsätzlichen unbedingt positiv: Obwohl Freiheit „the natural birthright of mankind“ sei, lebe mehr als neunzig Prozent der Menschheit in Despotien; im eigentlichen Sinne politisch frei seien ausschließlich die „subjects of the British empire“¹³⁸. Aufschlußreich ist, daß er (wie De Lolme, dessen ein Jahr zuvor in Amsterdam erschienene „Constitution de l’Angleterre“¹³⁹ nicht erwähnt wird) den Republiken, und zwar unter ausdrücklicher Berufung auf Rousseaus „Lettres écrites de la montagne“¹⁴⁰, jeden politischen Freiheitsgehalt strikt abspricht¹⁴¹. Welchen verfassungspolitischen Vergleich man im einzelnen auch vornehme, „the superiority will be found to reside infinitely on the side of the mixed monarchy, or the

¹³⁴ So insbesondere zwei seiner wichtigsten Schriften: ARTHUR YOUNG, Politische Arithmetik, enthaltend Bemerkungen über den gegenwärtigen Zustand Großbritanniens, und über die Grundsätze der Verwaltung dieses Staats in Absicht auf die Beförderung des Ackerbaues. An die ökonomischen Gesellschaften in Europa gerichtet. Aus dem Englischen übersetzt, und mit Anmerkungen begleitet [von CHRISTIAN JACOB KRAUS], Königsberg 1777 (eine zweite Auflage dieser bedeutenden Übersetzung erschien 1789), und: ARTHUR YOUNG, Die französische Revolution, ein warnendes Beyspiel für andre Reiche. Nach der zweyten Ausgabe aus dem Englischen übersetzt, und mit erläuternden Anmerkungen begleitet, Hannover 1793. – Auch wurden zwischen 1790 und 1802 drei Bände der „Annals of Agriculture“ unter dem Titel „Annalen des Ackerbaues“ (von SAMUEL HAHNEMANN und JOHANN RIEM) ins Deutsche übertragen und in Leipzig veröffentlicht.

¹³⁵ [ARTHUR YOUNG], Political Essays Concerning the Present State of the British Empire, London 1772; Ndr. New York 1970, S. 19–73; vgl. auch die knappen Bemerkungen hierzu bei GAZLEY, The Life of Arthur Young, S. 77f., und PICHT, Handel, Politik und Gesellschaft, S. 185f.

¹³⁶ So FLETCHER, Montesquieu and English Politics, S. 140.

¹³⁷ [YOUNG], Political Essays, S. v (Introduction).

¹³⁸ Beide Zitate ebd., S. 19f.; zum Lob der „englischen Freiheit“ siehe auch YOUNG, Politische Arithmetik, S. 4, wo ausdrücklich von der „Vortrefflichkeit unsrer Staatsverfassung, von der allgemeinen Freyheit ..., die durch alle Stände des Volkes verbreitet ist“, gesprochen wird.

¹³⁹ Siehe oben, Kap. IV. 3.

¹⁴⁰ Siehe unten, Kap. V. 3.

¹⁴¹ Vgl. [YOUNG], Political Essays, S. 21: „In aristocratical republics the people are slaves, and, perhaps, of the worst species“. Ebd. (Anm. *) findet sich ein langes Rousseau-Zitat.

British Constitution“¹⁴². Als Kern der englischen Freiheiten definiert der Autor die Herrschaft des Rechts, die wiederum legitimiert sei durch die gemeinsame, mehrheitlich getroffene Übereinkunft der gewählten Repräsentanten des ganzen Volkes¹⁴³.

Als überzeugter Anhänger des parlamentarischen Repräsentationsprinzips betont Young ausdrücklich, „that the great excellency of such a government ... consists in *all* the people being *really* represented, and not *nominally* so“. Daher sei es notwendig „to apply these maxims to the British constitution, and examine how far it is consonant with them“¹⁴⁴. Die anschließende Untersuchung dieser Frage fällt, wie allerdings zu erwarten, in keiner Weise zufriedenstellend aus. Von „equality of the representation“¹⁴⁵ könne, so das Resultat seiner Analysen der Wahlpraxis des Königreichs, nicht im mindesten die Rede sein: „It must be confessed by all, that this is a very imperfect representation“¹⁴⁶. Sogar die Qualität der englischen politischen Ordnung als eines *genuin freiheitlichen* und auch *freiheitssichernden* Systems wird offen in Frage gestellt; Young bemerkt folgerichtig, „that infinitely the greatest part of the nation (about thirty-one parts out of thirty-two) are totally governed by laws to which they never, in the most distant manner, gave their assent; and of course cannot be said to enjoy real liberty“¹⁴⁷.

Mit diesem ersten Hauptgebrehen der bestehenden Verfassung von England hängt das zweite aufs engste zusammen. Indem er auf das vergangene Jahrhundert und den Absolutismus der Stuarts zurückblickt, kann er feststellen: „The

¹⁴² Ebd., S. 22.

¹⁴³ Vgl. ebd.: „The essence of freedom is, every individual being governed by laws which he consented to frame: But as an unanimous consent is, in all cases of this nature, impossible, the majority of voices is justly considered as the general sense of the people: And as it would be utterly impracticable ... for all the people to give their vote in any affair, a representation becomes necessary ... And whatever public act or law such representatives give their assent to, such assent is necessarily supposed to be that of the subjects at large. This is the great principle of the British constitution“.

¹⁴⁴ Die Zitate ebd., S. 23.

¹⁴⁵ Ebd., S. 33.

¹⁴⁶ Ebd., S. 34; es heißt weiter (selten wurden die Mängel des britischen Wahlsystems dieser Ära so knapp, aber vollständig und prägnant zusammengefaßt): „Vastly the greatest part of the people have no more to do with the choice of the members [des Unterhauses, H.-C.K.], than the Turks have with that of the Grand Visier; how therefore can any one assert that the people of England are represented in parliament? And as for the few that vote for the representatives, what are the requisites for the duly performing so important a duty, that are peculiar to those that enjoy the right? I have already allowed the propriety and equality of the freeholders votes; but why are the members of corporations to possess the right of election, in exclusion of thousands of townsmen equally, and in all probability better qualified for the purpose. In what manner are nineteen out of twenty of the inhabitants of the boroughs represented? How are many of the most populous places in England, especially manufacturing ones, that have no charters? Where are we to find the representatives of the most important body of men the nation boasts, the farmers? In what manners are the labourers represented?“.

¹⁴⁷ Ebd., S. 35.

terrors of the Star Chamber and High Commission were succeeded by a system of bribery and corruption“¹⁴⁸, und dieses letztere wiederum werde durch das ungleiche Wahlrecht nicht nur ermöglicht, sondern auch weiterhin direkt begünstigt. Im Kern bestehe die Korruption¹⁴⁹ aus der teils direkten, teils indirekten Einflußnahme der Krone auf das Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Unterhauses; Young stellt sogar die rhetorische Frage: „In this case, is it not likewise evident that the modern principle of our constitution is *influence*?“¹⁵⁰. Als eine *mögliche* Maßnahme zur Verringerung dieses Einflusses und des aus ihm entspringenden Schadens für das Gemeinwesen und den Bestand der Verfassung empfiehlt der Autor nun aber nicht eine umfassende, detailliert entwickelte Wahlreform, sondern er deutet allenfalls eine Erhöhung der Zahl der Abgeordneten als Ausweg aus dem Dilemma an¹⁵¹. Zu diesen – in der Sache eher vorsichtigen – Äußerungen passen auch Youngs nachdrückliche (durch indirekte Blackstone-Zitate untermauerte) Beteuerungen, daß die gegenwärtig in Großbritannien bestehenden Verhältnisse, trotz der erwähnten Mängel, unbedingt verfassungsgemäß seien und daß – im Vergleich zu früheren Zeiten oder den Zuständen in anderen Ländern – die Freiheit im eigenen Land ungleich fester und sicherer gegründet sei¹⁵².

Mit bedeutendem Aufwand an Gelehrsamkeit und ausdrücklicher Berufung auf politisch-philosophische Autoritäten (mit denen er sich gleichzeitig aber auch kritisch auseinandersetzt) wie Swift, Bolingbroke, Hume, Montesquieu, Rousseau, aber auch Blackstone, Steuart und Catharine Macaulay¹⁵³, warnt Arthur Young in den weiteren Passagen des zweiten Essays noch einmal wortreich und eindringlich vor den Gefahren, die der „Harmony of the

¹⁴⁸ Ebd., S. 30.

¹⁴⁹ YOUNG führt sie ausdrücklich auf Robert Walpole zurück, vgl. ebd., S. 31, 46 u. a.

¹⁵⁰ Ebd., S. 32; er betont aber gleich anschließend, S. 33: „The *influence* therefore of which I am speaking, is lawful; and it will easily be conceived that under such circumstances it might soon become the real spirit of the constitution“.

¹⁵¹ Vgl. ebd., S. 33.

¹⁵² Vgl. ebd., S. 39: „Absolute despotism must lodge somewhere, and nothing can be more unlimited in power than an act of parliament. The fault of any part of the nation being taxed by the representatives of others, is the deficiency in our constitution explained above; but as this deficiency is at present constitutional, obedience is requisite from all, – electors or not electors, from the farmers in Britain and the planters in America“; und S. 48f. verweist Young auf die Gewaltenteilung als Korrektiv gegen die Möglichkeit einer Gesetzgebung mit freiheitsgefährdender Tendenz: „Thus ... we find the three branches of legislature are so mutually a check on each other, that there is little fear of such partial laws as I just now hinted it“ (S. 40). – Tatsächlich bis in die Formulierungen und die Wortwahl hinein („absolute despotism“; „mutually a check on each other“) folgt Young hier Blackstone, den er an diesen Stellen (im Gegensatz zu anderen Partien des Verfassungskapitels seiner „Political Essays“) *nicht* zitiert: siehe BLACKSTONE, Commentaries on the Laws of England, Bd. I, S. 150, 156; vgl. auch oben, S. 148ff.

¹⁵³ Vgl. u. a. [YOUNG], Political Essays, S. 24, 72f. (Swift), 53ff. (Bolingbroke), 43, 45f., 66f. (Hume), 51 (Montesquieu), 21, 70ff. (Rousseau), 35, 42 (Blackstone), 71f. (Steuart), 55 (C. Macaulay).

whole“¹⁵⁴ und damit der britischen Freiheit drohten: Die bei weitem schlimmste Gefährdung sieht er tatsächlich im Reichtum des Landes und dem damit einhergehenden Luxusbedürfnis der führenden Schichten. Das Verlangen nach „luxury“ bilde – so stellt er unter gleichzeitiger Berufung auf politisch so unterschiedliche Autoren wie Bolingbroke und Catharine Macaulay fest¹⁵⁵ – gerade deshalb die Achillesverse der englischen Verfassung, weil sie die Möglichkeit zur Bestechung und Käuflichkeit von Parlamentsabgeordneten wesentlich erhöhe und auf diese Weise zum Ruin der bestehenden Ordnung beitragen könne¹⁵⁶.

Diesen Gedanken schärft er seinen Lesern im letzten Abschnitt „Of the Duration of the Constitution“¹⁵⁷ wieder und wieder ein: „placemen“ and „pensioners“ im Unterhaus könnten dem Land weit gefährlicher werden als das traditionell so gefürchtete stehende Heer in der Hand des Königs – und dies, weil die bestehende Ordnung es einem gerissenen, machtgerigen Monarchen ermögliche, sich nach außen hin als Volksfreund und „Patriot“ zu gerieren, um dann mit Hilfe bestochener Parlamentarier ein scheinfreies, in Wahrheit aber eben verdeckt absolutistisches Regiment zu führen: „Such a prince would very easily manage to reign *in fact* as despotic as any prince in Europe“¹⁵⁸. Indem er vehement vor dieser (von ihm offenbar als real vorhanden angesehenen) Gefahr warnt, verteidigt er als einer der wenigen Autoren seiner Zeit ausdrücklich den großen Bürgerkrieg des vorangegangenen Jahrhunderts als ebenso probates wie legitimes Mittel, sich der Gefahr einer drohenden Tyrannei zu entledigen¹⁵⁹. Im Kern aber bleibt, dies ist festzuhalten, Youngs Urteil über die englische Verfassung der Gegenwart eindeutig *positiv*: Die von ihm aufgezählten „birthrights and privileges of Britons form a system of liberty, so happily tempered between slavery and licentiousness, that the like is no to be met with in any other country on the globe: And although an *absolute* perfection does not in every article exist, yet we may venture to assert, that the defects are extremely trifling in comparison with the excellencies“¹⁶⁰. Und im übrigen sollte er zwei Jahrzehnte später, unter dem Eindruck der Französi-

¹⁵⁴ Ebd., S. 48.

¹⁵⁵ Vgl. ebd., S. 55.

¹⁵⁶ Vgl. ebd., S. 56: „... venality must inevitably ruin that glorious monument of British liberty“. – Ob Young mit dieser scharfen Kritik an der korrumpierenden Wirkung des Reichtums und des „Luxus“ auf dem Hintergrund klassisch-republikanischer Ideen argumentierte, wie etwa seine Zeitgenossen James Burgh, Richard Price u. a. (vgl. etwa die Hinweise bei PICT, Handel, Politik und Gesellschaft, S. 203ff. u. a.), kann an dieser Stelle nicht geklärt, sollte aber einmal näher untersucht werden; Youngs Beschäftigung und Auseinandersetzung mit Rousseau könnte ein Ausgangspunkt hierfür sein.

¹⁵⁷ Vgl. [YOUNG], Political Essays, S. 50–73.

¹⁵⁸ Ebd., S. 64; vgl. auch S. 59ff.

¹⁵⁹ Vgl. ebd., S. 68ff.; siehe auch S. 67f. die äußerst scharfe Auseinandersetzung mit Humes These einer möglichen „true *euthanasia* of the British constitution“; vgl. dieses Zitat bei HUME, The Philosophical Works, Bd. III, S. 126, und oben, S. 197, Anm. 125.

¹⁶⁰ [YOUNG], Political Essays, S. 50.

schen Revolution, jede Änderung der Verfassung seines Landes unbedingt und strikt ablehnen¹⁶¹.

Ein weniger bekannter, in seinem schriftstellerischen Rang weit unter Young stehender, gleichwohl ins Deutsche übersetzter und in seiner Zeit viel gelesener Autor war der Schullehrer, Journalist und fleißige Kompilator *John Entick* (1703–1773)¹⁶². Sein großes, erstmals 1774 in London erschienenes (als Gemeinschaftswerk mit einigen ungenannt gebliebenen Helfern erstelltes) Standardwerk „The Present State of the British Empire“ enthielt in seinen fünf starken Bänden vor allem eine ausführliche Gesamtdarstellung der einzelnen Regionen des Landes, eine detaillierte Beschreibung der Grafschaften und Städte, und war deshalb als Handbuch für Englandreisende sehr gefragt. In den Jahren 1778/79 erschien aus diesem Grund auch eine ausführliche deutsche Übersetzung von Johann Peter Bamberger¹⁶³.

Die Verfassung des Landes wird schon im ersten Band ausführlich referiert; die Grundgesetze des Inselreichs, in denen die britischen Freiheitsrechte festgelegt sind, finden sich – in der Regel aber nur als Zusammenfassung oder Teilabdruck – in die Darstellung eingearbeitet¹⁶⁴. Besonders vehement wird, in der Tradition von Rapin de Thoyras, Montesquieu und anderen älteren Autoren, die These von der – angeblich von Anbeginn an vorhandenen – germanischen Urverfassung vertreten. Die englische Verfassung sei, so heißt es, „mit dem ersten Schimmer seiner Regierung von gleichem Alter ... und daher findet man den Saamen derselben schon so zeitig in dem politischen Körper, als dieser Körper von den ersten Bewohnern in den mütigen Gegenden von Britannien gebildet ward“¹⁶⁵. Das gegenwärtige Resultat dieses organischen politischen Wachstums sei der Genuß einer in jeder Hinsicht freiheitlichen Verfassung, „welche, wenn sie recht verwaltet wird, unstreitig die am besten eingerichtete ist, die jemals in irgend einem Zeitalter oder Lande die Oberhand gehabt hat, und die niemals anders, als durch den Mißbrauch der Freyheit ... umgestossen werden kann“¹⁶⁶. Wie vorher

¹⁶¹ Vgl. GAZLEY, *The Life of Arthur Young*, S. 226ff., 294ff. u. a.

¹⁶² *John Entick*, aus dem Lehrerberuf kommend, scheint seine meiste Zeit dem Journalismus und dem Bücherschreiben gewidmet zu haben; er verfaßte u. a. Wörterbücher, Grammatiken, religiöse und historische Schriften, so u. a. eine vierbändige Geschichte von London. In den 1750er Jahren wurde er auch als regierungskritischer Journalist bekannt; vgl. den knappen Artikel von JENNETT HUMPHREYS, in: DNB XVII, S. 378.

¹⁶³ [JOHN ENTICK], *Der gegenwärtige Zustand des Britischen Reichs*, beschrieben von Johann Entick und einigen andern Gelehrten. Aus dem Englischen übersetzt von JOHANN PETER BAMBERGER, Bde. I–V, Berlin 1778–1781; nach dieser Ausgabe wird im folgenden zitiert.

¹⁶⁴ Vgl. ebd., Bd. I, S. 20ff. (Magna Charta), 83ff. (Habeas Corpus Akte), 86ff. (Bill of Rights), 90ff. (Act of Settlement).

¹⁶⁵ Ebd., Bd. I, S. 12; siehe auch ebd., S. 12f. die Behauptung, bereits *vor den Römern* habe es die ersten „Parlamente“ gegeben! – Die These einer geraden Entwicklung der britischen Freiheiten bis hin zur Glorious Revolution, mit einer kleinen Abweichung zur Zeit der Tudors, wird auch ebd., S. 20ff., ausführlich entwickelt.

¹⁶⁶ Ebd., Bd. I, S. 92.

schon bei De Lolme und Young wird auch hier die Überlegenheit der englischen Mischverfassung über die „freien Republiken“ nachdrücklich hervorgehoben¹⁶⁷.

Der als entschiedener Tory bekannte Entick¹⁶⁸ betont, die englische Monarchie sei zwar eingeschränkt, „aber so eingeschränkt, daß der König unumschränkt regiert, so lange er nach den Gesetzen regiert, und das thut, was recht ist“; und da der Regent deshalb keinerlei Veranlassung habe, Eingriffe in die Verfassung zu tun, „so können auch seine Unterthanen nicht die geringste Ursach haben, zu wünschen, oder zu verlangen, daß seine Macht noch mehr eingeschränkt werden solle“¹⁶⁹. Eine Ausweitung der Volksrechte (womit wohl auch die Möglichkeit einer in den 1760er und 1770er Jahren intensiv diskutierten Wahlreform¹⁷⁰ gemeint sein könnte) wird damit strikt abgelehnt¹⁷¹. Die englischen Gesetzgeber hätten viele Jahrhunderte lang, heißt es weiter, „weislich das *Gute*, das in allen andern Regierungsformen anzutreffen war, ausgesucht“ und dabei „auf allen Seiten das Aeusserste vermieden. Daher kommt es, daß das Volk in England seine Freyheit, ohne eine *democratische* Verwirrung und Raserey, genießt und ausübt“. Das kunstvolle Gleichgewicht zwischen Volksmacht, Einfluß der Aristokratie und der Krone verbürge, „daß die königliche Macht schwerlich in Tyrannie ausarten kann“¹⁷².

Der Autor scheut sich schließlich nicht einmal, „die ganze Welt“ aufzufordern, „eine so ... glückliche Einrichtung der Regierung, als heut zu Tage in England ist, aufzuweisen“. Jeder Staatsmann könne in der englischen Verfassung „einen Compaß finden, nach welchem er das Ruder der Regierung führen kann“. Und das Volk könne „hier die Beschaffenheit und Vortreflichkeit der Freyheit erblicken“¹⁷³. Diese Darstellung und Deutung scheint einerseits schon von Blackstones „Commentaries“ profitiert zu haben, andererseits aber auch von der innerenglischen Kritik an der bestehenden Ordnung bestimmt worden zu sein, die im Vorfeld der amerikanischen Revolution und im Zusammenhang der Debatte um den neuen Regierungskurs Georgs III. seit 1760 aufgekommen war. Aufschlußreich ist allerdings nicht nur, daß Entick jedes Ansinnen auf Reform strikt ablehnt, sondern ebenfalls, daß die Verfassung Englands – ohne Berücksichtigung der Insellage Großbritanniens – nun ganz offen und ohne jede Einschränkung als *allgemeingültiges*, also grundsätzlich für *jedes* Gemeinwesen geeignetes Ideal angepriesen wird.

¹⁶⁷ Vgl. ebd., Bd. I, S. 93.

¹⁶⁸ Vgl. SACK, From Jacobite to Conservative, S. 62.

¹⁶⁹ [ENTICK], Der gegenwärtige Zustand des Britischen Reichs, Bd. I, S. 93f.

¹⁷⁰ Siehe oben, Kap. II. 4.

¹⁷¹ Vgl. die apodiktische Feststellung, [ENTICK], Der gegenwärtige Zustand des Britischen Reichs, Bd. I, S. 95: „Des Volks Antheil an der Staatsverfassung erstreckt sich völlig so weit, als nöthig ist“.

¹⁷² Die Zitate ebd., Bd. I, S. 112f.

¹⁷³ Die Zitate ebd., Bd. I, S. 10 (Vorrede, sep. pag.).

2. DIE „ENCYCLOPÉDIE“

Der Einfluß des Bildes, das Montesquieu im „Esprit des Lois“ von der englischen Verfassung gezeichnet hatte¹⁷⁴, blieb bei den französischen Aufklärern, obwohl sich (vor allem seit dem Kriegsausbruch von 1756) mancher Widerspruch Gehör verschaffen konnte¹⁷⁵, bis in die 1760er Jahre hinein dominierend; als mehr oder weniger positiv gesehener Gegenentwurf zur bestehenden französischen Staatsform war es nicht – oder besser: noch nicht – zu ersetzen. Wohl an keiner anderen französischsprachigen Publikation dieser Zeit kann dies besser demonstriert werden, als an dem großen und weithin berühmten Gemeinschaftswerk der französischen Aufklärung, der von Denis Diderot und Jean Le Rond d’Alembert herausgegebenen „Encyclopédie, ou Dictionnaire Raisonné des Sciences, des Arts et des Métiers“, die zuerst zwischen 1751 und 1765 erschien und an der, angefangen bei Rousseau und Voltaire, fast alle der bedeutenden Autoren der Aufklärung in Frankreich mitgearbeitet haben¹⁷⁶.

Das größtenteils ausgesprochen positive Bild der englischen Verfassung, das in vielen wesentlichen Artikeln zu politischen Zentralthemen in der „Encyclopédie“ gezeichnet wird¹⁷⁷, geht in erster Linie auf einen weniger bekannten, aber für die politische Ausrichtung des Sammelwerks sehr wichtigen Autor zurück: den *Chevalier Louis de Jaucourt* (1704–1779), der nicht zufällig einer alten Hugenottenfamilie entstammte und zeitweilig auch in Großbritannien

¹⁷⁴ Siehe oben, Kap. IV. 1.

¹⁷⁵ Vgl. BONNO, *La constitution britannique*, S. 19ff.

¹⁷⁶ Im folgenden wird zitiert nach der sogenannten *Schweizer Oktavausgabe*: *Encyclopédie, ou Dictionnaire Raisonné des Sciences, des Arts et des Métiers, par une Société de Gens de Lettres*, Bde. I–XXXVI, Lausanne – Bern 1778–1781. – Aus der Fülle der Forschungsliteratur seien hier nur einige für den Gegenstand dieser Untersuchung wichtige Arbeiten genannt: RENÉ HUBERT, *Les Sciences Sociales dans l’Encyclopédie – La Philosophie de l’Histoire et le Problème des Origines Sociales*, Paris 1923, bes. S. 250ff. u. passim; EBERHARD WEIS, *Geschichtsschreibung und Staatsauffassung in der französischen Enzyklopädie*, Wiesbaden 1956, bes. S. 171–237 u. passim; JACQUES PROUST, *Diderot et l’Encyclopédie*, 2. Aufl., Paris 1995, bes. S. 405–448 u. passim; JOHN LOUGH, *The Encyclopédie*, Genf 1989, bes. S. 271–326 u. passim; JOHN LOUGH, *The Encyclopédie in Eighteenth-Century England and Other Studies*, Newcastle upon Tyne 1970, passim; ROBERT DARNTON, *The Business of Enlightenment. A publishing History of the Encyclopédie 1775–1800*, Cambridge, Mass. u. a. 1979 (S. 136ff. zur Publikationsgeschichte der Oktavausgabe); grundlegendes Handbuch: RICHARD N. SCHWAB / WALTER E. REX / JOHN LOUGH, *Inventory of Diderot’s Encyclopédie*, Bde. I–VI, Genf 1971–1972; knapp auch BONNO, *La constitution britannique*, S. 12f., und MARTIN, *French Liberal Thought*, S. 170 ff.; FRITZ SCHALK, *Weisheit und Wissenschaft*, in: DERS., *Studien zur französischen Aufklärung*, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 1977, S. 62–114, hier S. 105ff.; FRITZ SCHALK, *Die Wirkung der Diderot’schen Enzyklopädie in Deutschland*, in: ebd., S. 221–229; allgemein zur Behandlung Englands und der englischen Kultur in diesem Sammelwerk, überhaupt zum englischen Einfluß, siehe auch LOIS STRONG GAUDIN, *Les Lettres Anglaises dans l’Encyclopédie*, New York 1941.

¹⁷⁷ Vgl. dazu auch WEIS, *Geschichtsschreibung und Staatsauffassung*, S. 135f., 200ff.

gelebt hatte¹⁷⁸. Nachdem der knappe und unbedeutende (auch ungezeichnet gebliebene) Artikel „Angleterre“ die Verfassung des Landes nicht behandelt hatte¹⁷⁹, kam die politische Ordnung des Inselreichs erstmals in dem zentralen, von Jaucourt verfaßten Artikel „Gouvernement“ zur Sprache¹⁸⁰. Unverkennbar beeinflußt von Locke und Montesquieu¹⁸¹, entwickelt der Autor hier – nach der Vergegenwärtigung der traditionellen Staatsformenlehre (also der Differenzierung nach Demokratie, Aristokratie und Monarchie) – das von ihm sichtlich bevorzugte Modell einer freiheitlichen Mischverfassung¹⁸².

Jaucourt stellt die These auf, daß die Frage „de determiner quelle est la meilleure forme de *gouvernement*“¹⁸³ im Mittelpunkt aller politischen Reflexion stehen muß, und die Antwort steht für ihn – unter ausdrücklicher Berufung auf Montesquieu – bereits fest: „Il y a dans l'Europe un état extrêmement florissant, où les trois pouvoirs sont encore mieux fondus que dans la république des Spartiates. La liberté politique est l'objet direct de la constitution de cet état, qui, selon toute apparence, ne peut périr par les désordres du dedans, que lorsque la puissance législative sera plus corrompue que l'exécutrice. Personne n'a mieux développé le beau système du *gouvernement* de l'état dont je parle, que l'auteur de *l'esprit des loix*“¹⁸⁴. Immerhin ließ er „les désordres du dedans“ nicht unerwähnt und entwarf (wenigstens an dieser Stelle) kein reines, ungetrübtes Idealbild, doch plädierte er nachdrücklich für die Leitidee einer

¹⁷⁸ Vgl. u. a. LOUGH, *The Encyclopédie*, S. 44ff., 283 u. a.; DERS., Louis, Chevalier de Jaucourt (1704–1789), a Biographical Sketch, in: *Essays presented to C. M. Girdlestone*, Newcastle upon Tyne 1960, S. 195–217; RICHARD N. SCHWAB, Un Encyclopédiste Huguenot: Le Chevalier de Jaucourt, in: *Bulletin de la Société de l'Histoire du Protestantisme Français* 108 (1962), S. 43–75, bes. S. 58ff.; SIGRID RAPP, Das Werk des Enzyklopädisten Louis de Jaucourt, phil. Diss. Tübingen 1965; MADELEINE F. MORRIS, Le Chevalier de Jaucourt. Un ami de la terre (1704–1780), Genf 1979; neuerdings umfassend: JEAN HAECHLER, *L'Encyclopédie de Diderot et de... Jaucourt. Essai biographique sur le chevalier Louis de Jaucourt*, Paris 1995; knapper Abriss von T. DE MOREMBERT in: *DBF XVIII*, Sp. 518–519. – Jaucourt war zweifellos der fleißigste Mitarbeiter, von dem insgesamt ein knappes Viertel des Gesamttextes der „Encyclopédie“ stammen soll; siehe dazu auch RICHARD N. SCHWAB, The Extent of the Chevalier de Jaucourt's Contribution to Diderot's Encyclopédie, in: *Modern Language Notes* 72 (1957), S. 507–508; DERS., The Chevalier de Jaucourt and Diderot's „Encyclopédie“, in: *Modern Language Forum* 42 (1957), S. 44–51; SCHWAB / REX / LOUGH, *Inventory of Diderot's Encyclopédie*, Bd. VI, S. 108–191 (Verzeichnis der Artikel Jaucourts!). – Zur Bedeutung der Hugenotten Abbadie und Rapin de Thoyras als wirkungsvolle Propagandisten der englischen Verfassung siehe oben, Kap. III. 1.; III. 7.

¹⁷⁹ Vgl. *Encyclopédie*, Bd. II, S. 657f.

¹⁸⁰ Ebd., Bd. XVI, S. 383–389.

¹⁸¹ Vgl. WEIS, *Geschichtsschreibung und Staatsauffassung*, S. 139f.; LOUGH, *The Encyclopédie*, S. 283f.; MORRIS, *Le Chevalier de Jaucourt*, S. 30; HAECHLER, *L'Encyclopédie*, S. 256; siehe ebenfalls GAY, *The Enlightenment*, Bd. II, S. 325.

¹⁸² Vgl. *Encyclopédie*, Bd. XVI, S. 385 („Gouvernement“): „Il est certain qu'un société a la liberté de former un *gouvernement* de la maniere qu'il lui plaît, de le mêler & de le combiner de différentes façons“.

¹⁸³ Ebd., Bd. XVI, S. 386 („Gouvernement“).

¹⁸⁴ Ebd., Bd. XVI, S. 387 („Gouvernement“).

gemäßigten Regierung. Zwar müsse jede politische Verfassung dem „naturel du peuple“ und der Art des Landes angepaßt werden, daher gebe es keine für *alle* Völker uneingeschränkt vorbildliche Idealverfassung, doch die Freiheit als höchstes Prinzip der politischen Existenz des Menschen müsse um jeden Preis bewahrt werden¹⁸⁵.

Mit sehr ähnlichen Formulierungen, in einzelnen Passagen indirekt Montesquieu zitierend, rühmt Jaucourt noch einmal im Artikel „Liberté politique“ die Bedeutung des „beau génie d’Angleterre“, dem die erste wahrhaft freie politische Verfassung zu danken sei¹⁸⁶, und in zwei weiteren Artikeln, „Monarchie“ und „Puissance Législative, Exécutrice & de juger“¹⁸⁷, gibt er die eingehende Begründung dieser in den ersten Artikeln kaum näher belegten These – und damit zugleich eine Grundlegung der Möglichkeit politischer Freiheit. Von den drei Arten der Monarchie, die er unterscheidet: nämlich „Monarchie absolue“, „Monarchie élective“ und „Monarchie limitée“, sei die letztere eindeutig vorzuziehen, denn es handle sich um diejenige „sorte de *monarchie* où les trois pouvoirs sont tellement fondus ensemble, qu’ils se servent l’un à l’autre de balance & de contrepoids. La *monarchie limitée* héréditaire, paroît être la meilleure forme de *monarchie*, parce qu’indépendamment sa stabilité, le corps législatif y est composé de deux parties, dont l’un enchaîne l’autre par leur faculté mutuelle d’empêcher; & toutes les deux sont liées par la puissance exécutrice, qui l’est elle-même par la législative. Tel est le gouvernement d’Angleterre, dont les racines toujours coupées, toujours sanglantes, ont enfin produit après des siècles, à l’étonnement des nations, le mélange égal de la liberté & de royaume“¹⁸⁸. Der doppelte Einfluß Rapins (der indes nicht genannt wird) und Montesquieus auf diese Formulierungen – ebenso auf diejenigen des einschlägigen Artikels „Puissance Législative, Exécutrice & de juger“¹⁸⁹ – ist nicht zu verkennen.

¹⁸⁵ Vgl. ebd., Bd. XVI, S. 388 („Gouvernement“): „Le plus grand bien du peuple, c’est sa liberté. La liberté est au corps de l’état, ce que santé est à chaque individu; sans la santé, l’homme ne peut goûter du plaisir; sans la liberté, le bonheur est banni des états. Un gouvernement patriote verra donc que le droit de défendre & de maintenir la liberté, est le plus sacré de ses devoirs“; vgl. auch RAPP, Das Werk des Enzyklopädisten Louis de Jaucourt, S. 70ff.; HAECHELER, L’Encyclopédie, S. 253ff.; MORRIS, Le Chevalier de Jaucourt, S. 76, nennt den politischen Autor Jaucourt durchaus treffend „le Girondin avant l’heure“.

¹⁸⁶ Encyclopédie, Bd. XIX, S. 974 („Liberté politique“): „Il y a dans le monde une nation qui a pour objet direct de sa constitution la *liberté politique*; & si les principes sur lesquels elle a fondé, sont solides, il faut en reconnoître les avantages“. Im Buch XI, Kap. 6 des „Esprit des lois“ heißt es, MONTESQUIEU, Oeuvres complètes, Bd. II, S. 396: „Il y a aussi une nation dans le monde qui a pour objet direct de sa constitution la liberté politique“.

¹⁸⁷ Encyclopédie, Bd. XXII, S. 101-104; Bd. XXVII, S. 765.

¹⁸⁸ Ebd., Bd. XXII, S. 103 („Monarchie“); vgl. auch LOUGH, The Encyclopédie, S. 296ff.

¹⁸⁹ Vgl. Encyclopédie, Bd. XXVII, S. 765: „La liberté ne sauroit jamais être plus assurée que là où la puissance législative est confiée à diverses personnes si heureusement distinguées, qu’en travaillant à leur propre intérêt, elles avancent celui de tout le peuple ... – Ces trois puissances ... n’étoient pas si distinctes & si naturelles qu’elles paroissent dans la forme

Einen umfangreichen und in der Tat „fairly substantial article“¹⁹⁰ widmet Jaucourt dem englischen Parlament¹⁹¹, das er definiert als „l’assemblée & la réunion des trois états du royaume; savoir des seigneurs spirituels, des seigneurs temporels & des communes“¹⁹². Die berühmten, mit „Aux murs de Westminster ...“ beginnenden Verse aus Voltaires „Henriade“ zitiert er ebenso wie dessen Lob der britischen Einrichtungen in den „Lettres philosophiques“¹⁹³. Die Funktion und vor allem die Vorzüge dieser zentralen Institutionen der englischen Verfassung umschreibt er – nach einer detaillierten Schilderung der Sitzungsformalitäten und der Details des Gesetzgebungsverfahrens¹⁹⁴ – klar und präzise: „La chambre des pairs & celle des communes sont les arbitres de la nation, & le roi est le subarbitre. ... Le gouvernement d’Angleterre est plus sage, parce qu’il y a un corps qui l’examine continuellement, & qui s’examine continuellement lui-même. Telles sont ses erreurs, qu’elles ne sont jamais longues, & que par l’esprit d’attention qu’elles donnent à la nation, elles sont souvent utiles. Un état libre, c’est-à-dire, toujours agité, ne sauroit se maintenir, s’il n’est par ses propres loix capable de correction; & tel est l’avantage du corps législatif qui s’assemble de temps en temps pour établir ou révoquer des loix“¹⁹⁵. Mit diesen letzten Formulierungen hat Jaucourt die Fähigkeit der englischen politischen Ordnung zur Selbstkorrektur von Fehlentwicklungen (und damit indirekt auch zur politischen Erneuerung von innen heraus) auf den Begriff gebracht, – wie nach ihm nur De Lolme¹⁹⁶, aber sonst fast kein anderer nichtenglischer Autor dieser Epoche.

Weitere Aspekte der politischen Ordnung des Inselreichs hat Jaucourt in den ebenfalls wichtigen Artikeln „Pairs, *Hist. d’Anglet.*“, „Souverains“ und vor allem „Tyranie“ abgehandelt¹⁹⁷. Im „Pairs“-Artikel wird das Jury-Prinzip und damit das alte, aus der Magna Charta bekannte *iudicium parium* – gemeint ist das Recht, in einem Strafprozeß nur von seinesgleichen abgeurteilt werden zu können – als eines der weiteren zentralen Fundamente der englischen Freiheiten herausgearbeitet¹⁹⁸, und im Artikel „Souverains“ warnt

du gouvernement de la Grande-Bretagne ...“ usw. Vgl. auch die Bemerkungen bei WEIS, *Geschichtsschreibung und Staatsauffassung*, S. 199; SCHWAB, *Un Encyclopédiste Huguenot*, S. 54; HAECHLER, *L’Encyclopédie*, S. 268f.

¹⁹⁰ So LOUGH, *The Encyclopédie*, S. 299.

¹⁹¹ *Encyclopédie*, Bd. XXIV/2, S. 213–218.

¹⁹² Ebd., Bd. XXIV/2, S. 213 („Parlemens d’Angleterre“).

¹⁹³ Siehe oben, Kap. III. 8.; Jaucourts Voltaire-Zitate in: *Encyclopédie*, Bd. XXIV/2, S. 213, 218 („Parlemens d’Angleterre“).

¹⁹⁴ Vgl. *Encyclopédie*, Bd. XXIV/2, S. 215ff. („Parlemens d’Angleterre“).

¹⁹⁵ Ebd., Bd. XXIV/2, S. 217 („Parlemens d’Angleterre“).

¹⁹⁶ Siehe oben, S. 193; ob De Lolme direkt oder indirekt von Jaucourt beeinflusst wurde, ist nicht nachweisbar.

¹⁹⁷ *Encyclopédie*, Bd. XXIV/1, S. 282–283; Bd. XXXI, S. 539–542; Bd. XXXIV, S. 791–794.

¹⁹⁸ Es heißt dort, ebd., Bd. XXIV/1, S. 283 („Pairs, *Hist. d’Anglet.*“), unter anderem: „Ce droit des sujets anglois [gemeint ist das Geschworenenprinzip, H.-C.K.], dont ils jouissent encore aujourd’hui, est sans doute un des plus beaux & des plus estimables qu’une nation puisse avoir“.

er¹⁹⁹ vor den möglichen negativen Folgen einer Konzentration der Souveränität in nur einer einzigen Person: „limitations de la souveraineté“ seien zur Sicherung der Freiheit unumgänglich²⁰⁰. In einem der späteren großen politischen Artikel: „Tyranne“, von ihm definiert als „tout gouvernement injustement exercé sans le frein des loix“²⁰¹, nützte Jaucourt ein letztes Mal die Gelegenheit, die Verfassung von England als Anti-Tyrannis par excellence, als ebenso weise wie gelungene, das Glück seiner Bürger umfassend sichernde politische Ordnung zu rühmen²⁰².

Aus etwas anderer Perspektive werden die von Jaucourt so hoch gelobten englischen Freiheiten in einem weiteren zentralen und umfangreichen, aber ungezeichneten Artikel: „Représentans“²⁰³ vorgestellt, der nach den Forschungen von John Lough – entgegen früheren Annahmen – Paul Henri Thiri d’Holbach zugeschrieben werden kann²⁰⁴. Dieser Autor unterscheidet vier Verfassungsarten: neben den Extremen des „état despotique“ einerseits und des „état purément démocratique“ andererseits noch zwei Arten der Monarchie: die „monarchie absolue“ und die „monarchie tempérée“²⁰⁵. Schon hier fällt auf, daß er den

¹⁹⁹ In der hier benutzten Ausgabe der „Encyclopédie“ ist der Gesamtartikel „Souverains“, wie alle anderen Artikel von Louis de Jaucourt, am Schluß mit „(D. J.)“ gekennzeichnet (ebd., Bd. XXXI, S. 542). Insofern ist es unverständlich, daß LOUGH, *The Encyclopédie*, S. 300, diesen Artikel unter die „anonymous political articles“ zählen zu können meint. Im übrigen weichen dessen Ausführungen weder im Tenor, noch in der politischen Grundaussage von demjenigen ab, was Jaucourt in seinen früheren Beiträgen über die englische Verfassung gesagt hat.

²⁰⁰ *Encyclopédie*, Bd. XXXI, S. 540; es heißt ebd. weiter: „En Angleterre, la puissance législative réside dans le roi & dans le parlement: ce dernier corps représente la nation, qui par la constitution britannique, s’est réservé de cette maniere une portion de la *puissance souveraine*; tandis qu’elle a abandonné au roi seul le pouvoir de faire exécuter les loix“.

²⁰¹ Ebd., Bd. XXXIV, S. 791–794; das Zitat S. 791.

²⁰² Vgl. ebd., S. 792f.: „Mais si l’on me parloit en particulier d’un peuple qui a été assez sage & assez heureux, pour fonder & pour conserver une libre constitution de gouvernement, comme on fait par exemple les peuples de la Grande-Bretagne, c’est à ceux que je dirois librement que leurs rois sont obligés par les devoirs les plus sacrés que les loix humaines puissent créer, & que les loix divines puissent autoriser, de défendre & de maintenir préférablement à toute considération, la liberté de la constitution à la tête de laquelle ils sont placés“; knapp dazu auch LOUGH, *The Encyclopédie*, S. 299f.

²⁰³ *Encyclopédie*, Bd. XXVIII, S. 362–368; siehe zu diesem Artikel auch die Bemerkungen bei EBERHARD SCHMITT: *Repräsentation und Revolution. Eine Untersuchung zur Genesis der kontinentalen Theorie und Praxis parlamentarischer Repräsentation aus der Herrschaftspraxis des Ancien régime in Frankreich (1760–1789)*, München 1969, S. 117ff., und STOLLBERG-RILINGER, *Vormünder des Volkes?*, S. 144ff.

²⁰⁴ So LOUGH, *The Encyclopédie*, S. 312ff.; DERS., *The Encyclopédie in Eighteenth-Century England*, S. 161; vgl. auch FRALIN, *Rousseau and Representation*, S. 22f., sowie GEORGES BENREKASSA, *D’Holbach et le problème de la nation représentée*, in: *Recherches sur Diderot et sur l’Encyclopédie* 8 (1990), S. 79–87. Die frühere Forschung hatte den Artikel noch Diderot zugeschrieben: so etwa HUBERT, *Les Sciences Sociales dans l’Encyclopédie*, S. 251, 253; ACOMB, *Anglophobia in France*, S. 34, Anm. 12; WEIS, *Geschichtsschreibung und Staatsauffassung*, S. 47ff.; SCHMITT, *Repräsentation und Revolution*, S. 115. – Zu d’Holbachs späteren politischen Schriften und seinen darin vertretenen Ansichten über die englische Verfassung siehe auch unten, Kap. V. 4.

²⁰⁵ Vgl. *Encyclopédie*, Bd. XXVIII, S. 362f. („Représentans“).

von Jaucourt geprägten Begriff der „Monarchie limitée“ ausdrücklich *nicht* übernimmt, sondern die unpräzisere Formulierung „temperée“ wählt; bereits hierin deutet sich an, daß d’Holbach die Interpretation Jaucourts nicht in allen Aspekten teilt²⁰⁶. Nur in gemäßigten Monarchien – und als eine solche bezeichnet er Großbritannien – sei politische Repräsentation im eigentlichen Sinne überhaupt möglich: „Dans les monarchies tempérées, le souverain n’est dépositaire que de la puissance exécutive, il ne représente sa nation qu’en cette partie, elle choisit d’autres *représentans* pour les autres branches de l’administration. C’est ainsi qu’en Angleterre la puissance exécutive réside dans la personne du monarque, tandis que la puissance législative est partagée entre lui & le parlement, c’est-à-dire, l’assemblée générale des differens ordres de la nation britannique, composée du clergé, de la noblesse & des communes; ces dernières sont représentées par un certain nombre des députés choisis par les villes, les bourgs & les provinces de la Grande-Bretagne“²⁰⁷.

Während er auf der einen Seite noch ganz in traditioneller Weise den Ursprung der gemäßigten, also Repräsentation ermöglichenden Verfassungsform – wie vor ihm bereits Rapin de Thoyras, Montesquieu und andere – unter ausdrücklicher Berufung auf Tacitus auf germanisch-mittelalterliche Ursprünge zurückzuführen bestrebt ist²⁰⁸, betont d’Holbach doch andererseits, daß die politische Repräsentation der Gegenwart präziseren Anforderungen als in früheren Zeiten zu genügen hat: Zuerst einmal ist darauf zu achten, daß diejenigen gewählt werden, denen als Leistungsträger in der Landwirtschaft und im städtischen Bürgertum am Wohlergehen und an der weiteren positiven Entwicklung der Nation in besonderem Maße gelegen ist; sodann muß ein gewisses Maß an Gleichheit der Repräsentation gewährleistet sein, um ein Übergewicht des Adels zu verhindern, und schließlich ist es erforderlich, daß eine gewählte Versammlung diejenigen unter ihren Mitgliedern ausschließen kann, die entgegen früheren Versprechungen offenkundig nur ihre persönlichen Interessen, nicht aber die der Allgemeinheit vertreten²⁰⁹.

Ohne Großbritannien namentlich zu erwähnen, spricht d’Holbach dem britischen Parlament den von diesem beanspruchten Charakter als Repräsentation

²⁰⁶ WEIS, *Geschichtsschreibung und Staatsauffassung*, S. 202, differenziert sehr treffend: Während in der „monarchie tempérée“ der königlichen Macht „Grenzen gesetzt sind durch die Grundgesetze der Monarchie, das geltende Recht und den unabhängigen Richterstand“, zeichne sich die „monarchie limitée“ dadurch aus, daß in ihr „die Gewaltenteilung durchgeführt ist und das Volk durch seine Repräsentation teilnimmt an der Legislative“.

²⁰⁷ *Encyclopédie*, Bd. XXVIII, S. 363 („Représentans“); es heißt weiter: „Par la constitution de ce pays, le parlement concourt avec le monarque à l’administration publique; dès que ces deux puissances sont d’accord, la nation entière est réputée avoir parlé, & leurs décisions deviennent des loix“.

²⁰⁸ Vgl. ebd., Bd. XXVIII, S. 363f. („Représentans“).

²⁰⁹ Vgl. d’Holbachs Ausführungen ebd., Bd. XXVIII, S. 365ff. („Représentans“); BENREKASSA, *D’Holbach et le problème de la nation représentée*, S. 80, bemerkt unter Bezugnahme auf den „Représentans“-Artikel mit Recht: „Il y a dans l’*Encyclopédie* l’émergence d’une notion nouvelle de la citoyenneté“.

tionsorgan – unter dem Hinweis auf die nur allzu bekannte Korruption in Westminster – schlichtweg ab; anders können die folgenden Formulierungen jedenfalls kaum verstanden werden: „L'expérience nous montre que dans les pays qui se flattent de jouir de la plus grande liberté, ceux qui sont chargés de représenter les peuples, ne trahissent que trop souvent leurs intérêts, & livrent leurs constituans à l'avidité de ceux qui veulent les dépouiller. Une nation a raison de se défier de semblables *représentans* & de limiter leurs pouvoirs; un ambitieux, un homme avide de richesses, un prodigue, un débauché, ne sont point faits pour représenter leurs concitoyens; ils les vendront pour des titres, des emplois, & de l'argent; ils se croiront intéressés à leurs maux“. Und er fügt die (ebenfalls auf englische Verhältnisse anspielenden) Fragen an: „Que sera-ce si ce commerce infâme semble s'autoriser par la conduite des constituans qui seront eux-mêmes vénaux? Que sera-ce si ces constituans choisissent leurs *représentans* dans le tumulte & dans l'ivresse, ou, si négligeant la vertu, les lumières, les talens, ils ne donnent qu'au plus offrant le droit de stipuler leurs intérêts?“²¹⁰. Was Jaucourt noch als „les désordres du dedans“²¹¹ leicht abgetan hatte, wird nun von d'Holbach mit ungewöhnlich klaren Formulierungen ausdrücklich zur Sprache gebracht: Die Leser des „Représentans“-Artikels werden von d'Holbach mit unmißverständlicher Deutlichkeit darüber aufgeklärt, daß die Verfassung von England *in ihrem gegenwärtigen Zustand* kein wirkliches Vorbild für die politische Ordnung eines wahrhaft aufgeklärten Gemeinwesens mehr sein kann²¹².

3. ROUSSEAU UND DER SPÄTE VOLTAIRE

Souveränität und Repräsentation sind zwei Schlüsselbegriffe der politischen Philosophie *Jean-Jacques Rousseaus* (1712–1778), in deren Zusammenhang dieser Denker mehrmals die zeitgenössische Verfassung von England erörtert hat.

²¹⁰ Encyclopédie, Bd. XXVIII, S. 368 („Représentans“).

²¹¹ Ebd., Bd. XVI, S. 387 („Gouvernement“); zitiert oben, S. 198, Anm. 124.

²¹² *Denis Diderot*, ein weiterer zentraler Mitverfasser (und Miteditor) der „Encyclopédie“, urteilte allerdings etwas anders über die englische Verfassung, deren Defizite er im übrigen keineswegs verkannte. In seinen – erst 1921 veröffentlichten – Anmerkungen zur von Katharina der Großen verfaßten „Instruction pour la commission chargée de dresser le projet d'un nouveau code de loix“ (hier zitiert nach der Ausgabe: DENIS DIDEROT, *Observations sur l'instruction de S. M. I. aux députés pour la confection des lois* [1774]. Oeuvre inédite publiée avec une introduction par PAUL LEDIEU, Paris 1921) hat Diderot darauf hingewiesen, daß die englische Verfassung – trotz informeller Einflußnahme der Krone auf das Parlament und trotz Korruption in verschiedener Form (vgl. S. 25; zu Art. 29) – immer noch größere Freiheiten verbürge als die französische Verfassung, da in Großbritannien „L'autorité souveraine“ sich als „Limitée d'une manière durable“ (S. 18; zu Art. 13) erwiesen habe; er folgert: „Pourquoi la Russie est-elle moins bien Gouvernée que la France? C'est que la Liberté naturelle de l'individu y est réduite à rien, et que l'autorité souveraine y est illimitée. Pourquoi la France est-elle moins bien gouvernée que l'Angleterre? C'est que l'autorité souveraine y est encore trop grande, et que la liberté

Seine Äußerungen über diesen Gegenstand entsprechen – jedenfalls im großen und ganzen – durchaus einer berühmten Feststellung der „Confessions“, in denen es an markanter Stelle heißt: „Je n’ai jamais aimé l’Angleterre ni les Anglois“²¹³. Und in der Tat findet sich bereits in den um die Mitte der 1750er Jahre entstandenen „Écrits sur l’Abbé de Saint-Pierre“ die en passant eingeschobene, nicht sehr freundliche Bemerkung, die Engländer seien im Begriff, ihre einst viel gerühmten Freiheiten endgültig zu verlieren, um in spätestens zwei Jahrzehnten dem Zustand der Sklaverei anheimzufallen²¹⁴.

Im (ebenfalls seit etwa Mitte der 1750er Jahre entstandenen, 1762 publizierten) „Contract social“ findet sich im dritten Buch – im Zusammenhang der Zentralthese des Autors von der Unteilbarkeit der Souveränität²¹⁵ – die berühmte und vielzitierte Fundamentalkritik am englischen System der Repräsentation: Da die Souveränität nicht repräsentiert werden könne, seien auch Parlamentsabgeordnete nicht in der Lage, etwas Endgültiges zu beschließen, denn: „Toute loi que le peuple en personne n’a pas ratifiée est nulle; ce n’est point une loi. Le peuple Anglois pense être libre; il se trompe fort, il ne l’est que durant l’élection des membres du Parlement; sitôt qu’ils sont élus, il est esclave, il n’est rien. Dans les courts momens de sa liberté, l’usage qu’il en fait mérite bien qu’il la perde“²¹⁶. Diese Äußerung darf man wohl als die härteste und unnachgiebigste Kritik an der englischen Verfassung dieser Zeit ansehen – dazu noch formuliert durch einen der berühmtesten Autoren um die Mitte des 18. Jahrhunderts. Vielleicht wird man mit einem der neueren Rousseau-Interpreten diese Bemerkung tatsächlich als „clearly an example of literary overkill“²¹⁷ bezeichnen können.

naturelle y est encore trop restreinte“; und er fügt hinzu: „L’Impératrice à qui je faisais ces observations, me dit: votre avis seroit donc que j’eusse un Parlement à L’angloise. Je lui répondis. Si V. M. Imp^{le} pouvoit le créer d’un coup de baguette, je crois qu’il existeroit demain“ (S. 18; zu Art. 14). So empfahl er ausdrücklich (und natürlich vergeblich) die Einrichtung eines Zensusparlaments, das vor allem die großen Eigentümer des Landes repräsentieren sollte – mit der Aufgabe „de réviser, d’approuver ou désapprouver les volontés du Souverain, et de les notifier au peuple“ (S. 29; zu Art. 39). Vgl. auch ARTHUR M. WILSON, Diderot, New York 1972, S. 650ff.; FETSCHER, Politisches Denken im Frankreich des 18. Jahrhunderts, S. 503ff.; knapp BONNO, La constitution britannique, S. 107f. – Zu Diderots Interesse an englischer Politik siehe HÉDIA OUERTANI-KHADHAR, Diderot et l’actualité politique (1746–1784), o. O. [Tunis] 1992, S. 190ff., 224ff.

²¹³ ROUSSEAU, Oeuvres Complètes, Bd. I, S. 582 („Les Confessions“, VIII).

²¹⁴ Ebd., Bd. III, S. 573, Anm. *: „Il est ... très-aisé de prévoir que dans vingt ans d’ici, l’Angleterre, avec toute sa gloire, sera ruinée, et de plus aura perdu le reste de sa liberté. ... Les Anglois veulent être conquérans; donc ils ne tarderont pas d’être esclaves“ (aus: „Extrait du Projet de Paix Perpétuelle“).

²¹⁵ Vgl. ebd., Bd. III, S. 427 (Du Contrat Social III, 13): „Premierement l’autorité souveraine est simple et une, et l’on ne peut la diviser sans le détruire“, usw.

²¹⁶ Ebd., Bd. III, S. 430 (Du Contrat Social III, 15).

²¹⁷ RICHARD FRALIN, Rousseau and Representation, S. 101. – Den Zusammenhang von Rousseaus Fundamentalkritik des britischen Parlamentarismus mit dem im „Contract social“ vertretenen Konzept der „Unrepräsentierbarkeit“ betont (im Rahmen einer stringenten Interpretation dieses Hauptwerkes) neuerdings WOLFGANG KERSTING, Jean-Jacques Rousseaus „Gesellschaftsvertrag“, Darmstadt 2002, S. 83ff.

Überraschenderweise hat sich Rousseau schon zwei Jahre später in den „Lettres écrites de la montagne“ (1764), mit denen er in die Verfassungsstreitigkeiten seiner Vaterstadt Genf eingriff, ganz anders geäußert. Von englischen „Sklaven“ ist nun nicht mehr die Rede, im Gegenteil: Das Konzept der ungeteilten und absoluten Parlamentssoveränität in der Einheit von König, Oberhaus und Unterhaus mit dem Recht, sogar verfassungsändernde Regelungen durchzusetzen, wird von ihm völlig korrekt (und ohne negative Stellungnahme) wiedergegeben²¹⁸. Die englische Monarchie beschreite, heißt es nur wenige Seiten später, mit ihrem Parlament – trotz widerstreitender Interessen und mannigfaltiger Inrigen – einen sicheren Weg²¹⁹, und überhaupt stelle die englische Verfassung, bemerkt Rousseau im achten Brief, gerade deshalb „un modèle de la juste balance des pouvoirs“²²⁰ dar, weil hier die Gewalten – vor allem König und Parlament – sich gegenseitig kontrollierten, zum Wohle der Freiheit der Briten: „Le Roi d’Angleterre, revêtu par les Loix d’une si grande puissance pour les protéger, n’en a point pour les enfreindre: personne en pareil cas ne lui voudroit obéir, chacun craindroit pour sa tête; les ministres eux-mêmes la peuvent perdre s’ils irritent le Parlement: on y examine sa propre conduite. Tout Anglois à l’abri des Loix peut braver la puissance Royale; le dernier du peuple peut exiger et obtenir la réparation la plus authentique s’il est le moins du monde offensé; supposé que le Prince osât enfreindre la Loi dans la moindre chose, l’infraction seroit à l’instant relevée; il est sans droit et seroit sans pouvoir pour la soutenir“²²¹. – Also keine „Sklaven“ mehr, im Gegenteil: Das aktuelle Beispiel der Rehabilitierung von John Wilkes²²² (der wegen eines gegen die Monarchie gerichteten Pamphlets zuerst verurteilt, später jedoch freigesprochen worden war) erweise, so Rousseau weiter, wie kaum etwas anderes den grundfreiheitlichen Charakter dieser politischen Ordnung²²³.

Doch die nächste Wendung folgt auf dem Fuße: Nach einem für Rousseau und seine Gastgeber im ganzen wenig erfreulichen Englandaufenthalt in den Jahren 1766/67²²⁴ finden sich in den „Considérations sur le gouvernement de Pologne et sur sa réformation projetée“ (entstanden 1771, auszugsweise veröffentlicht 1782) wiederum ganz andere Feststellungen: England habe, heißt es

²¹⁸ Vgl. ROUSSEAU, *Oeuvres Complètes*, Bd. III, S. 824 (7. Brief): „Le Parlement qui, lorsque le Roi y siège, les comprend tous, ... il est le tout; il est le pouvoir unique et suprême duquel chacun tire son existence et ses droits. Revêtu de l’autorité législative, il peut changer même la Loi fondamentale en vertu de laquelle chacun de ces ordres existe; il le peut, et de plus, il l’a fait“.

²¹⁹ Vgl. ebd., Bd. III, S. 831f. (7. Brief).

²²⁰ Ebd., Bd. III, S. 874 (8. Brief).

²²¹ Ebd., Bd. III, S. 875 (8. Brief).

²²² Siehe oben, S. 57.

²²³ Vgl. die Bemerkungen in ROUSSEAU, *Oeuvres Complètes*, Bd. III, S. 875f.

²²⁴ Vgl. hierzu nur statt vieler die detaillierte Darstellung von LOUIS-J. COURTOIS, *Le Séjour de Jean-Jacques Rousseau en Angleterre (1766–1767)*. *Lettres et documents inédits*, Genf 1911; Ndr. ebd. 1970.

dort anlässlich einiger Reflexionen über die Länge der Legislaturperioden gewählter Parlamente, seine Freiheit wegen seiner siebenjährigen parlamentarischen Sessionen verloren: „Le même Parlement dure si longtems, que la Cour, qui s'épuiserait à l'acheter tous les ans, trouve son compte à l'acheter pour sept, et n'y manque pas“²²⁵. Nur durch häufige Neuwahlen könne eine kontinuierliche Bestechung der Mandatsträger durch Krone und Regierung verhindert werden²²⁶. Das Beispiel Wilkes', für Rousseau wenige Jahre zuvor noch ein wichtiger Beleg für den freiheitlichen Charakter der englischen politischen Ordnung, verwendet er jetzt in genau entgegengesetzter Absicht: Wilkes sei zwar ein Narr, doch seine Ausschließung aus dem Unterhaus beweise nichts anderes, als daß die Abgeordneten den Anweisungen des Hofes folgten²²⁷. Schließlich bezweifelt Rousseau in diesem späten Text auch die – von ihm nur wenige Jahre zuvor ebenfalls gerühmte – englische Rechtssicherheit, indem er nachdrücklich für wenige Gesetze und ein umfassendes Auslegungsrecht der Richter nach dem Gesichtspunkt des „bon sens“ plädiert – und damit gegen die, wie er ausdrücklich sagt, „kindischen“ Vorsichtsmaßregeln des englischen Rechts²²⁸.

Diese, wie man auf den ersten Blick sieht, miteinander widerstreitenden Äußerungen sind in der Literatur vielfach thematisiert und zuweilen auch diskutiert worden, ohne jedoch zu einer im ganzen schlüssigen Erklärung zu gelangen²²⁹. Zum einen wird man wohl davon ausgehen können, daß Rousseaus positive Bemerkungen in den „Lettres écrites de la montagne“ aus taktischen Motiven heraus zu verstehen sind und in den „advokatorischen Zusammenhang“²³⁰ des Kontextes der Diskussion mit seinen Genfer Gegnern ge-

²²⁵ ROUSSEAU, *Oeuvres Complètes*, Bd. III, S. 975.

²²⁶ Vgl. ebd., Bd. III, S. 978f.; im übrigen wunderte sich Rousseau an dieser Stelle über „la stupidité de la Nation Angloise, qui, après avoir armé ses députés de la suprême puissance, n'y ajoûte aucun frein pour régler l'usage qu'ils en pourront faire pendant sept ans entiers que dure leur commission“ (ebd., S. 979).

²²⁷ Vgl. ebd., Bd. III, S. 982.

²²⁸ Vgl. ebd., Bd. III, S. 1000: „Voilà le moyen qu'avec peu de loix claires et simples, même avec peu de juges, la justice soit bien administrée, en laissant aux juges le pouvoir de les interpréter et d'y suppléer au besoin par les lumières naturelles de la droiture et du bon sens. Rien de plus puérole que les précautions prises sur ce point par les Anglois. Pour ôter les jugemens arbitraires ils se sont soumis à mille jugemens iniques et même extravagans: des nuées de gens de loi les dévorent, d'éternels procès les consomment, et avec la folle idée de vouloir tout prévoir, ils ont fait de leur loix un dédale immense, où la mémoire et la raison se perdent également“.

²²⁹ Siehe etwa statt vieler BONNO, *La constitution britannique*, S. 33f.; MERLE L. PERKINS, *Rousseau on history, liberty, and national survival*, in: *Studies on Voltaire and the Eighteenth Century* 53 (1967), S. 79–169, hier S. 143 ff.

²³⁰ So IRING FETSCHER, *Jean-Jaques Rousseau: Philosophie und Politik*, in: JEAN-JAQUES ROUSSEAU: *Sozialphilosophische und politische Schriften*, München 1981, S. 905–939, hier S. 938; vgl. S. 937f.; ähnlich FRALIN, *Rousseau and Representation*, S. 165, der aber andererseits auch auf die Möglichkeit hinweist, daß Rousseau zu neuen Einsichten in die Vorzüge des englischen Modells gelangt sein könnte; dies ist eine Annahme, die indes mit dem Hinweis auf die späteren Äußerungen in der Schrift über die Regierung Polens relativiert werden muß.

hören. Darüber hinaus aber hat man ebenfalls die für Rousseaus politisches Denken in jeder Hinsicht fundamentale Distinktion zwischen Souverän und Regierung zu berücksichtigen²³¹. Seine unmißverständliche, später aber (in der Schrift über die Regierung Polens) deutlich relativierte Kritik an der Repräsentation konnte sich, wie es scheint, *in der Sache* durchaus mit der Idee einer Teilung oder Verschränkung der Regierungsgewalt nach englischem Muster vertragen – sofern nur der einheitliche Wille des Souveräns (hier also des „parlament“) gewahrt blieb²³². Die scharfe Differenz in der *Bewertung* der englischen Verfassung und auch des englischen Rechtssystems in den Schriften dieses Autors bleibt freilich bestehen und kann auch durch diese systematischen Überlegungen nicht überdeckt werden. Jedenfalls scheint Rousseau der einzige bedeutende politische Schriftsteller jener Zeit gewesen zu sein, auf den sich sowohl die Anhänger wie auch die Gegner der Verfassung von England berufen konnten²³³.

Voltaire sah sich weder durch das Erscheinen des „Esprit des Lois“ noch des „Contrat social“ in seinen späteren Jahren dazu veranlaßt, seine frühe Hochschätzung der Verfassung von England²³⁴ oder seine Sicht der jüngeren Vergangenheit des Inselreichs in irgendeiner Weise zu ändern²³⁵. Seine Darstellung der englischen Geschichte vom Beginn des 17. Jahrhunderts bis 1687, die er im „Essai sur l’histoire générale et sur les mœurs et l’esprit des nations“ von 1756 gab, wich von seinen früheren Deutungen nicht ab; eine Verklärung der englischen Geschichte im Sinne eines kontinuierlich sich entwickelnden Freiheitsgeschehens gab es hier ebensowenig wie eine parteigebundene Sicht: Karl I. und Cromwell, auch das radikale Parlament der 1640er Jahre, wurden in gleicher Weise kritisch betrachtet und bewertet²³⁶. Über Montesquiueus These, die engli-

²³¹ Darauf insistiert mit Recht ROGER D. MASTERS, *The Political Philosophy of Rousseau*, Princeton 1968, S. 339; grundlegend ebenfalls ROBERT DERATHÉ, *Jean-Jacques Rousseau et la science politique de son temps*, 2. Aufl., Paris 1970, S. 248ff., bes. S. 294ff. u. passim; vgl. ALLAN BLOOM, *Jean-Jacques Rousseau 1712–1778*, in: *History of Political Philosophy*, hrsg. v. STRAUSS / CROUSEY, S. 570ff.; zum Zusammenhang wichtig ebenfalls noch HANS MAIER, *Rousseau (1812–1778)*, in: *Klassiker des politischen Denkens*, hrsg. v. HANS MAIER / HEINZ RAUSCH / HORST DENZER, Bd. II, 5. Aufl., München 1987, S. 80–100, 328–332, 366–368 (mit weiterer Literatur).

²³² Vgl. auch die Bemerkungen bei IRING FETSCHER, *Rousseaus politische Philosophie. Zur Geschichte des demokratischen Freiheitsbegriffs*, 3. überarb. Aufl., Frankfurt a. M. 1980, S. 169, 331f., sowie FOSSEY JOHN COBB HEARNshaw, *Rousseau*, in: DERSELBE (Hrsg.), *The Social and Political Ideas of Some Great French Thinkers*, S. 168–194, hier S. 190ff.

²³³ In der Sache waren es allerdings eher die Gegner, wie etwa Robespierre, dessen entsprechende Äußerungen FETSCHER, *Rousseaus politische Philosophie*, S. 289f. zitiert.

²³⁴ Siehe oben, Kap. III. 8.

²³⁵ Vgl. u. a. DEDIEU, *Montesquieu et la tradition politique anglaise*, S. 115ff.; BONNO, *La constitution britannique*, S. 110ff.; PETER GAY, *The Party of Humanity. Essays in the French Enlightenment*, New York 1964, S. 17ff.

²³⁶ Vgl. VOLTAIRE: *Oeuvres complètes*, Bd. XXIV, S. 101–177; siehe dazu auch JOHN HENRY BRUMFIT, *Voltaire Historian*, Oxford 1958, S. 106f.

sche Verfassung sei „in den Wäldern Germaniens“ gefunden worden²³⁷, konnte sich Voltaire 1764 im Artikel „Lois (Esprit de)“ seines „Dictionnaire philosophique“ nur lustig machen²³⁸, und noch im späten „Commentaire sur l’Esprit des lois“ von 1777 wies der alte Mann aus Ferney Montesquieus Bemerkung, die Briten hätten die notwendigen „Zwischengewalten“ ihrer Verfassung beseitigt und damit ihre Freiheiten gefährdet, strikt zurück²³⁹. – Rousseaus scharfe Kritik am britischen Repräsentationsprinzip wurde von Voltaire in den „Idées republicaines“ (1765), seinem Gegenstück zu den „Lettres écrites de la montagne“, der Lächerlichkeit preisgegeben: Sollten sich etwa drei Millionen stimmfähiger Bürger in Westminster zur Abstimmung versammeln?²⁴⁰

Seine eigene Sicht der englischen politischen Ordnung wiederum, die er seit der Darstellung in den „Lettres philosophiques“ unverändert schätzte, hat Voltaire – abgesehen von einigen disparaten Äußerungen – noch zweimal grundlegend erläutert und differenziert. Zuerst in dem im allgemeinen wenig bekannten, aber für das Verständnis seines politischen Denkens grundlegenden „Dialogue entre A, B, C“ von 1768²⁴¹: A ist ein Engländer, B ist Voltaire selbst, C wiederum ein wohlhabender Holländer²⁴². Während B – ausdrücklich Montesquieu kritisierend – „la chambre des communes“ als die wahre „puissance intermédiaire qui balance celle des pairs“²⁴³ lobt, streicht A, der „notre heureuse constitution“²⁴⁴ nicht genug rühmen kann, die ausgleichende Funktion des britischen Monarchen gebührend heraus: „... nous convenons de

²³⁷ Siehe oben, S. 155f., Anm. 97.

²³⁸ Vgl. VOLTAIRE: Oeuvres complètes, Bd. LVI, S. 501.

²³⁹ Vgl. ebd., Bd. XL, S. 389 (Voltaire bezieht sich auf „De l’Esprit des lois“ II, 4): „Au contraire, les Anglois ont rendu plus légal le pouvoir des seigneurs spirituels et temporels, et ont augmenté celui des communes. On est étonné que l’auteur soit tombé dans une méprise si palpable“. Die zeitgenössische deutsche Ausgabe dieser Schrift enthält übrigens krasse Übersetzungsfehler: Voltair’s Kommentar über Montesquieu’s Werk von den Gesetzen. Aus dem Französischen mit einigen Anmerkungen von CHRISTIAN LUDEWIG PAALZOW, Berlin 1780. – Siehe dazu auch die Bemerkungen bei FRANK HERDMANN, Montesquieu im Urteil Friedrichs des Großen und der Berliner Akademie, in: PAUL-LUDWIG WEINACHT (Hrsg.), Montesquieu – 250 Jahre „Geist der Gesetze“. Beiträge aus Politischer Wissenschaft, Jurisprudenz und Romanistik, Baden-Baden 1999, S. 123–134, hier S. 128f.; zur Kritik Voltaires an Montesquieus „Esprit“ siehe auch die Bemerkungen bei EUSÈBE-HENRI GAULLIEUR, Études sur l’histoire littéraire de la Suisse française, particulièrement dans la seconde moitié du XVIII^e siècle, Genève u. a. 1856, S. 66f.

²⁴⁰ Vgl. VOLTAIRE: Oeuvres complètes, Bd. XXXIX, S. 13: „Il paraît bien étrange que l’auteur du *Contrat social* s’avise de dire que tout le peuple anglais devrait siéger en parlement, et qu’il cesse d’être libre quand son droit consiste à se faire représenter au parlement par députés. Voudrait-il que trois millions de citoyens vinsent donner leur voix à Westminster?“.

²⁴¹ Enthalten ebd., Bd. L, S. 3–162; die Bedeutung dieses Textes für Voltaires politische Überzeugungen betont vor allem BESTERMAN, Voltaire, S. 248; siehe auch GAY, The Party of Humanity, S. 19; DERS., Voltaire’s Politics, S. 235ff.; BRUMFITT, Voltaire Historian, S. 117f.

²⁴² Vgl. BESTERMAN, Voltaire, S. 562; GAY, Voltaire’s Politics, S. 235.

²⁴³ VOLTAIRE: Oeuvres complètes, Bd. L, S. 18.

²⁴⁴ Ebd., Bd. L, S. 135; vgl. auch S. 69f.: „Pour moi, quoique je ne sois que membre du parlement de la Grande-Bretagne, je regarde ma constitution comme la meilleure de toutes“ usw.

choisir un Allemand pour être, sous le nom de roi, le conservateur de notre liberté, l'arbitraire entre les lords et les communes, le chef de la république“²⁴⁵.

Die in England herrschende, auf festen und unantastbaren Gesetzen beruhende Freiheit begründe – bemerkt A am Ende der „quatorzième entretien“ der drei Disputanten – „cette heureuse constitution“, die auch durch das auf dem Kontinent vielfach beargwöhnte Parteiwesen im Kern nicht zu erschüttern sei²⁴⁶. C stimmt dieser Deutung (wenn auch mit gewissen Bedenken) zu: „Votre gouvernement est un bel ouvrage, mais il est fragile“; B aber fordert A und dessen Landsleute mit emphatischer Formulierung zur Bewahrung ihrer Verfassung auf: „Conservez ce précieux monument que l'intelligence et le courage ont élevé: il vous a trop coûté pour que vous le laissiez détruire. L'homme est né libre: le meilleur gouvernement est celui qui conserve le plus qu'il est possible à chaque mortel ce don de la nature“²⁴⁷.

Zuletzt hat sich Voltaire zu Beginn der 1770er Jahre in den „Questions sur l'Encyclopédie“ – im Artikel „Gouvernement“ (der später dem „Dictionnaire philosophique“ beigefügt wurde)²⁴⁸ – über die englische Verfassung geäußert: Die Engländer änderten zwar regelmäßig ihre Regierung, nicht aber die Grundprinzipien ihrer Verfassung, heißt es dort²⁴⁹, und etwas später, im verfassungsgeschichtlichen „Tableau du gouvernement anglais“²⁵⁰, wird noch einmal, wie schon 1734, Rapins These von der germanischen Urverfassung in Großbritannien zurückgewiesen²⁵¹, indem Voltaire an die Ähnlichkeit der mittelalterlichen Entwicklung auf der Insel mit derjenigen auf dem Kontinent erinnert²⁵². Aber die Einzigartigkeit der *gegenwärtigen* politischen Ordnung Englands sieht er in der auf dem Inselreich herrschenden Freiheit unter dem Gesetz: „Être libre, c'est ne dépendre que des lois. Les Anglais ont donc aimé les lois, comme les pères aiment leurs enfans parce qu'ils les ont faits, ou qu'ils ont cru les faire“²⁵³. Das Unterhaus wird von Voltaire jetzt als die wahre Verkörpe-

²⁴⁵ Ebd., Bd. L, S. 78.

²⁴⁶ Vgl. ebd., Bd. L, S. 138 (eine der sehr wenigen Stellen, an denen sich Voltaire über die englischen Parteien äußert): „Nous avons ... toujours deux partis; mais ils tiennent la nation en garde plutôt qu'ils ne la divisent. Ces deux partis veillent l'un sur l'autre, et se disputent l'honneur d'être les gardiens de la liberté publique. Nous avons des querelles; mais nous bénissons toujours cette heureuse constitution qui les fait naître“.

²⁴⁷ Die Zitate ebd., Bd. L, S. 138f.

²⁴⁸ Enthalten ebd., Bd. LV, S. 422–448; vgl. ROWE, Voltaire and the State, S. 130ff.; zum „Dictionnaire“ und dessen politischen Gehalt siehe u. a. CHRISTOPHER TODD, Voltaire – Dictionnaire philosophique, London 1980, S. 46ff.; allgemein auch CHRISTIANE MERVAUD, Le Dictionnaire philosophique de Voltaire, Paris u. a. 1994.

²⁴⁹ VOLTAIRE: Oeuvres complètes, Bd. LV, S. 425: „... les Anglais voudraient changer des ministres tout les huit jours; mais ils ne voudraient pas changer la forme de leur gouvernement“.

²⁵⁰ Vgl. ebd., Bd. LV, S. 436–446.

²⁵¹ Siehe oben, Kap. III. 7.; siehe auch KRAUS, Voltaire und Rapin de Thoyras, S. 109ff.

²⁵² Vgl. VOLTAIRE: Oeuvres complètes, Bd. LV, S. 440f.

²⁵³ Ebd., Bd. LV, S. 442.

rung der Nation gerühmt, ja geradezu verklärt²⁵⁴ – im Vergleich mit dieser Institution „la république de Platon n'est qu'un rêve ridicule“, stellt er allen Ernstes fest. Die Verfassung von England sei, führt er abschließend aus, nichts weniger als ein Sieg des Lichts der Vernunft über Fanatismus und Dunkelheit: „La philosophie a détruit le fanatisme, qui ébranle les états les plus fermes. Il est à croire qu'une constitution qui a réglé les droits du roi, des nobles, et du peuple, et dans laquelle chacun trouve sa sûreté, durera autant que les choses humaines peuvent durer“²⁵⁵.

Und doch muß abschließend festgehalten werden, daß Voltaire mit diesen Formulierungen keine für alle Länder uneingeschränkt gültige Musterverfassung zu propagieren versuchte; er war sich völlig darüber im klaren, daß die Insellage den Briten Freiheiten ermöglichte, die auf dem Kontinent in dieser Form – jedenfalls für seine Gegenwart – nicht verwirklicht werden konnten²⁵⁶. In eben diesem Sinne ist seine rhetorische Frage zu verstehen: „N'est-ce point que, l'Angleterre étant une île, le roi n'a pas besoin d'entretenir continuellement une forte armée de terre, qui serait plutôt employée contre la nation que contre les étrangers?“²⁵⁷ Für Frankreich favorisierte Voltaire, wie seine Äußerungen zeigen, eine aufgeklärte absolute Monarchie mit begrenzt freiheitlichen Prinzipien²⁵⁸, wie sie ebenfalls etwa sein früherer Schulfreund d'Argenson, in seinen politischen Entwürfen skizziert hatte. Voltaire wollte, „daß der Monarch das einzige Gefäß der Macht sei, jedoch unter der Bedingung, daß diese Macht mit Weisheit und Toleranz ausgeübt werde“; als Fernziel mag ihm, wie sein Biograph Besterman bemerkt hat, tatsächlich ein Philosophenkönigtum vorgeschwebt haben²⁵⁹.

4. STIMMEN IM VORREVOLUTIONÄREN FRANKREICH – VON MABLY BIS CONDORCET

Der Abbé *Gabriel Bonnot de Mably* (1709–1785) gehört in mancher Hinsicht zu den „bekannten Unbekannten“ der großen französischen Autoren des 18. Jahrhunderts; sein Name ist bekannt, die Inhalte seines historisch-politi-

²⁵⁴ Vgl. ebd., Bd. LV, S. 443: „La chambre des communes est véritablement la nation, puisque le roi, qui est le chef, n'agit que pour lui, et pour ce qu'on appelle *sa prérogative*; puisque les pairs ne sont en parlement que pour eux; puisque les évêques n'y sont de même que pour eux: mais la chambre des communes y est pour le peuple, puisque chaque membre est député du peuple“.

²⁵⁵ Die Zitate ebd., Bd. LV, S. 443f.

²⁵⁶ Etwas andere Auffassung bei MEINECKE, Werke, Bd. III: Die Entstehung des Historismus, S. 91.

²⁵⁷ VOLTAIRE: Oeuvres complètes, Bd. LV, S. 441.

²⁵⁸ Vgl. statt vieler nur SAKMANN, Voltaires Geistesart und Gedankenwelt, S. 326ff.; ROWE, Voltaire and the State, S. 181ff.; GAY, Voltaire's Politics, S. 140f., 169f., 309f. u. a.; BESTERMAN, Voltaire, S. 255ff.

²⁵⁹ Vgl. BESTERMAN, Voltaire, S. 257f.; das Zitat S. 257.

schen Denkens sind es – in der Regel jedenfalls – nicht mehr²⁶⁰, obwohl er und sein im 18. Jahrhundert auch außerhalb Frankreichs stark beachtetes, umfangreiches schriftstellerisches Werk²⁶¹ immer wieder die intensive Aufmerksamkeit der Forschung gefunden haben²⁶². Wie Rousseau, mit dem ihn manches verbindet, anderes wiederum strikt trennt²⁶³, zählte auch Mably in den letzten Jahrzehnten des französischen Ancien Régime zu den prominentesten Kritikern der englischen Verfassung²⁶⁴.

In seiner politischen Theorie orientierte sich Mably – ein wirklicher „klassischer Republikaner“ seiner Zeit – am antiken Idealbild der autarken, von einem starken Bürgerbewußtsein geprägten (allerdings von einem Monarchen geführten) Nation; das allgemeine Streben nach Geld und Besitz wies er als politisch gefährlich und zugleich als Symptom gesellschaftlicher Dekadenz strikt zurück. Seine Verfassungstheorie baut auf dem für ihn in jeder Hinsicht zentralen Gedanken auf, daß sich die souveräne Gewalt eines Gemeinwesens in der legis-

²⁶⁰ *Gabriel Bonnot de Mably* absolvierte als Sohn eines Beamten eine kirchliche Ausbildung, brach seine geistliche Laufbahn jedoch schon mit sechsundzwanzig Jahren ab, arbeitete ab 1742 zeitweilig als außenpolitischer Berater des Kardinals Tencin, zog sich aber 1748 ins Privatleben zurück, um sich nur noch seiner reichhaltigen politisch-philosophischen und historischen Publizistik zu widmen; vgl. zum Lebenslauf u. a. HANS-ULRICH THAMER, *Revolution und Reaktion in der französischen Sozialphilosophie des 18. Jahrhunderts*. Linguet, Mably, Babeuf, Frankfurt a. M. 1973, S. 131ff.; JOHNSON KENT WRIGHT, *A Classical Republican in Eighteenth-Century France. The Political Thought of Mably*, Stanford 1997, S. 3ff.

²⁶¹ Gesammelt in: GABRIEL BONNOT DE MABLY, *Oeuvres complètes*, Bde. I–XII, Lyon 1792. – Zur Wirkungsgeschichte siehe u. a. THOMAS SCHLEICH, *Die Resonanz Gabriel Bonnot de Mablys außerhalb von Frankreich*, in: *Francia* 8 (1980), S. 213–243.

²⁶² Vgl. neben den genannten Arbeiten von THAMER, *Revolution und Reaktion in der französischen Sozialphilosophie*, S. 131–189, und WRIGHT, *A Classical Republican*, passim; ebenfalls GUGLIA, *Die konservativen Elemente Frankreichs am Vorabend der Revolution*, S. 361ff.; C. H. DRIVER, *Morelly and Mably*, in: FOSSEY JOHN COBB HEARNshaw (Hrsg.), *The Social and Political Ideas of Some Great French Thinkers*, S. 217–252, hier S. 228ff.; OSKAR EWALD, *Die französische Aufklärungsphilosophie*, München 1924, S. 101f.; GEORG MÜLLER, *Die Gesellschafts- und Staatslehren des Abbés Mably und ihr Einfluß auf das Werk der Konstituante*, Berlin 1932; UDO MARGEDANT, *Sozial- und Staatslehre des Abbé de Mably. Ein Beitrag zur politischen Philosophie in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts*, phil. Diss. Frankfurt a. M. 1968; MARTIN, *French Liberal Thought*, S. 246ff.; GOTTFRIED SALOMON-DELATOUR, *Moderne Staatstheorien*, Neuwied u. a. 1965, S. 296ff.; IRING FETSCHER, *Politisches Denken im Frankreich des 18. Jahrhunderts vor der Revolution*, in: *Pipers Handbuch der politischen Ideen*, hrsg. v. IRING FETSCHER / HERFRIED MÜNKLER, Bd. III, München u. a. 1985, S. 423–528, hier S. 494–500; HANS-ULRICH THAMER, *Mably und die Anti-Physiokraten*, in: *Neue Wege der Ideengeschichte*, hrsg. v. FRANK-LOTHAR KROLL, Paderborn u. a. 1996, S. 199–215.

²⁶³ Dazu siehe LUTZ LEHMANN, *Mably und Rousseau. Eine Studie über die Grenzen der Emanzipation im Ancien Régime*, Bern u. a. 1975.

²⁶⁴ Vgl. u. a. MÜLLER, *Die Gesellschafts- und Staatslehren des Abbés Mably*, S. 17, 54f., 70ff., 81ff.; MARGEDANT, *Sozial- und Staatslehre des Abbé de Mably*, S. 135ff.; BONNO, *La constitution britannique*, S. 97ff.; ACOMB, *Anglophobia in France*, S. 30ff.; THAMER, *Revolution und Reaktion in der französischen Sozialphilosophie*, S. 172ff.; WRIGHT, *A Classical Republican*, S. 126ff., 150ff., 179ff.

lativen Körperschaft konzentriert; die Exekutive sollte bestenfalls in einer Funktion der Legislative bestehen. Im Unterschied zu Rousseau lehnte er allerdings jede Form direkter Demokratie ab, sondern verfocht entschieden den Gedanken der Repräsentation. Auf diesem Hintergrund erwuchs seine Kritik an der politischen Ordnung Englands, die er in deutlicher, zuweilen scharfer Auseinandersetzung mit Montesquieu entwickelte²⁶⁵, während er seine Informationen über das Inselreich aus den Schriften Rapins, Humes und Blackstones bezog²⁶⁶.

In seine Studie „De l'étude de l'histoire“ (1773) fügte er – nachdem er sich bereits früher einschlägig geäußert hatte²⁶⁷ – ein ausführliches Kapitel „Du gouvernement d'Angleterre“ ein²⁶⁸, das er mit einer durchaus wohlinformierten Skizze der englischen Verfassungsgeschichte seit der normannischen Eroberung beginnen läßt. Zwar erkennt er ohne Einschränkung an, daß die Briten spätestens seit dem Konflikt um die Magna Charta stets unermüdlich für ihre Freiheiten gekämpft haben²⁶⁹, und er würdigt ebenfalls die Glorious Revolution²⁷⁰, doch er stellt anschließend fest, „que le fanatisme et l'amour de la liberté se prêtent toujours une force mutuelle. L'un se soutient par l'autre, et sans leur double secours, jamais les Anglois ne seroient parvenus à rendre libres“²⁷¹. Nicht nur der „Fanatismus“, auch das (nach Mablys Auffassung eindeutig vorhandene, aber in der konkreten Wirklichkeit sorgfältig verschleierte) Übergewicht der Exekutive, d. h. der monarchischen Gewalt, stellt in seiner Sicht die zentrale Gefahr für die politischen Freiheiten der Engländer dar, denen er als positives Gegenbeispiel die Verfassung Schwedens gegenüberstellt²⁷².

Das englische Volk, so präzisiert Mably seine Kritik, könne nur dann *wirklich* politisch frei sein, wenn der Monarch das Gesetz respektiere, nur bestehe eben hierfür – und dies sei die Achillesverse jener Verfassung – keine Garantie und keine Sicherheit²⁷³. Die bereits de facto bestehende, überaus starke Stellung des englischen Königs werde auch durch die Gewaltenteilung in ihrer Bedeutung kaum gehemmt²⁷⁴, im Gegenteil: Die Möglichkeit der Ämterpatrona-

²⁶⁵ Vgl. etwa MABLY, Oeuvres complètes, Bd. XI, S. 371f.; Bd. XII, S. 201f. u. a.

²⁶⁶ Vgl. ebd., Bd. XII, S. 192f., 197; WRIGHT, A Classical Republican, S. 150.

²⁶⁷ Vgl. etwa MABLY, Oeuvres complètes, Bd. XI, S. 287ff., 371ff. u. a.

²⁶⁸ Ebd., Bd. XII, S. 187–210.

²⁶⁹ Vgl. ebd., Bd. XII, S. 191.

²⁷⁰ Vgl. ebd., Bd. XII, S. 199f.

²⁷¹ Ebd., Bd. XII, S. 197f.

²⁷² Vgl. ebd., Bd. XII, S. 211ff.; siehe auch THAMER, Revolution und Reaktion in der französischen Sozialphilosophie, S. 175f.

²⁷³ Vgl. MABLY, Oeuvres complètes, Bd. XII, S. 201: „... mais quel garant à la nation que le prince obéira à la loi? Plusieurs écrivains et l'auteur de l'Esprit des Loix, dont l'autorité est si grande, ont prodigué les éloges à cette constitution; mais peut-on l'examiner attentivement, et ne pas voir que l'ouvrage de la liberté n'est qu'ébauche?“

²⁷⁴ Vgl. ebd., Bd. XII, S. 201f., 208, und bereits Bd. XI, S. 289, 374.

ge und Geldzuweisung habe immense politische Auswirkungen²⁷⁵. Dem Parlament sei der Monarch nicht nur durch seine vielfältigen Möglichkeiten indirekter Machtausübung, sondern auch durch seine verfassungsmäßige Stellung in jeder Hinsicht überlegen: „Le roi peut beaucoup de choses sans le parlement; le parlement au contraire ne peut rien sans le roi: où donc est cette balance à laquelle on attribue des effets si salutaires? Le roi peut suspendre l'action du parlement, et le parlement ne peut contraindre le roi à donner son consentement aux bills qu'on lui propose: qu'elle est donc leur égalité?“²⁷⁶. Diese Gedanken hat Mably noch in einer seiner letzten Arbeiten, einer Lobsschrift auf die jungen Vereinigten Staaten von Nordamerika, wiederholt; auch hier lieferte ihm das Zerrbild vom englischen König als „foe of public freedom“²⁷⁷ den negativen Hintergrund für seinen Beifall, den er der Verfassung der neuen Republik spendete.

In mancher Hinsicht verkörperte *Simon Nicolas Henri Linguet* (1736–1794) so etwas wie das „enfant terrible“ der französischen Geistesgeschichte im ausgehenden Ancien Régime²⁷⁸. Ausgestattet mit einem ebenso großen Selbstbe-

²⁷⁵ Vgl. ebd., Bd. XII, S. 202: „... quelle force ou quelle crédit ne doit pas avoir un roi qui a sous ses ordres une milice toujours subsistante dont il dispose, sur-tout s'il possède des revenus immenses, avec lesquels il achètera des amis, et s'il distribue des charges, des honneurs, des dignités, avec lesquels il corrompra la vertu, les loix et la justice?“.

²⁷⁶ Ebd., Bd. XII, S. 203.

²⁷⁷ [GABRIEL BONNOT DE MABLY], Remarks Concerning the Government and the Laws of the United States of America: In Four Letters Adressed to Mr. Adams, from the French of the Abbé de Mably, Dublin 1785, Ndr. New York o. J. [1965], S. 80; vgl. auch ebd., S. 81ff.; die französische Fassung in: MABLY, Oeuvres complètes, Bd. VIII, S. 283–413, hier S. 323 und 324ff.

²⁷⁸ *Simon Nicolas Henri Linguet* versuchte sich früh als Theaterautor und als politischer Schriftsteller, zeitweilig auch Zeitschrifteneditor und als (ebenso erfolgreicher wie umstrittener) Anwalt in Skandalprozessen. Er verfaßte eine Fülle von – oftmals sehr polemischen – Schriften, mit denen er sich eine Menge von Gegnern und Feinden machte. 1780 kurzzeitig in der Bastille inhaftiert, ging er anschließend nach England, um von dort aus einen höchst einflußreichen Haftbericht zu publizieren, der die Bastille als Symbol des verhaßten Königsregiments anprangerte. 1789 zuerst Anhänger der Revolution, entwickelte sich Linguet bald zu deren Kritiker; im Juni 1794 endete er unter der Guillotine. – Zu Leben und Werk siehe u. a. GUGLIA, Die konservativen Elemente Frankreichs, S. 365ff.; H(AROLD) R(ICHARD) G(ORING) GREAVES, The Political Ideas of Linguet, in: *Economica* 10 (1930), S. 40–55; THAMER, Revolution und Reaktion in der französischen Sozialphilosophie, S. 37–53; HENRY VYVERBERG, Limits of Nonconformity in the Enlightenment: The Case of Simon-Nicolas-Henri Linguet, in: *French Historical Studies* 6 (1969/70), S. 474–491; HANNO KESTING, Simon Nicolas Henri Linguet, in: Standorte im Zeitstrom, hrsg. v. ERNST FORSTHOFF / REINHARD HÖRSTEL, Frankfurt a. M. 1974, S. 145–162, bes. S. 146–152; knapp: HENRY VYVERBERG, Historical Pessimism in the French Enlightenment, Cambridge, Mass. 1958, S. 207–210; sodann BENJAMIN PASKOFF, Linguet. Eighteenth-Century Intellectual Heretic of France, New York 1983 (Erstdruck einer vierzig Jahre zuvor abgeschlossenen Dissertation); umfassendste neuere Darstellungen: DARLINE GAY LEVY, The Ideas and Careers of Simon-Nicolas-Henri Linguet. A Study in Eighteenth-Century French Politics, Urbana u. a. 1980, und: DANIEL BARUCH, Simon Nicholas Henri Linguet ou l'Irrécupérable, Paris 1991.

wußtsein wie mit einem eminenten Talent zur Polemik stellte er sich mit Vorliebe den herrschenden Meinungen und Moden seiner Zeit entgegen: die aufgeklärte „philosophaille“, wie er sie nannte²⁷⁹, griff er ebenso entschieden an, wie er die Physiokraten und deren Lehrmeinungen über viele Jahre hinweg unverdrossen attackierte²⁸⁰; auch die Jansenisten, die Parlements und der Adel zählten zu den bevorzugten Zielscheiben dieses bald mehr berüchtigten als berühmten Autors. Linguet, der wegen vieler widersprüchlicher Äußerungen nach dem Urteil eines Kenners „zu den dunklen und schwer zu entschlüsseln den Autoren der Epoche der Aufklärung“²⁸¹ zählt, versuchte so etwas wie einen Gegenentwurf zu den frühliberalen oder radikal-republikanischen Ideen seiner Epoche vorzulegen, indem er mit dem „Alternativprogramm einer sozialen Monarchie“²⁸² zugleich den monarchischen Absolutismus (und sogar, zur Provokation seiner aufgeklärten Zeitgenossen, auch die „asiatische Despotie“) entschieden verteidigte. Sein konsequent antiliberales Ideal entsprach dem Bild einer autoritär-diktatorisch agierenden, gleichwohl sozial ausgleichend wirkenden absoluten Monarchie, die auf diese Weise instand gesetzt werden müsse, das durch soziale Auflösung drohende Chaos zu bändigen und die bestehende politische Ordnung zu sichern²⁸³.

In seinen „Lettres sur la théorie des loix civiles“ von 1770 kritisiert er mit ungewöhnlicher Angriffslust die der englischen Regierungsform angeblich gewidmete „monstrueuse liturgie“²⁸⁴, die in gewissen Büchern zur Theorie des Staats und des Rechts zu finden sei. Er schließt zwar keineswegs aus, daß jene Verfassung für England gut sei, „mais seroit assurément pour nous, le plus honteux des opprobres & la plus affreuse des calamités“²⁸⁵. Die Theorie von

²⁷⁹ Vgl. VYVERBERG, Limits of Nonconformity in the Enlightenment, S. 480.

²⁸⁰ Vgl. dazu auch THAMER, Mably und die Anti-Physiokraten, S. 204ff.

²⁸¹ So THAMER, Revolution und Reaktion in der französischen Sozialphilosophie, S. 123; zum Werk Linguets siehe auch die gute Darstellung ebd., S. 37–130, sowie, neben der Studie von KESTING, Simon Nicolas Henri Linguet, passim, auch MARTIN, French Liberal Thought, S. 253ff.; zu Linguets Einschätzung des englischen politischen Systems vgl. auch BONNO, La constitution britannique, S. 41f., 88ff., 92ff., 176ff. u. a.; PASKOFF, Linguet, S. 62ff.; neuestens einige Bemerkungen bei HARVEY CHISICK, Public Opinion and Political Culture in France During the Second Half of the Eighteenth Century, in: English Historical Review 117 (2002), S. 48–77, hier S. 61ff.

²⁸² THAMER, Revolution und Reaktion in der französischen Sozialphilosophie, S. 130.

²⁸³ Linguet war wohl weniger ein „Konservativer“, wie MARTIN, French Liberal Thought, S. 253, meint, sondern eher „the most sincere of pessimists“ (ebd.). – GUGLIA, Die konservativen Elemente Frankreichs, S. 373, bemerkt, Linguet suchte „mit rascher Hand ... alle die Lieblingslehren der Zeit zu zerstören und auch die Hoffnungen, welche sie auf die Zukunft setzten“; GREAVES, The Political Ideas of Linguet, S. 48 bezeichnet ihn wohl am treffendsten als „a realist“.

²⁸⁴ [SIMON NICHOLAS HENRI DE LINGUET]: Lettres sur la Théorie des Loix Civiles, &c. Où l'on examine entr' autres choses s'il est bien vrai que les Anglois soient libres, & que les François doivent, ou imiter leurs Opérations, ou porter envie à leur Gouvernement, Amsterdam 1770, S. 94; vgl. allgemein ebd., S. 94ff.

²⁸⁵ Ebd., S. 95.

der freiheitssichernden Wirkung des Gleichgewichts der drei Gewalten wird von Linguet rundheraus bestritten; in der Realität sei ein solches Austarieren kaum zu bewerkstelligen, und de facto dominiere stets einer der drei Machtfaktoren die jeweils anderen²⁸⁶. Der „korrumpierende“ Einfluß des Monarchen auf die Zusammensetzung des Parlaments²⁸⁷ wird vom Autor geradezu als Voraussetzung einer drohenden „Parlamentstyrannie“ gedeutet²⁸⁸; schon einmal, in der kritischen Umbruchssituation von 1688, habe sich das Parlament als eine Art kollektiver Despot erwiesen²⁸⁹. Er gelangt zu der ebenso erstaunlichen wie provozierenden Schlußfolgerung: „La liberté est ... mieux assurée en Asie qu'en Angleterre“ – England dagegen gleiche einem Vulkan vor dem Ausbruch²⁹⁰. Während der asiatische Despot jeden Rechtsbruch schnell und hart ahnden könne (und damit die Sicherheit seiner Untertanen gewährleiste), sei es dem wohlhabenden Verbrecher im korrupten England möglich, seiner gerechten Strafe durch Bestechung zu entgehen²⁹¹.

Kurz vor dem Ausbruch der großen Revolution publizierte Linguet 1788 in Brüssel eine Flugschrift mit dem sprechenden Titel „La France plus qu'Angloise“, in der er den Machtverfall der französischen Krone anhand eines Vergleichs mit dem Schicksal der Stuarts zugleich illustrierte und anprangerte²⁹². Noch einmal kritisierte er die „*ABSURDITÉ des efforts que l'on semble vouloir faire pour transporter en France la CONSTITUTION d'Angleterre*“²⁹³. Indem er noch einmal den politischen „Gallizismus“ mit dem politischen „Angli-

²⁸⁶ Vgl. ebd., S. 96f.

²⁸⁷ Vgl. ebd., S. 97.

²⁸⁸ Vgl. ebd., S. 98: „Quand il y a une fois une solde fixée, ces vertueux ennemis du pouvoir arbitraire en deviennent sans scrupule & sans pudeur les plus lâches partisans; ils exécutent avec le glaive de la Justice plus de meurtres que les Nérons, les Domitiens n'en commandoient à leurs Légionnaires: ils assassinent avec des Loix & des Bourreaux, comme les plus détestables Tyrans le saisoient avec des Soldats“.

²⁸⁹ Vgl. ebd., S. 102f.: „Ce Parlement qui auroit bouleversé la Grande-Bretagne pour quelque schelings, abandonnoit sans honte & sans pudeur à la Cour le sang des plus respectables Citoyens; il devenoit leur Bourreau; & le plus foible de tous les Rois, étoit le plus cruel de tous les despotes, parce qu'il avoit une Compagnie pour complice de ses excès“.

²⁹⁰ Das Zitat ebd., S. 109; vgl. auch S. 98f., 110: „... la Politique orientale est supérieure à celle de l'Angleterre“. – Linguets hier wie auch an anderer Stelle wiederholt vorgetragene *positive* Einschätzung der „asiatischen Despotie“ ist leider nicht berücksichtigt in dem sonst vorzüglichen Werk von OSTERHAMMEL, *Die Entzauberung Asiens*; siehe aber die Ausführungen bei THAMER, *Revolution und Reaktion in der französischen Sozialphilosophie*, S. 93ff.

²⁹¹ Vgl. [LINGUET]: *Lettres sur la Théorie des Loix Civiles*, S. 106ff.; siehe auch ebd., S. 110ff. die Bemerkungen zum Fall John Wilkes'.

²⁹² SIMON NICHOLAS HENRI DE LINGUET, *La France plus qu'Angloise, ou Comparaison entre la Procédure entamée à Paris le 25. Septembre 1788 contre les Ministres du Roi de France, et Le Procès intenté à Londres en 1640, au Comte de Strafford, principal Ministre du Charles premier, Roi d'Angleterre. Avec des Réflexions Sur le danger imminent dont les entreprises de la Robe menacent la Nation, & les Particuliers, Bruxelles 1788.*

²⁹³ Ebd., S. 111; vgl. insgesamt S. 111–120.

zismus“ konfrontiert²⁹⁴, gelangt er zu einer Bestätigung seines von vornherein feststehenden negativen Urteils: In Großbritannien, dem Land einer zutiefst korrupten und unfähigen Legislative²⁹⁵, „dans ce prétendu *Royaume*“, wie er es nennt, finde sich jeder Untertan „subjuguée ... par un Sénat despotique sous le nom de représentans du *peuple*; Sénat que ses commettans mêmes accusent journellement d’être créé [sic] par la brigue, conduit par les cabales, enchaîné par l’intérêt, par la corruption“²⁹⁶, und daher, bemerkt Linguet nach einer weiteren Verspottung Montesquieus, gegen den er hier stets anschreibt²⁹⁷, sei eine grundlegende Tatsache nicht zu bestreiten: „Le vrai Roi de cette île, la machine entière *du Gouvernement* est ... ce qu’on y appelle *le Parlement*“²⁹⁸. – Diese offenbar nicht nur provokatorisch gemeinten, sondern auch auf einer realistischen (oder, wenn man will: pessimistischen) Anthropologie beruhenden Thesen²⁹⁹ dürften einen nicht unbeträchtlichen Einfluß auf die 1789 einsetzende große Verfassungsdiskussion in Frankreich ausgeübt haben, die ja im Resultat bekanntlich gerade *nicht* zu einer Nachahmung des englischen Modells führte. Jedenfalls wird man in Linguet wohl den – neben Rousseau – in der Sache entschiedensten und im Ton schärfsten Kritiker der englischen Verfassung des 18. Jahrhunderts zu sehen haben.

Grundsätzlich anders, nämlich durchaus fortschrittsoptimistisch orientiert waren die beiden philosophischen Materialisten, die der französischen Aufklärung ihr besonders charakteristisches Gesicht gegeben haben: Helvétius und d’Holbach. Beide haben im Laufe der vergangenen beiden Jahrhunderte eine recht unterschiedliche (in nicht geringem Maße durch bestimmte politische Konjunkturen geprägte) Rezeption erfahren. – *Claude Adrien Helvétius* (1715–1771)³⁰⁰ konnte nur sein erstes Hauptwerk veröffentlichen, bevor ihn

²⁹⁴ Vgl. ebd., S. 114ff.

²⁹⁵ Vgl. ebd., S. 112.

²⁹⁶ Ebd., S. 111.

²⁹⁷ Vgl. ebd., S. 116; siehe dazu auch PASKOFF, Linguet, S. 60ff.; LEVY, The Ideas and Careers of Simon-Nicolas-Henri Linguet, S. 60ff.

²⁹⁸ LINGUET, La France plus qu’Angloise, S. 116f.

²⁹⁹ Wenn Linguet tatsächlich in der Verfassung von England „den Inbegriff des Despotismus auf Grund der Herrschaft des Parlaments“ (THAMER, Revolution und Reaktion in der französischen Sozialphilosophie, S. 42) wahrgenommen hat, dann wird seine Option für „le Gouvernement de l’Asie“ (so [LINGUET]: Lettres sur la Théorie des Loix Civiles, S. 99) und für eine starke Königsherrschaft in Frankreich nur dann verständlich, wenn man berücksichtigt, daß er in Großbritannien offenbar das *System einer nur mühsam gebändigten Anarchie* gesehen hat, daß er also im „Modell England“ einen „Despotismus der Freiheit“ zu erkennen meinte, der letztlich nur den Interessen der Wohlhabenden, Korrupten und Gerissenen diene, nicht aber denen des gesamten Volkes, das hart, aber gerecht regiert werden wolle.

³⁰⁰ *Claude Adrien Helvétius* wurde als Sohn einer Familie mit deutschen Vorfahren (der Name ist latinisiert aus *Schweitzer*) in Paris als Sohn eines wohlhabenden, am königlichen Hof praktizierenden Arztes geboren und erhielt seine Ausbildung am renommierten Collège Louis le Grand. Durch seinen Vater bekam er 1738 das Amt eines Generalsteuerpächters, das ihm immense Einnahmen sicherte; zur gleichen Zeit wurde er Kammerherr der

der Bannstrahl der Zensur traf und weitere freie Publikationen unmöglich wurden³⁰¹. In „De l'esprit“ von 1758³⁰² finden sich nur gelegentliche Erwähnungen Englands und der Engländer; sie überschreiten den Rahmen des in jener Zeit Üblichen nicht, sind jedoch ebenfalls nicht durch Feindseligkeit geprägt, die man in Kenntnis der damaligen aktuell-politischen Lage erwarten könnte³⁰³. Der starke Eindruck, den Montesquieus „Esprit des Lois“ hinterlassen hatte, ist ebensowenig zu verkennen wie der Widerspruch, den Helvétius gegen bestimmte Thesen dieses großen Autors erhebt³⁰⁴.

Ungleich häufigere – und vor allem zumeist explizit politische – Bezüge finden sich jedoch in „De l'homme“, dem nachgelassenen Werk, das 1772, ein Jahr nach dem Tod des Autors, publiziert wurde³⁰⁵. Das mag nicht nur mit der offenbar erst nach 1758 einsetzenden, sehr intensiven Locke- und Hume-Rezeption Helvétius' zusammenhängen, sondern ebenfalls mit seiner Reise nach Großbritannien, die er 1764 unternommen und in deren Verlauf er, wie überliefert ist, auch als Zuhörer an einer Parlamentssitzung teilgenommen

Königin (er übte das Amt vier Monate im Jahr aus). Schon 1751 konnte er sich, finanziell unabhängig geworden, aus seinem Amt weitgehend zurückziehen und sich vor allem der Schriftstellerei widmen. Helvétius' erstes Hauptwerk „De l'esprit“ (1758) wurde jedoch wegen scharf religionskritischer, materialistischer und politisch-kritischer Tendenzen verurteilt und öffentlich verbrannt. In den folgenden Jahren gelang es ihm offenbar, sich zu rehabilitieren und als französischer Diplomat zu agieren; in diesen Jahren führten ihn Reisen nach England (1764) und Preußen (1765). 1771, kurz vor seinem Tode, verlor er jedoch seine Protektion bei Hofe; er verzichtete daraufhin auf die Publikation des in den 1760er Jahren entstandenen (erst aus dem Nachlaß veröffentlichten) zweiten Hauptwerks „De l'homme“. – Umfangreichste, bis heute grundlegende Darstellung ist: ALBERT KEIM, Helvétius: Sa vie et son oeuvre. D'après ses ouvrages des écrits divers et des documents inédits, Paris 1907; zum politischen Denken siehe auch die Darstellungen von MORDECAI GROSSMAN, The Philosophy of Helvetius. With Special Emphasis on the Educational Implications of Sensationalism, New York 1926, sowie die marxistisch bestimmte Interpretation von IRVING LOUIS HOROWITZ, Claude Helvetius: Philosopher of Democracy and Enlightenment, New York 1954; sehr kritisch die Deutung von ERIC VOEGELIN / PETER LEUSCHNER, Helvetius, in: ARNO BARUZZI (Hrsg.), Aufklärung und Materialismus im Frankreich des 18. Jahrhunderts: La Mettrie – Helvétius – Diderot – Sade, München 1968, S. 63–97, 159–162; vgl. auch die Abrisse bei FETSCHER, Politisches Denken, S. 470ff.; EWALD, Die französische Aufklärungsphilosophie, S. 122ff.; die Verfolgungsgeschichte von „De l'esprit“ behandelt umfassend DAVID WARNER SMITH, Helvétius. A Study in Persecution, Oxford 1965.

³⁰¹ Die Schriften sind in der nachgedruckten Ausgabe gesammelt: CLAUDE ADRIEN HELVÉTIUS, Oeuvres complètes, Bde. I–XIV, Paris 1795; Ndr. Hildesheim 1967–1969.

³⁰² Enthalten in: ebd., Bde. II–VI; vgl. dazu umfassend KEIM, Helvétius, S. 247ff.

³⁰³ Vgl. etwa – pars pro toto – HELVÉTIUS, Oeuvres complètes, Bd. IV, S. 184, 191f., 240ff. u. a.

³⁰⁴ Darauf hat vor allem (mit vielen Nachweisen) aufmerksam gemacht: KEIM, Helvétius, S. 149ff., 165ff. u. passim.

³⁰⁵ Enthalten in: HELVÉTIUS, Oeuvres complètes, Bde. VII–XII (gekürzte deutsche Fassung: Vom Menschen, seinen geistigen Fähigkeiten und seiner Erziehung, übers. u. hrsg. v. GÜNTHER MENSCHING, Frankfurt a. M. 1972); vgl. allgemein dazu vor allem KEIM, Helvétius, S. 506ff.

hatte³⁰⁶. Auch wenn man die in der Regel nur knappen und eher beiläufigen Hinweise auf England und die Engländer, auf britische Autoren, Sitten, historische Persönlichkeiten und einzelne Institutionen einmal beiseite läßt³⁰⁷, bleiben noch genügend grundsätzliche Äußerungen übrig, mit denen Helvétius zu den britischen politischen Verhältnissen im allgemeinen und zur Verfassungsordnung Großbritanniens im besonderen Stellung genommen hat. Die Grundrichtung seiner politischen Orientierung, die auch seine Charakterisierung und Einschätzung der Verfassung von England bestimmt, wird bereits deutlich, wenn man sich seine Antwort auf die im IX. Buch, Kapitel 9 von „De l’homme“ selbst gestellte Frage „Qu’est-ce qu’un gouvernement?“ vergegenwärtigt: „l’assemblage de lois ou de conventions faites entre les citoyens d’une même nation“³⁰⁸.

Das Lob der englischen Freiheit klingt bei Helvétius zunächst recht konventionell, so etwa, wenn er bemerkt: „C’est à la liberté dont jouissent encore les Anglais et les Hollandais que l’Europe doit le peu qui lui en reste. Sans eux presque aucune nation qui ne gémit sous le joug de l’ignorance et du despotisme. Tout homme vertueux, tout bon citoyen doit donc s’intéresser à la liberté de ces deux peuples“³⁰⁹, wenn er mit emphatischen Formulierungen die Fortschritte lobt, die von den Briten auf dem Wege von der Sklaverei unter den Stuarts bis zur gegenwärtigen Freiheit gemacht worden sind³¹⁰, oder wenn er gar die Behauptung aufstellt, in England verfüge ein einfacher Bauer über mehr Macht als in anderen Ländern ein Staatsbeamter – weil der erstere einzig und allein „dem Gesetz“ unterstehe³¹¹. Und zu den Gemeinplätzen der „Philosophes“ jener Epoche zählt ebenfalls Helvétius’ – unter Berufung ausgerechnet auf Algernon Sidney vorgebrachte – These, der Grad an Aufgeklärtheit eines Volkes sei unmittelbar von dem Maß an politischer Freiheit abhängig, das es jeweils genießen dürfe³¹².

³⁰⁶ Vgl. dazu die ausführliche Darstellung bei KEIM, Helvétius, S. 486ff. (zur Unterhaus-sitzung S. 490f.).

³⁰⁷ Vgl. nur, wiederum pars pro toto, HELVÉTIUS, Oeuvres complètes, Bd. VII, S. 142; VIII, 13, 176; IX, 11, 29, 57, 84, 92, 96, 98, 100ff., 109ff., 113, 115, 197; X, 20f., 52f., 61 (a), 99ff., 115ff., 128; XI, 75, 220; XII, 46f., 52, 76f. (a).

³⁰⁸ Ebd., Bd. XI, S. 173.

³⁰⁹ Ebd., Bd. IX, S. 100f.; vgl. ebd., Bd. X, S. 20f.

³¹⁰ Vgl. ebd., Bd. VIII, S. 220: „Comparons les Anglais d’aujourd’hui aux Anglais du temps de Henri VIII, d’Edouard VI, de Marie et d’Élisabeth. Ce peuple maintenant si humain, si tolérant, si éclairé, si libre, si industrieux, si ami des arts et de la philosophie, n’étoit alors qu’un peuple esclave, inhumain, superstitieux, sans arts et sans industrie“; vgl. auch den charakteristischen Haßausbruch gegen Cromwell ebd., Bd. VIII, S. 279f.; zum Zusammenhang siehe auch ebd., Bd. IX, S. 197.

³¹¹ Vgl. ebd., Bd. VII, S. 221 (a): „C’est qu’un paysan est plus vraiment grand en Angleterre que ne l’est ailleurs un homme en place. Ce paysan est libre; il peut être impunément vertueux; il ne voit rien au-dessus de lui que la loi“.

³¹² Ebd., Bd. X, S. XIV f.: „Mais, dit à ce sujet Sidney, les lumières d’un peuple sont toujours proportionnées à sa liberté, comme son bonheur et sa puissance sont toujours proportionnées à ses lumières. Aussi l’Anglais, plus libre, est communément plus éclairé que le Français, le Français que l’Espagnol, l’Espagnol que le Portugais, le Portugais que la Maure“.

Interessant und aufschlußreich – vor allem aber, bedenkt man den historisch-politischen Kontext, politisch brisant – wird es jedoch dort, wo Helvétius die *politische* Freiheit der Engländer im Detail charakterisiert: politische Freiheit in Großbritannien ist zuerst und vor allem *Freiheit der Kritik*, d. h. die Möglichkeit, die Entscheidungen der Politik offen kritisieren zu können, – eine Freiheit, die sich wiederum auf mehr oder weniger genaue Kenntnisse der Grundlagen der eigenen Verfassung stützt. Es gebe, so Helvétius, in Großbritannien „nul citoyen ... qui ne soit plus ou moins instruit ... Point d’Anglais que la forme de son gouvernement ne nécessite à l’étude. ... Aucun ministère que le cri national avertisse plus promptement de ses fautes. Or, si, dans le science du gouvernement comme dans toute autre, c’est du choc des opinions contraires que doit jaillir la lumière, point de pays où l’administration puisse être plus éclairée, puisqu’il n’en est aucun où la presse soit plus libre“³¹³. Jeder Londoner Arbeiter, jeder Sänftenträger – so Helvétius an anderer Stelle – lese eifrig die Zeitungen und habe daher, auf der Grundlage dieser für ihn selbstverständlichen Informationen, ein politisches Bewußtsein entwickelt, das es ihm erlaube, die Handlungen der Regierung und des Parlaments genau zu beobachten – und gegebenenfalls Rechenschaft zu fordern³¹⁴. Nur *eine* Formulierung, die auf diese Äußerung unmittelbar folgt, macht den Leser stutzig: Das englische Volk sei zwar derzeit so stark, daß die Möglichkeit seiner „Versklavung“ in weiter Ferne liege. Aber eigentlich unmöglich sei ein solcher Vorgang keineswegs, und vielleicht deute gerade der immense Reichtum des Landes auf dieses mögliche zukünftige Ereignis voraus!³¹⁵

Nur über einen *einzig*en – aber einen wesentlichen – Vorzug vor den Briten verfügen die Franzosen, einen Vorzug, den sie laut Helvétius gerade ihrer eigenen, sehr betrüblichen politischen Lage verdanken: Denn weil sie, verglichen mit ihren Nachbarn im Norden, in politischer Unfreiheit leben müssen, sind sie gezwungen, schärfer und tiefer zu reflektieren, genauer über die Grundprinzipien der Moral und der Politik nachzudenken, wenn es darum gehen soll, die bestehenden Verhältnisse im Blick auf ihre Überwindung kritisch zu überdenken. Der Zwang, der darin besteht, die Niederungen des Alltäglichen und Besonderen verlassen, dafür aber die Höhen des Allgemeinen erreichen zu müssen, verschafft den französischen Autoren gegenwärtig, fast ungewollt, einen klaren geistigen Vorsprung vor den Briten: „Les écrivains français ont

³¹³ Ebd., Bd. X, S. 18.

³¹⁴ Vgl. ebd., Bd. X, S. 101f.: „Il n’est point à Londres d’ouvrier, de porteur de chaise, qui ne lise les gazettes, qui ne soupçonne la vénalité de ses représentants, et ne croie en conséquence devoir s’instruire de ses droits en qualité de citoyen. Aussi nul membre du parlement n’oseroit y proposer une loi directement contraire à la liberté nationale. Si le faisoit, ce membre, cité par le parti de l’opposition et les papiers publics devant le peuple, seroit exposé à sa vengeance. Le corps du parlement est donc contenue par la nation“.

³¹⁵ Vgl. ebd., Bd. X, S. 102: „Nul bras maintenant assez fort pour enchaîner un pareil peuple. Son asservissement est donc éloigné. Est-il impossible ? Je ne l’assurerai point. Peut-être ses immenses richesses présagent-elles déjà cet évènement futur“.

présenté en ce genre [Moral und Politik; H.-C. K.] les idées les plus grandes et les plus étendues. Ils se sont par cette raison rendus plus universelles utiles que les écrivains anglais“³¹⁶. Von der Warte genau dieses Standpunktes aus hat sich der französische Aufklärer noch einmal in einem separaten Text – einem erst 1795 im vierzehnten Band der posthumen Werkausgabe gedruckten ausführlichen Brief aus dem Jahre 1768 – über die Verfassung von England in einem grundlegenden Sinne geäußert³¹⁷.

Der Brief ist an einen Bewunderer der englischen Verfassung gerichtet, dem Helvétius, bildlich zu sprechen, Wasser in den Wein gießt. Seine Einschätzung dieses Gegenstandes ist hier deutlich skeptischer als in „De l’homme“, was darauf hindeuten mag, daß der Brief vermutlich später als das zweite philosophische Hauptwerk entstanden ist. Helvétius stimmt seinem Korrespondenten, wie er sagt, in dessen Bewunderung der politischen Ordnung des Inselreichs zur Hälfte zu. Doch er macht anschließend fast ausschließlich die negative Bilanz auf. Nach einer knappen Kritik an Montesquieu³¹⁸ räumt er zwar ein, daß – im absoluten Vergleich gesehen – die Verfassung von England allen kontinentaleuropäischen Verfassungen immer noch überlegen sei, doch an sich betrachtet, sei auch diese politische Ordnung keineswegs ohne Fehler. Die Kontinentaleuropäer neigten regelmäßig dazu, sie zu überschätzen, eben weil sie nun einmal vollkommener als „nos gouvernements“³¹⁹ sei. Doch im eigentlichen Sinne zukunftsweisend sei diese Verfassung nur früher einmal gewesen, gegenwärtig jedoch nicht mehr. Diese Ordnung tendiere heute zur Stagnation, was sich in einer Überschätzung des Alten und Früheren, ja in einem nicht mehr zu rechtfertigenden Festklammern am Vergangenen ausdrücke³²⁰. Zudem seien die Briten selbstzufrieden geworden und neigten zur Überheblichkeit gegenüber anderen Völkern³²¹.

Die Hauptgebrechen aber der *gegenwärtig bestehenden* Verfassung von England sieht Helvétius im großen Reichtum des Landes, in dessen wirtschaftlichen Erfolgen, die – und hier knüpft er offenkundig an den alten Topos der Luxuskritik an – die ethisch-moralischen und damit letztlich auch die politischen Grundlagen des Gemeinwesens gefährde, indem sie die Korruption befördere, die Politik also dem Diktat des Geldes unterordne und somit käuflich mache³²². Alle vermeintlichen oder auch wirklichen Gebrechen dieser Verfas-

³¹⁶ Ebd., Bd. X, S. 101.

³¹⁷ Enthalten in: ebd., Bd. XIV, S. 77–96 (Lettre à M. Lefebvre-Laroche, Sur la constitution d’Angleterre. Voré, ce 8 septembre 1768). Vgl. dazu auch KEIM, Helvétius, S. 588f.

³¹⁸ Vgl. HELVÉTIUS, Oeuvres complètes, Bd. XIV, S. 77.

³¹⁹ Ebd., Bd. XIV, S. 95.

³²⁰ Vgl. u. a. ebd., Bd. XIV, S. 78f., 84f., 88f.

³²¹ Vgl. ebd., Bd. XIV, S. 82f.

³²² Vgl. ebd., Bd. XIV, S. 80: „Leur [der Briten; H.-C. K.] industrie et leur commerce, sources de grande richesses au dedans, ont maintenu leur crédit au dehors, mais n’ont fait qu’accroître cette prodigieuse inégalité de fortunes qui corrompt tous les pouvoirs, et devient pour la nation entière une banque où se calculent tous les vices et toutes les vertus. Un ministre est sûr d’y réaliser ses projets dès qu’il connoît le tarif de toutes les probités“;

sung zählt er auf: vom gefährdeten Gleichgewicht der politischen Gewalten über die parlamentarische Korruption und den Mißbrauch der monarchischen Prärogative bis hin zur Überständigkeit des Oberhauses als vollkommen veraltet, rational nicht mehr zu rechtfertigender Institution³²³. – So bleibt sein Schlußurteil ausgesprochen nüchtern und illusionslos: Die Verfassung von England ist *kein* Vorbild für den Kontinent; jeder Versuch, sie hierher übertragen zu wollen, ist ebenso aussichtslos wie in der Sache schädlich. Der Kontinentaleuropäer soll von dem politischen Erfahrungsreichtum, der sich ohne Zweifel in der Verfassung der Briten ausdrückt, lernen, aber er soll und muß in politisch-institutioneller Hinsicht selbst neue Wege gehen³²⁴.

Auch Baron *Paul-Henri Thiry d'Holbach* (1723–1789) vertrat wie Helvétius gegenüber dem skeptisch-pessimistischen Realisten Linguet den Part des fortschrittsgläubigen Optimisten³²⁵. Einigen seiner politischen Ideen hatte er bereits in der „Encyclopédie“ Ausdruck verliehen³²⁶; umfassend ausgebaut wurden sie in den drei teilweise recht umfangreichen Spätwerken „La politique

ebd., S. 82: „Mais ceux qui restent dans leurs foyers, occupés d'industrie et de commerce, recueillent les fruits de la liberté, ont des mœurs, des goûts simples, qui les rapprochent un peu de la nature, et les garantissent en partie de la corruption de ceux qui gouvernent“.

³²³ Vgl. ebd., Bd. XIV, S. 85f.: „C'est un grand mal quand un des pouvoirs a trop d'énergie pour suspendre l'action qui seroit utile, et emploi des moyens dangereux pour la précipiter ou l'égarer; c'est un grand mal quand une nation maîtresse de voter ses subsides est entraînée malgré elle, par des circonstances impérieuses ou par des représentants corrompus, à les accorder contre ses propres intérêts; c'est un grand mal quand une chambre des pairs héréditaires, placée entre le monarque et les sujets, a pour éterniser ses privilèges, un appui dans la prérogative royale, dont elle étend les abus, qu'elle partage toujours aux dépens du peuple; c'est un grand mal quand un clergé dont le roi est le chef suprême entre comme partie intégrante dans la législation, et ne doit rien à la nation qu'il a encore le droit d'enseigner; enfin c'est un grand mal quand il n'y a dans un corps politique d'énergie pour l'intérêt commun que dans une grande opposition qui s'effraie souvent d'un danger alors qu'il n'est plus temps de le prévenir“.

³²⁴ Ebd., Bd. XIV, S. 95f.: „Profitions de leurs idées pour valoir mieux qu'eux; mais ne transportons pas de leur île dans notre continent une constitution dont les éléments, quand ils seroient les mêmes, auroient des conséquences beaucoup plus fâcheuses pour nous qu'elles n'ont dû l'être pour eux, vu les changements survenus depuis chez toutes les puissances de l'Europe...“.

³²⁵ Nur ein paar Worte zu dem in der Regel nur als Autor bekannten, in der Pfalz geborenen *Paul-Henri Thiry d'Holbach*, der von einem in Paris zu Reichtum gekommenen Onkel von Holbach adoptiert wurde, 1744–46 in Leiden studierte (zu seinen Studienfreunden zählte übrigens John Wilkes) und 1749 französischer Bürger wurde. Nachdem er einige Jahre als „avocat au Parlement“ (1750–53) tätig gewesen war, erbte er 1753 das große Vermögen seines Onkels und lebte fortan seinen gelehrten Neigungen. Er war u. a. einer der führenden Mitarbeiter der „Encyclopédie“, für die er über 400 Artikel verfaßte; sein berühmter Salon bildete eines der Zentren der Pariser Aufklärung. Zur Biographie vgl. WILLIAM H. WICKWAR, *Baron d'Holbach – A Prelude to the French Revolution*, London 1935; Ndr. New York 1968, S. 17–119, und HERMANN SAUTER, *Paul Tiry von Holbach (1723–1789)*, in: *Pfälzische Lebensbilder*, Bd. I, hrsg. v. KURT BAUMANN, Speyer 1964, S. 108–141.

³²⁶ Über D'HOLBACHS wichtigen Artikel „Representans“ siehe bereits oben, Kap. V. 2.

naturelle“ (1773), „*Le système social*“ (1773) und „*Ethocratie*“ (1776)³²⁷, die er freilich alle nur anonym erscheinen lassen konnte. Als politischer Denker war d’Holbach zwar alles andere als originell, und die Schriften von 1773 sind wegen der trockenen Darstellungsweise und der unendlichen Redundanzen keineswegs unzutreffend als „somewhat tiresome works“³²⁸ charakterisiert worden, doch gleichwohl verdient sein Denken schon aus dem Grund Interesse, weil sich in ihm die politischen Prinzipien der radikalen – d. h. materialistischen und atheistischen – französischen Aufklärung am klarsten erkennen lassen³²⁹.

D’Holbach, dessen philosophisches Hauptwerk der Naturphilosophie gewidmet war („*Système de la nature*“, 1770), bestimmt auch den Ort der *Politik* innerhalb der *natürlichen* Welt³³⁰. Wie das Gefüge der Natur nur rational zu analysieren und zu beschreiben ist, muß nach d’Holbach auch die Welt des Politischen rational und den Naturgesetzen gemäß definiert werden; so heißt es nüchtern und klar: „*Le Gouvernement est la somme des forces de la Société déposées entre les mains de ceux qu’elle a jugé les plus propres à la conduire au bonheur*“³³¹. Und daraus folgt, daß der Inhaber der Souveränität seine politischen Rechte ebenfalls nur aufgrund seiner rational zu begründenden, moralischen Überlegenheit innehaben darf³³²; ein in diesem Sinne *legitimer* Souverän kann seine Herrschaft nur als Bevollmächtigter seiner Nation ausüben³³³. Die-

³²⁷ Hier zitiert nach den Ausgaben: PAUL HENRI THIRI D’HOLBACH, *Ethocratie ou le Gouvernement Fondé sur la Morale*, Amsterdam 1776; DERS., *La Politique Naturelle ou Discours sur les Vrais Principes du Gouvernement. Par un Ancien Magistrat (1773)*, Paris 1998; DERS., *Système Social ou Principes Naturels de la Morale et de la Politique avec un Examen de l’Influence du Gouvernement sur les Moeurs (1773)*, Paris 1994.

³²⁸ So MAX PEARSON CUSHING, *Baron d’Holbach – A Study of Eighteenth-Century Radicalism in France*, New York 1914, S. 52.

³²⁹ Vgl. zum politischen Denken d’Holbachs u. a. die beiden Arbeiten von WILLIAM H. WICKWAR, *Helvétius and Holbach*, in: HEARNshaw (Hrsg.), *The Social and Political Ideas of Some Great French Thinkers*, S. 195–216, hier S. 203ff.; DERS., *Baron d’Holbach*, S. 172 ff., 182ff. u. a.; sodann VIRGIL W. TOPAZIO, *D’Holbach’s moral philosophy. Its background and development*, Genf 1956, S. 146ff.; PAULETTE CHARBONNEL, *Remarques sur la futurologie politique du groupe Holbach-Diderot, 1773–1776*, in: *Studies on Voltaire and the eighteenth century* 151 (1976), S. 449–466; FETSCHER, *Politisches Denken*, S. 472–477; BENREKASSA, *D’Holbach et le problème de la nation représentée*, passim; DOMENICO D’ISAIO, *Il pensiero politico di d’Holbach. Pregiudizi diritti e privilegi*, Bari 1993; knappe Hinweise u. a. bei SÉE, *L’évolution de la pensée politique en France*, S. 219ff.; EWALD, *Die französische Aufklärungsphilosophie*, S. 132ff.; BONNO, *La constitution britannique*, S. 106f.; VYVERBERG, *Historical Pessimism in the French Enlightenment*, S. 21ff., und GAY, *The Enlightenment*, Bd. I, S. 397ff., Bd. II, S. 194f. u. a.

³³⁰ Vgl. schon den ersten Satz in: D’HOLBACH, *Système Social*, S. 17: „*Tout est lié dans le monde moral comme dans le monde Physique*“ [sic]; vgl. auch ebd., S. 75ff. u. passim.

³³¹ Ebd., S. 235; vgl. ebenfalls die entsprechende Definition von „Politik“ in: D’HOLBACH, *La Politique Naturelle*, S. 313: „*La Politique est l’art de gouverner les hommes, ou de les faire concourir à la conversation et au bien-être de la Société*“.

³³² Vgl. D’HOLBACH, *Système Social*, S. 236.

³³³ Vgl. ebd., S. 240: „*Un Souverain légitime ne regne que de l’aveu de sa Nation; dès qu’elle lui obéit, c’est dans l’espoir de jouir du bonheur par son moyen*“.

sem hohen Anspruch vermag allerdings keine der bestehenden politischen Grundordnungen zu genügen; d’Holbach stellt ausdrücklich fest: „Il n’existe point encore de Constitution Politique bien ordonnée sur la terre“³³⁴. Allerdings plädiert er, um eine solche zu etablieren, nicht für eine Revolution, die für ihn nur die Folge von Mißwirtschaft und Tyrannei darstellt, sondern für friedliche und sorgsam geplante politische Reformen³³⁵.

Schon hieraus ergibt sich, daß die bestehende Verfassung von England für d’Holbach kein Vorbild, nicht einmal ein allgemeiner Orientierungsrahmen sein kann. Schon die – in dieser Zeit immer noch vielfach diskutierte – Form einer Mischverfassung lehnt er ausdrücklich ab, da sie im Endeffekt zu einer faktischen Übermacht des Monarchen und der von diesem geleiteten Exekutive tendiere; Regierungen und Könige stünden im Dienst von Nationen und Völkern und nicht umgekehrt³³⁶. Diesem Tenor entsprechen die knappen Bemerkungen über die Verfassung von England, die sich im „Système social“ finden³³⁷. Die Tatsache, daß „dans l’esprit de bien des gens cette constitution passe pour le plus grand effort de l’esprit humain“, wird von ihm nachdrücklich kritisiert: Zwar besäßen die Briten von allen bestehenden Verfassungen der Erde immer noch die freiheitlichste, doch sie selbst, von inneren Parteiungen und Konflikten zerrissen, seien oft unglücklicher als die Sklaven des Despotismus³³⁸.

Drei zentrale Aspekte der Kritik an Englands politischer Ordnung stehen bei d’Holbach im Vordergrund: Erstens die als *zu umfassend* angesehene Macht des Monarchen, die diesem einen übergroßen – und im mancher Hinsicht gefährlichen – Einfluß auf alle wichtigen politischen Entscheidungen verschaffe³³⁹. Zweitens die nicht nur durch den „influence“ des Königs, sondern vor allem auch durch Wahlordnung und Wahlbräuche vorhandene, tiefgehende Korruption des Systems: Seien schon die Wahlen der Abgeordneten durch Bestechung der Wähler manipuliert³⁴⁰, so würden die gewähl-

³³⁴ Ebd., S. 259; vgl. auch S. 271, und D’HOLBACH, La Politique Naturelle, S. 74f.

³³⁵ Vgl. u. a. D’HOLBACH, Système Social, S. 261, 283.

³³⁶ Vgl. ebd., S. 284: „Un gouvernement, quelqu’il soit, est fait pour la Nation, et non la Nation pour le Gouvernement. Les Rois sont faits pour les Peuples, et non les Peuples pour les Rois“.

³³⁷ Vgl. ebd., S. 293–302 (II/6).

³³⁸ Ebd., S. 294f.: „Appliquons ces réflexions à la Nation Britannique, la plus libre que l’on trouve sur la terre; dont le gouvernement passe pour le chef-d’oeuvre de la sagesse humaine; qui jouit des plus grandes richesses et du commerce le plus étendu, et qui pourtant toujours en proie à des factions continuelles, ne renferme que des habitans mécontents de leur sort et souvent plus malheureux que les esclaves du Despotisme même“.

³³⁹ Vgl. ebd., S. 298: „Les prérogatives immenses accordées à un Roi qu’elle fait l’exécuteur des loix auxquelles seul il donne leur sanction; qu’elle rend dépositaire du trésor public; qu’elle laisse maître absolu des armées, ces prérogatives, dis-je, suffisent pour le mettre à portée de subjuguier, quand il sera entreprenant, tous ceux qu’il ne pourra gagner par ses largesses, ses titres et ses places“.

³⁴⁰ Vgl. ebd., S. 297f., sowie D’HOLBACH, Ethocratie ou le Gouvernement Fondé sur la Morale, S. 16f. u. a.

ten Unterhausmitglieder wiederum ihre Wähler dadurch verraten, daß sie sich an Weisungen des Wahlvolkes nicht gebunden fühlten³⁴¹. Zu allem Überfluß sei – drittens – das englische Volk noch durch Parteiungen („factions“) zerrissen, die seine Stellung gegenüber dem Einfluß eines ruhmstüchtigen Monarchen oder eines gewandten Ministers noch weiter zu schwächen imstande seien³⁴². D’Holbach schließt sein knappes England-Kapitel mit einem für den pathetisch-aufdringlichen Ton dieser Ära typischen Appell an die „Peuples d’Albion“, in ihrem eigenen und im Interesse aller vernünftigen Menschen ihre Freiheit zu wahren und auf diese Weise zu einem „modèle des Nations“ zu werden³⁴³.

Ganz anders wiederum ein weiterer, kaum noch bekannter Autor, dessen Freundschaften mit Rousseau und Raynal ihm indes auch heute noch ein gewisses Interesse sichern: *Alexandre Deleyre* (1726–1796)³⁴⁴. Im Auftrag Raynals verfaßte er einen 1774 erstmals publizierte Supplementband „Tableau de l’Europe“ zu dessen Großwerk „Histoire philosophique et politique des établissements et du commerce des Européens dans les deux Indes“, der freilich unter dem Namen Raynals erschien³⁴⁵. Das ist umso bemerkenswerter, als Deleyres Ausführungen in seinem Abschnitt über die europäischen Staatsverfassungen³⁴⁶ den englandkritischen Thesen, die Raynal in seiner 1748 publi-

³⁴¹ Vgl. D’HOLBACH, *Système Social*, S. 297; siehe schon seine entsprechenden Bemerkungen im „Encyclopédie“-Artikel „Representans“ (oben, Kap. V. 2.) und die Ausführungen in D’HOLBACH, *La Politique Naturelle*, S. 109f., 166f.

³⁴² Vgl. D’HOLBACH, *Système Social*, S. 299: „D’où l’on voit qu’un Peuple ainsi gouverné doit nécessairement être entraîné dans des factions éternelles, vivre dans une défiance et des allarmes continuelles; il doit craindre le pouvoir, le crédit et les artifices d’un Monarque ambitieux ou d’un ministère adroit“. Vgl. zur Kritik am Parteiwesen auch D’HOLBACH, *La Politique Naturelle*, S. 297ff., sowie die Bemerkungen bei ACOMB, *Anglophobia in France*, S. 37.

³⁴³ Vgl. D’HOLBACH, *Système Social*, S. 302: „Cultivez donc, ô Britons! la sagesse et la raison: occupez-vous à perfectionner vos gouvernements et vos loix. Liez à jamais les mains cruelles du pouvoir arbitraire. Ne vous endormez point dans une sécurité présomptueuse, dont l’ambition éveillée profiteroit pour vous charger de fers. Craignez un luxe fatal aux moeurs et à la liberté. Redoutez les effets du fanatisme religieux et politique. Veillez à votre sûreté et à celle de l’Europe: humiliez les Tyrans, enchaînez leur ambition, protégez la justice opprimée; et pour lors votre Isle fortunée deviendra le modèle des Nations, le foyer de la liberté, au feu duquel tous les Peuples de la terre viendront s’éclairer et s’échauffer“.

³⁴⁴ *Alexandre Deleyre* begann als Jesuitenschüler und endete als atheistischer „philosophe“ und fanatischer Revolutionär. Nach dem Abbruch seiner geistlichen Ausbildung ging er nach Paris, wo er sich als Übersetzer, Journalist und politisch-philosophischer Schriftsteller betätigte; u. a. gehörte er zu den Mitarbeitern der „Encyclopédie“. 1760–68 lebte er in Italien. Nach 1789 schloß er sich der Revolution an, wurde Mitglied der Nationalversammlung und avancierte 1794 zum „commissaire de la Convention auprès de l’École normale“; diese Angaben nach dem knappen biographischen Artikel von ROMAN D’AMAT, in: DBF X, Sp. 818–819; das Zitat Sp. 818.

³⁴⁵ Zum Nachweis der Autorschaft Deleyres siehe den Artikel von D’AMAT, ebd., Sp. 818, und BONNO, *La constitution britannique*, S. 109, Anm. 246.

³⁴⁶ Hier zitiert nach der deutschen Übersetzung Mauvillons: [ALEXANDRE DELEYRE / GUILLAUME THOMAS FRANÇOIS RAYNAL], *Philosophische und Politische Geschichte der*

zierten „Histoire du parlement d'Angleterre“ vertreten hatte³⁴⁷, diametral widersprachen; eine Auflösung dieses so offenkundigen Widerspruchs hat Raynal, soweit bekannt, nicht gegeben.

Auch bei Deleyre findet sich das berühmte, die geographischen Voraussetzungen politischer Existenz in den Blick nehmende „Inselargument“, mit dem er seine Skizze der englischen Verfassungsverhältnisse beginnt: „England verdankt seinen Nationalcharakter seiner geographischen Lage; und seine Regierungsform seinem Nationalcharakter. Die Natur berief es zur See, zum Handel, zur Freyheit“³⁴⁸. England sei diejenige Nation, die zuerst die „dreyfache Last der Unterdrückung“ – gemeint sind die geistliche Macht, der absolute Machtanspruch der Monarchie und „die Mißbräuche des Lehnregiments“ – aus eigener Kraft „von sich zu wälzen“ verstanden habe: Höhepunkt dieser Entwicklung sei die Vertreibung Jakobs II. und die Wahl Wilhelms III., der, wie Deleyre ausdrücklich feststellt, „den gesellschaftlichen Vertrag endlich eingehen sollte, den alle Erbkönige durchaus nicht anerkennen wollten“³⁴⁹. Der Autor vertritt am Beginn seiner Ausführungen gewissermaßen die autoritative Whig-Interpretation der englischen Verfassung, wenn er bemerkt: „Seitdem ein vom Parlamente oder von der Nation herrührendes Recht das einzige Recht der Könige ist, so mag, welche Parthey da will, das Volk in Unruhe setzen, es behält die Macht der Staatsverfassung immer das Uebergewicht ihm zum Besten“³⁵⁰.

Nach einigen lobenden Bemerkungen über die Form der britischen Mischverfassung³⁵¹ artikuliert Deleyre allerdings unvermutet „große Besorgnisse wegen der Dauer einer so guten Regierung“³⁵². Die Schwäche des von der Parlamentsmacht dominierten Monarchen ist ihm nicht entgangen, obwohl er die Möglichkeiten des britischen Königs zur finanziellen Manipulation des Parlaments ausdrücklich zur Sprache bringt³⁵³. Im Gegensatz zu Hume aber plä-

Besitzungen und des Handels der Europäer nach beyden Indien. Aus dem Französischen übersetzt und mit Anmerkungen und Zusätzen versehen von J[ACOB] MAUVILLON, Siebenter und letzter Theil, Welcher den Abriß von Europa enthält im neunzehnten und letzten Buch, Hannover 1778, S. 8-53.

³⁴⁷ Siehe oben, Kap. III. 9.

³⁴⁸ [DELEYRE / RAYNAL], Philosophische und Politische Geschichte der Besitzungen und des Handels der Europäer nach beyden Indien, Bd. VII, S. 27; etwas weiter heißt es: „... die Freyheit herrschte immer im Herzen und im Geiste der Engländer, selbst damals, als sie noch die Rechte und die Vortheile derselben nicht kannten“ (ebd.).

³⁴⁹ Die Zitate ebd., Bd. VII, S. 27f.

³⁵⁰ Ebd., Bd. VII, S. 28.

³⁵¹ Vgl. ebd., Bd. VII, S. 28f.; u. a. heißt es: „Die Regierungsform der Engländer, ... diese vermischte Regierungsform, ... faßt Vortheile dieser drey Arten von Macht [Monarchie, Aristokratie, Demokratie; H.-C. K.], die sich einander beobachten, mäßigen, beystehen und zurückhalten, und zweckt auf diese Weise von selbst auf das Nationalbeste ab“ (ebd.).

³⁵² Ebd., Bd. VII, S. 29.

³⁵³ Vgl. die (auf die Thesen Humes, siehe oben, Kap. IV. 4., anspielende) Äußerung ebd., Bd. VII, S. 30: „In den Monarchien sind die Könige verderbt; in England verderben sie. Ein philosophischer und politischer Schriftsteller, der die Verfassung seines Landes kennt,

diert Deleyre nicht in jedem Fall für eine indirekte Stärkung des königlichen Machtanteils, um das Gleichgewicht gegenüber dem fast übermächtigen Parlament zu sichern; er weist, im Gegenteil, darauf hin, daß „der Regent ... nicht reich genug [sei], um sie alle [die Unterhausmitglieder, H.-C. K.] zu bestechen; er kann sie nicht öffentlich kaufen, ohne sie zu verunehren, noch sie unters Joch zwingen, ohne das Volk zügellos zu machen“, und er betont dagegen: „Es werden sich immer Demagogen finden; und die Nation braucht welche, um auf das Parlament zu wachen, es anzuklagen, ja sogar es zu schrecken“³⁵⁴. Dies dürfte, ohne daß der Name gefallen wäre, eine deutliche Anspielung auf John Wilkes gewesen sein, dessen politische Affären gerade in den 1770er Jahren großes Aufsehen erregten. Im übrigen beeilte sich Deleyre, das zuerst so positiv gezeichnete Bild noch mehr abzuschwächen, indem er am Schluß noch anfügte, daß auch in Großbritannien die Gefahr einer Wiederkehr des „Despotismus“ im Falle einer zunehmenden kulturell-politischen Dekadenz durchaus gegeben sei³⁵⁵.

Ebenfalls sehr bald ins Deutsche übersetzt wurden auch die 1779 publizierten „Nouvelles Observations sur l'Angleterre“ des Abbé *Gabriel-François Coyer* (1707–1782)³⁵⁶, die bereits zwei Jahre später unter dem Titel „Neue Bemerkungen über England“ erschienen³⁵⁷. Er vertritt noch einmal – in diametralem Gegensatz zu Mably, Linguet und einer Reihe anderer Autoren – den Part des „anglomane enthousiaste“³⁵⁸ im französischen Schrifttum um 1780. Coyer huldigt zuerst und vor allem anderen dem „öffentlichen Geist“ Englands, den der Autor „dieses heilige Feuer“ und „die grosse Triebfeder grosser Gesellschaften“ nennt, und von dem er sagt, „daß er, ähnlich der Sonne, die ganze Natur belebt, die Seele der politischen Welt ist; daß die Nationen in eben dem

sagt, daß dieses Bestechen nothwendig sey, um den Hang der Regierung gegen die Demokratie zu hemmen; und daß das Volk zu mächtig werden würde, wenn der König das Unterhaus nicht erkaufe“.

³⁵⁴ Ebd., Bd. VII, S. 30.

³⁵⁵ Vgl. ebd., Bd. VII, S. 31.

³⁵⁶ *Gabriel-François Coyer* begann ebenfalls, wie Deleyre, als Jesuitenzögling, brach ebenfalls die geistliche Laufbahn (aus unbekanntem Gründen) ab, um zuerst Privatlehrer eines jungen Herzogs zu werden, mit dem er auch eine Italienreise unternahm. Seit Anfang der 1750er Jahre betätigte er sich – mit Rousseau ebenso wie mit Voltaire bekannt – als Schriftsteller, der vornehmlich zu politischen, ökonomischen, etwas später ebenfalls zu pädagogischen Themen publizierte. Auch scheint er ein gefragter Übersetzer gewesen zu sein, der u. a. eine zweibändige Teilübersetzung von Blackstones „Commentaries“ publizierte: *Commentaire sur le Code Criminel d'Angleterre, traduit par l'Anglais de GUILLAUME BLACKSTONE, par l'Abbé COYER, Bde. I-II, Paris 1776*. Seine in den „Observations“ beschriebene Englandreise unternahm Coyer 1770. Vgl. die Angaben des Artikels von C. LAPLATTE, in: DBF IX, Sp. 1141–1142.; ausführlichste neuere Studie: LEONARD ADAMS, *Coyer and the Enlightenment*, Banbury, Oxfordshire 1974.

³⁵⁷ Nach dieser Ausgabe wird im folgenden zitiert: GABRIEL FRANÇOIS COYER, *Neue Bemerkungen über England*, Gotha 1781.

³⁵⁸ BONNO, *La constitution britannique*, S. 62; vgl. zu den „Nouvelles observations ...“ auch ebd., S. 62–64, sowie ADAMS, *Coyer and the Enlightenment*, S. 41f.

Verhältnisse abnehmen, als er schwächer wird, und daß sie zuletzt mit ihm verschwinden“³⁵⁹. Im Lob dieses „öffentlichen Geistes“, als dessen „geheiligte Grundlage ... die Menschlichkeit“ zu gelten hat, will sich der französische Abbé offenbar von keinem anderen Autor übertreffen lassen³⁶⁰, und er betont ausdrücklich, daß die Engländer gerade „durch ihre Regierungsform in das öffentliche Leben hineingezogen werden“³⁶¹. Dementsprechend findet sich ein (in der Form überaus zurückhaltender) Tadel an den englischen Zuständen nur dort, wo sich das Prinzip der politischen Öffentlichkeit – noch – nicht durchgesetzt hat, etwa in den Verhandlungen des Unterhauses³⁶².

Großbritannien ist für den Abbé Coyer, wie er ausdrücklich und prägnant sagt, das Land, „wo die Freyheit dem Throne zur Seite sitzt“³⁶³, und in diesem Sinne fällt seine Beschreibung der englischen Verfassung aus. Seine Darstellung des Parlaments und des Gesetzgebungsverfahrens stützt er nicht nur auf eigene Beobachtung, sondern ebenfalls auf genaue Lektüre der „Commentaries“ von Blackstone³⁶⁴. Eingehend widmet er sich auch dem (auf kontinentale Verhältnisse bezogen, politischen Sprengstoff enthaltenden) Thema der parlamentarischen Ministerverantwortlichkeit³⁶⁵. Der von verschiedenen Autoren vertretene Auffassung, die Macht des Königs sei infolge seines „influence“ und seiner Bestechungspraxis gefährlich angewachsen, tritt Coyer entschieden entgegen: Der britische Monarch könne schon deshalb seine Macht nicht über die Grenzen seiner verfassungsmäßigen Stellung hinaus ausdehnen, da seine Geldmittel durch Parlamentsbeschluß bestimmt (und also beschränkt) seien, und da außerdem die öffentliche Meinung im Namen der „Nation“ jederzeit streng über die Aufrechterhaltung der Freiheit wache³⁶⁶. Nach Coyer zeichnen sich die Engländer gerade dadurch aus, daß sie das monarchische Gottesgnadentum überwunden haben, indem sie – im Gegenteil – davon ausgehen, „daß in der Natur der Monarchien ein stillschweigender Vertrag zur Beobachtung der Gesetze von Seiten des Monarchen, und der Treue von Seiten der Unterthanen enthal-

³⁵⁹ Alle Zitate: COYER, Neue Bemerkungen über England, S. 10.

³⁶⁰ Ebd., S. 45; vgl. auch die entsprechenden Ausführungen S. 14, 20ff., 35, 38, 40, 75, 82, 84ff., 94 u. a.

³⁶¹ Ebd., S. 215.

³⁶² Vgl. ebd., S. 97.

³⁶³ Ebd., S. 108.

³⁶⁴ Vgl. insgesamt ebd., S. 94ff., 100f.; das Blackstone-Zitat S. 101. Übrigens berichtete Coyer auch über einen Besuch beim Verfasser der „Commentaries“, vgl. S. 197. – Einfluß auf Coyers Ideen übten neben Rousseau, Voltaire und Montesquieu auch Locke, Hume und Swift aus; vgl. ADAMS, Coyer and the Enlightenment, S. 187.

³⁶⁵ Vgl. COYER, Neue Bemerkungen über England, S. 123ff.

³⁶⁶ Vgl. ebd., S. 110: „Ohne Parlament ist kein Gesetz, kein Geld. Der König, der seine Prärogative ausdehnen will, ist gezwungen, zu bestechen; aber das Geld kann fehlen; aber die Oppositionsparthey schreyt, donnert, und die öffentlichen Papiere sind so viele Echos, die den Lärm der Bürger in allen Provinzen wiederhallen. Dann erwacht die Nation, und hält sich auf ihrer Huth; dann gelangen von Seiten der Städte, die sich mit der Hauptstadt vereinigen, Petitionen an den König ...“, usw.

ten sey; und daß, wenn der Monarch den Vertrag breche, die Unterthanen auch nicht daran gebunden wären³⁶⁷.

Mit diesen Formulierungen nimmt der Autor die Whig-Interpretation der britischen Verfassungsentwicklung seit 1688/89 ausdrücklich auf; als weitere Grundlagen der fundamentalen Rechte des freien Engländers nennt er, neben dem Herrschaftsvertrag, die Institution des Parlaments, die Freiheit zur Herstellung von Druckerzeugnissen und die Habeas-Corpus-Akte³⁶⁸. Andere mögliche Kritikpunkte an der britischen politischen Ordnung weist er auf diesem Hintergrund entschieden zurück, so etwa den Vorwurf einer ausufernden Kriminalität aufgrund zu großer individueller Freiheit oder auch die (in seiner Sicht ganz unberechtigte) Behauptung einer Unterdrückung der Katholiken: diese seien lediglich in ihren Rechten etwas eingeschränkt³⁶⁹. Schließlich betont Coyer – auch dies in deutlichem (und sicher beabsichtigtem) Gegensatz zu kontinentalen Gegebenheiten – die soziale Durchlässigkeit der britischen Gesellschaft: Selbst „die höchste Stufe des Adels stehet jedem, der große Talente, besonders in der Beredsamkeit, besitzt, offen“³⁷⁰. Überhaupt könne „nach der englischen Verfassung ... ein jeder Mann von Verdienste er sey wer er wolle, zu Bedienungen, obrigkeitlichen Würden und Ehrenstellen gelangen“³⁷¹. Nicht zuletzt aus diesem Grunde dominiere in Großbritannien eine „große Liebe zum Vaterland, jene Quelle großer Tugenden“, die für das Gelingen politischer Existenz des Menschen unerlässlich sei. Die *Möglichkeit zur positiven Identifikation des Bürgers mit seinem Gemeinwesen*, und deshalb auch mit der Nation, arbeitet Coyer als das wohl bedeutendste Kennzeichen der englischen Verfassung nachdrücklich heraus³⁷².

³⁶⁷ Ebd., S. 127; vgl. auch ebd., S. 208f.: „Man bemerkt ziemlich allgemein bey dem englischen Volke eine Art von Stolz, der es verhindert, sich vor einer hohen Geburt, Reichthümern, Titel und sogar vor dem Throne zu demüthigen. Wenn es eine Majestät in seinem Könige sieht, so sieht es eine andere in der Nation“.

³⁶⁸ Vgl. ebd., S. 110: „Endlich sagen die Engländer, so lang wir das Parlament, die Freyheit der Buchdruckerpresse und das Gesetz *habeas corpus* behalten, wird auch die Nationalfreyheit gesichert seyn“.

³⁶⁹ Vgl. ebd., S. 52, 116 (Kriminalitätsfrage), 119f. (Katholiken).

³⁷⁰ Ebd., S. 178; als Beispiele nennt der Autor die Namen Bolingbroke, Walpole, Carteret, Pelham, Pulteney, Pitt.

³⁷¹ Ebd., S. 213.

³⁷² Vgl. hierfür das vollständige Zitat ebd., S. 214f.: „Nach der englischen Staatsverfassung ist die Liebe zum Vaterland, jene Quelle großer Tugenden, eine sehr ausgebreitete Leidenschaft. Sie dringt bis in die Werkstätte des Volks. Ein Volk, das seine obrigkeitlichen Personen, seine Aldermanns, seine Scherifs, seine Mayors, seine Repräsentanten im Parlamente erwählet, nimmt so viel nur möglich ist allen Theil an den öffentlichen Sachen, es beschäftigt sich damit mehr als mit dem Preise der Lebensmittel. Es läßt sich beyrn Frühstücke ... die täglichen Zeitungen vorlegen. Mit Begierde liest es die Debatten des Parlaments über die großen öffentlichen Angelegenheiten, es erhitzt sich mit den Rednern, die sie abhandeln, es vereinigt sich unter Anführer, um seine Stimme geltend zu machen; und macht öfters, daß die gute Partey obsiegt. Ein Volk das von diesem Geiste beseelt wird, weiß für den Dienst des Staats zu dulden und zu handeln“.

In der Tradition der radikalen Englandkritik Rousseaus wiederum befand sich *Claude Camille François Comte d'Albon* (1753–1789)³⁷³, der im ersten Band seiner 1779 erschienenen „Discours politiques, historiques et critiques sur quelques gouvernemens de l'Europe“ eine überaus polemische Darstellung und Analyse der Verfassung Großbritanniens vorlegte³⁷⁴. Er beruft sich dabei ausdrücklich auf den „auteur du Contrat social“, dessen Vokabular er mehrfach verwendet („volonté générale“; die Bezeichnung der Briten als „Sklaven“ etc.)³⁷⁵, und er polemisiert – wiederum ohne die Namen zu nennen, dennoch für die Eingeweihten unverkennbar – gegen Montesquieu und vor allem gegen De Lolme, den er ausdrücklich als „un de panégyristes les plus outrés de cette Nation [Großbritannien; H.-C.K.]“³⁷⁶ bezeichnet.

Seine „critique très vive des institutions britanniques“³⁷⁷ beginnt d'Albon mit einer an Heftigkeit kaum zu übertreffenden Polemik gegen die zeitgenössische politische Anglomanie³⁷⁸. Der Autor gehört zu denen, die jene so gerühmte politische Ordnung gerade deshalb als so gefährlich ansehen, weil sie in seiner Sicht nichts anderes darstellt als eine Despotie, die es versteht, sich höchst erfolgreich unter dem gefälligen Deckmantel der Freiheit zu verstecken³⁷⁹. Korruption und Einflußnahme der Krone auf die vorgeblichen „Volksvertreter“ lassen das Parlament zu einer abstoßenden Scheinveranstaltung ohne wirkliche Macht verkommen: „L'autorité du parlement diminue, s'affoiblit, s'éclipse presque déjà: rapprochée ainsi & mise à côté de celle du prince, ne diroit-on pas que le but de la politique, en formant la constitution angloise, a été de rendre le roi parfaitement absolu, & d'en imposer au peuple & aux hommes simples, en leur faisant croire qu'il ne l'est pas?“³⁸⁰. Das Motto dieser politischen Ordnung müsse eigentlich lauten „Tout pour le roi, rien pour le peuple“³⁸¹. Die Briten sind nach d'Albon niemals dann unfreier, wenn sie ihre Abgeordneten zum

³⁷³ *Claude Camille François Comte d'Albon*, geboren in Lyon, befaßte sich, da finanziell unabhängig, mit vielen Themen und Gegenständen, zu denen er auch eine Reihe von meist nicht sehr bedeutenden Publikationen vorlegte: u. a. mit Literatur, Architektur, Landwirtschaft und Ökonomie (er stand den Physiokraten nahe). Über den kurz nach Beginn der Revolution im Oktober 1789 in Paris verstorbenen Adligen ist gesagt worden: „Il fut parfaitement représentatif de cette génération de gentilshommes qui prépara la révolution tout en croyant étayer la monarchie“, so ROMAN D'AMAT in seinem biographischen Artikel in DBF I, Sp. 1267f.; siehe ebenfalls den Artikel von „A. B–T“ in: *Biographie Universelle*, Bd. I, Paris 1854, S. 353.

³⁷⁴ [CLAUDE CAMILLE FRANÇOIS COMTE D' ALBON], *Discours politiques, historiques et critiques, sur quelques gouvernemens de l'Europe*, [Bd. I], Neuchâtel 1779, darin S. 5–152 („Discours sur l'Angleterre“); vgl. dazu auch die Anmerkungen bei BONNO, *La constitution britannique*, S. 147–149.

³⁷⁵ [ALBON], *Discours politiques, historiques et critiques*, [Bd. I], S. 46; vgl. u. a. S. 27, 44.

³⁷⁶ Ebd., S. 46; vgl. auch S. 28 (Montesquieu).

³⁷⁷ So BONNO, *La constitution britannique*, S. 147.

³⁷⁸ Vgl. [ALBON], *Discours politiques, historiques et critiques*, [Bd. I], S. 7ff.

³⁷⁹ Vgl. ebd., S. 20: „Ce gouvernement mixte ... garantit la nation de l'excès de pouvoir“.

³⁸⁰ Ebd., S. 30; vgl. auch ebd., S. 32ff.

³⁸¹ Ebd., S. 37f.

Unterhaus wählen; sie erliegen in diesem Fall einem „fantôme de liberté“³⁸²: „J’entre dans la chambre des représentans du peuple: on m’avoit promis de m’y faire voir de zélés citoyens dans le temple de la liberté, je n’y trouve que des esclaves dans le temple de la fortune“³⁸³.

Die zentrale Behauptung dieses Autors, die er mit allen, besonders allen rhetorischen Mitteln zu belegen sucht, besteht in der These, daß die nicht zuletzt in Frankreich allseits gerühmte englische Verfassung im Grunde nichts anderes darstelle als ein *gigantisches politisches Täuschungsmanöver*, als dessen Opfer in erster Linie das englische Volk anzusehen sei; die Briten sind für ihn „Sklaven“, die gerade deshalb besonders zu bedauern sind, weil sie nicht einmal wissen, daß sie es sind: „Restreinte & limitée en apparence, la puissance royale n’a réellement d’autres bornes que celles qu’il lui plait de se prescrire: les grands & le peuple ne partagent pas avec le prince l’autorité suprême, ils ne sont que les instrumens de sa volonté; & si le roi vouloit, il se rendroit les victimes de ses passions, comme ils se sont de ses caprices. Il les dépouillerait de leurs droits, & seroit autant d’esclaves de ces prétendus favoris de la liberté“³⁸⁴. Die Briten, die fröhlich ihre Ketten tragen, bieten den Kontinental-europäern ein besonders bedauernswertes Bild: Indem sie lautstark die angebliche „Versklavung“ aller anderen Nationen anprangern, sind sie doch selbst das Opfer einer viel ärgeren Tyrannei, die gerade deshalb so abstoßend und gefährlich erscheint, weil sie unter dem Deckmantel scheinbar besonders ausgeprägter Volksfreiheiten auftritt³⁸⁵.

Bereits zur unmittelbaren Vorgeschichte der Französischen Revolution gehört das politische Denken von *Jean Antoine de Condorcet* (1743–1794), der – obwohl einer der wichtigsten Stichwortgeber der frühen Revolutionäre – schließlich, wie sein politisch-weltanschaulicher Antipode Linguet, das Leben 1794 unter der Guillotine beenden mußte. Er war eher radikalliberaler Demokrat als Jakobiner; er stritt, deutlich beeinflusst von der politischen Ordnung der jungen Vereinigten Staaten von Nordamerika, für eine grundlegend neue, nach rationalen Grundsätzen errichtete französische Verfassung³⁸⁶. Der von der

³⁸² Ebd., S. 46: „Au moment même des élections, le peuple Anglois n’est pas libre. Il vend sa liberté, mais une ombre, un fantôme de liberté, une liberté qui n’existe plus ...“.

³⁸³ Ebd., S. 44.

³⁸⁴ Ebd., S. 56.

³⁸⁵ Vgl. ebd., S. 52: „En criant contre l’esclavage des autres nations, l’Anglois plie sous une domination que les autres nations ne verroient pas sans effroi ...; il se croit libre, il port ses fers plus gaîment; voilà le grand bien que produit son erreur“.

³⁸⁶ Zum politischen Denken Condorcets existiert eine umfassende Literatur; vgl. u. a. FRANCK ALENGRY, *Condorcet Guide de la Révolution Française – Theoricien du Droit constitutionnel et Précurseur de la Science sociale*, Paris 1904; Ndr. Genf 1971; SÉE, *L’évolution de la pensée politique en France*, S. 278–297; MARTIN, *French Liberal Thought*, S. 286ff.; J. SALWYN SCHAPIRO, *Condorcet and the Rise of Liberalism*, New York 1934; ROLF REICHARDT, *Reform und Revolution bei Condorcet. Ein Beitrag zur späten Aufklärung in Frankreich*, Bonn 1973; KEITH MICHAEL BAKER, *Condorcet – From Natural Philosophy to Social Mathematics*, Chicago u. a. 1975; ELISABETH et ROBERT

Mathematik herkommende Autor erweist sich in seinen politischen Äußerungen als gläubiger Fortschrittsoptimist, als Anwalt der Möglichkeit eines rationalen Konstruierens politischer Institutionen – und demgemäß als konsequenter und radikaler Verächter von Geschichte, Herkommen und Tradition.

Damit tritt er nicht nur als entschiedener Gegner der bestehenden französischen Verfassungszustände auf, sondern auch als unnachsichtiger Kritiker Montesquieus³⁸⁷ sowie des Bildes der englischen Verfassung, das sich auf das berühmte Kapitel XI, 6 von „De l'esprit des lois“ gründet³⁸⁸. In den 1787 publizierten „Lettres d'un bourgeois de New-Haven a un citoyen de Virginie, sur l'inutilité de partager le pouvoir législatif entre plusieurs corps“³⁸⁹ ist die politische Stoßrichtung bereits aus der Formulierung des Titels ersichtlich. Condorcet nimmt hier (in der Maske des „Bürgers aus New Haven“) gleich gegen zwei vorgebliche Defizite der englischen Verfassung Stellung: Zuerst gegen die Ungleichheit der Repräsentation; er fordert „la représentation avec le plus d'égalité qu'il est possible“ und mahnt Maßnahmen an, um diese Gleichheit auch bei Veränderungen innerhalb der Bevölkerungsstruktur aufrechtzuerhalten³⁹⁰; als negatives Gegenbild dient ihm die englische Verfassung³⁹¹. Und zweitens, wie der Titel dieser „Lettres“ sagt, gegen die Teilung der Legislative in zwei Kammern, die er, wiederum mit feindlichem Blick auf das Inselreich, als zu komplizierte, das Gesetzgebungsverfahren unnötig, manchmal gefährlich verzögernde – und damit die Exekutive indirekt stärkende – Regelung kritisiert³⁹². Überhaupt sei eine gespaltene Legislative das Resultat einer ursprünglich auf Eroberung beruhenden Verfassungsordnung, *nicht* hingegen das Ergebnis rationaler Einsicht und eines entsprechenden politischen Gestaltungswillens³⁹³.

BADINTER, Condorcet (1743–1794). Un intellectuel en politique, nouv. éd. revue et augmentée, Paris 1988; MARCEL DORIGNY, Condorcet, libéral et girondin, in: Condorcet – mathématicien, économiste, philosophe, homme politique. Colloque international sous la direction de PIERRE CRÉPEL / CHRISTIAN GILAIN, Paris 1989, S. 333–340.

³⁸⁷ Vgl. dazu u. a. CATHERINE KINTZLER, Condorcet et la lettre des lois, in: Condorcet – mathématicien, économiste, philosophe, homme politique. Colloque international sous la direction de PIERRE CRÉPEL / CHRISTIAN GILAIN, Paris 1989, S. 279–287.

³⁸⁸ Siehe oben, Kap. IV. 1.

³⁸⁹ JEAN ANTOINE NICHOLAS DE CARITAT DE CONDORCET, Oeuvres, hrsg. v. A. CONDORCET O'CONNOR / M. F. ARAGO, Bde. I–XII, Paris 1847–1849; Ndr. Stuttgart u. a. 1968, hier Bd. IX, S. 1–93.

³⁹⁰ Ebd., Bd. IX, S. 20.

³⁹¹ Vgl. ebd., Bd. IX, S. 20f.: „... si on laisse tout aller au gré du hasard, l'inégalité de la représentation peut, comme en Angleterre, la rendre presque absolument illusoire, et subsister à un corps de députés de la nation, une assemblée de citoyens pris au hasard, ou choisis d'après ces vues de corruption“.

³⁹² Vgl. ebd., Bd. IX, S. 74ff.

³⁹³ Vgl. ebd., Bd. IX, S. 83: „Un roi, des chefs, une armée, ont nécessairement introduit trois pouvoirs différents dans tous les pays où la constitution a dû sa première origine à la conquête, chez tous les peuples dont la guerre a été le premier objet ... Ainsi nous voyons ... en Angleterre, le roi, les pairs et les communes. La manière dont l'autorité législative est partagée entre ces corps, celle dont ils sont formés, varient; mais l'origine de ces trois pouvoirs est partout la même“.

Im Ton noch schärfer rechnet er in den ein Jahr später erschienenen „Lettres d'un citoyen des États-Unis a un Français sur les affaires présentes“³⁹⁴ mit dem britischen System ab; der „Bürger der Vereinigten Staaten“ lehnt die englische Verfassung jetzt ausdrücklich auch als *aristokratisches* System ab: Sich dem Londoner Parlament zu unterwerfen bedeute nichts anderes, als sich einer „aristocratie étrangère“, einer „aristocratie parlementaire“, auszuliefern. Er versteigt sich sogar zu der unzweideutigen Feststellung: „Je n'aime point le despotisme, mais je hais encore plus d'aristocratie, qui est le despotisme de plusieurs“³⁹⁵. Und in der im Revolutionsjahr erschienenen „Vie de Voltaire“ vermag sich Condorcet nur noch lustig zu machen über die „Mysterien“ der englischen Verfassung, die auf der Insel aus durchsichtigen politischen Motiven gleich den „mystères de la Bible“ verehrt (und damit bewußt im Dunkel gelassen) würden³⁹⁶. Wie vor ihm bereits Linguet und d'Holbach nahm auch Condorcet – jetzt unmittelbar vor Ausbruch der Revolution – unwiderruflich Abschied vom verfassungspolitischen „Vorbild England“³⁹⁷.

5. ENGLISCHE AUTOREN ZWISCHEN FRÜHLIBERALISMUS UND RADIKALISMUS

In der angelsächsischen Welt entwickelte die Diskussion über die Verfassung von England keine derart große Spannweite – von kritikferner Verehrung bis zu vehement-polemischer Ablehnung – wie im frankophonen Bereich, doch es ist durchaus festzustellen, daß bereits im unmittelbaren Vorfeld der nordamerikanischen Revolution, und erst recht nach 1776, auch von englischen Autoren deutlich kritischere Töne über den gegenwärtigen Zustand der politischen Ordnung ihres eigenen Landes vernommen werden konnten – Töne, die auch auf dem Kontinent, nicht zuletzt in den deutschsprachigen Ländern, sehr genau zur Kenntnis genommen wurden.

Adam Smith (1723–1790), der heute im allgemeinen eher als Begründer der klassischen Nationalökonomie bekannt ist denn als Philosoph und Jurist, der er ebenfalls war, hat die wohl bedeutendste und folgenreichste Wirkungs-

³⁹⁴ Ebd., Bd. IX, S. 95–123.

³⁹⁵ Die Zitate ebd., Bd. IX, S. 98f.

³⁹⁶ Vgl. ebd., Bd. IV, S. 115: „La parti la plus puissante de la nation [der englischen, H.-C. K.] crut qu'il lui était utile de laisser le peuple dans les ténèbres, apparemment pour que l'habitude d'adorer les mystères de la Bible fortifiât sa foi pour ceux de la constitution“. – Siehe zu Condorcets Englandkritik auch die Bemerkungen bei SÉE, *L'évolution de la pensée politique en France au XVIII^e siècle*, S. 85f.; SCHAPIRO, *Condorcet and the Rise of Liberalism*, S. 119ff., sowie den instruktiven Vergleich mit Burke bei MARIA LUDASSY, *La tradition libérale divisée: Condorcet et Burke devant les révolutions anglaise, américaine et française*, in: *Condorcet – mathématicien, économiste, philosophe, homme politique. Colloque international sous la direction de PIERRE CRÉPEL / CHRISTIAN GILAIN*, Paris 1989, S. 341–354.

³⁹⁷ Vgl. dazu auch noch die Bemerkungen und Belege in der gründlichen Studie von REICHARDT, *Reform und Revolution bei Condorcet*, S. 246ff. u. a.

geschichte eines angelsächsischen Autors in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts aufzuweisen³⁹⁸. Schon seine „Theory of Moral Sentiments“ (1759) war auch außerhalb der britischen Inseln stark beachtet worden, und sein Hauptwerk „An Inquiry Into the Nature and Causes of the Wealth of Nations“ von 1776 erschien bis 1814 in vier verschiedenen deutschen Übersetzungen und wenigstens neun Ausgaben³⁹⁹; die äußerst intensive Rezeption dieses Werkes im deutschsprachigen Kulturbereich ist inzwischen eingehend erforscht⁴⁰⁰. Schon aus diesem Grund erscheint es sinnvoll, die – wenn auch auf den ersten Blick verstreuten und disparaten – Äußerungen des schottischen Gelehrten über die Verfassung von England in seinen wichtigsten Schriften kurz in den Blick zu nehmen. Daß er ein bedeutender Kenner der britischen

³⁹⁸ Aus der unübersehbaren Literatur seien nur einige neuere Titel genannt, die den historischen Hintergrund des Smithschen Denkens sowie auch dessen rechtsphilosophische und politische Aspekte mit einbeziehen: HORST CLAUS RECKTENWALD, Adam Smith. Sein Leben und sein Werk, München 1976; MANFRED TRAPP, Adam Smith – politische Philosophie und politische Ökonomie, Göttingen 1987; neueste, sehr fundierte Gesamtdarstellung: IAN SIMPSON ROSS, Adam Smith – Leben und Werk, Düsseldorf 1998; wichtig zum politischen Denken im engeren Sinne: HARRISON, Conflict and Compromise, S. 101ff.; JOSEPH CROSEY, Adam Smith 1723–1790, in: History of Political Philosophy, hrsg. v. STRAUSS / CROSEY, S. 635–658; D. D. RAPHAEL, Adam Smith: Philosophy, Science, and Social Science, in: Philosophers in the Enlightenment, hrsg. v. S. C. BROWN, Brighton u. a. 1979, S. 77–93; neuere Detailstudien zu allen Aspekten des Werkes enthält der Sammelband: ROBIN PAUL MALLOY / JERRY EVENSKY (Hrsg.), Adam Smith and the Philosophy of Law and Economics, Dordrecht u. a. 1994. Gründlichste Studie aus der neueren deutschen Forschung zur politischen Lehre Smiths ist DANIEL BRÜHLMEIER, Die Rechts- und Staatslehre von Adam Smith und die Interessentheorie der Verfassung, Berlin 1988; siehe neuerdings auch OTTOW: Markt – Republik – Tugend, S. 320–388. Aus der älteren Forschung bleibt weiterhin wertvoll: AUGUST ONCKEN, Adam Smith und Immanuel Kant. Der Einklang und das Wechselverhältnis ihrer Lehren über Sitte, Staat und Wirtschaft. Erste Abtheilung: Ethik und Politik, Leipzig 1877.

³⁹⁹ Vgl. dazu u. a. RECKTENWALD, Adam Smith, S. 278; zu den Übersetzern gehörten so bedeutende deutsche Autoren wie Christian Garve und Georg Sartorius. Auch Christian Jacob Kraus hat seinen (erst posthum edierten) Königsberger Vorlesungen über Staatswissenschaft weitgehend das Hauptwerk von Smith zugrunde gelegt.

⁴⁰⁰ Vgl. ROSCHER, Geschichte der National-Oekonomie, S. 93 ff.; JOSEPH ALOIS SCHUMPETER, Geschichte der ökonomischen Analyse, Bde. I–II, Göttingen 1965, hier Bd. I, S. 615 ff.; WILHELM TREUE, Adam Smith in Deutschland. Zum Problem des „Politischen Professors“ zwischen 1776 und 1810, in: Deutschland und Europa. Historische Studien zur Völker- und Staatenordnung des Abendlandes, hrsg. v. WERNER CONZE, Düsseldorf 1951, S. 101–133; MARIE-ÉLISABETH VOPELIUS, Die altliberalen Ökonomen und die Reformzeit, Stuttgart 1968, passim; RECKTENWALD, Adam Smith, S. 278 ff.; HARALD WINKEL, Die deutsche Nationalökonomie im 19. Jahrhundert, Darmstadt 1977, S. 7 ff.; DERS., Adam Smith und die deutsche Nationalökonomie 1776–1820, in: Studien zur Entwicklung der ökonomischen Theorie V, hrsg. v. HARALD SCHERF, Berlin 1986, S. 81–109; ANNELIESE KLINGENBERG, Smith-Rezeption als ideologische Einleitung der Kunstperiode. Beziehungen von Ökonomie, Staatskritik und Kunstidee, in: Kunstperiode. Studien zur deutschen Literatur des ausgehenden 18. Jahrhunderts, hrsg. v. PETER WEBER, Berlin (-Ost) 1982, S. 73–103, 223–227; ROSS, Adam Smith, S. 512; KRAHNKE, Reformtheorien zwischen Revolution und Restauration, S. 204 ff.

Rechts- und Verfassungsverhältnisse gewesen ist, belegen seine juristischen Vorlesungen, die er in den 1760er Jahren an der Universität Glasgow gehalten hat und die erstmals vollständig 1978 publiziert worden sind⁴⁰¹. Seine hier vorgetragenen Ausführungen sind in allen *zentralen* Aspekten sichtlich von Montesquieu und Blackstone nachhaltig beeinflusst worden⁴⁰².

Im Hauptwerk wird die englische Verfassung zwar nur am Rande thematisiert, jedoch in dem zu dieser Zeit politisch überaus brisanten Zusammenhang der Differenzen zwischen dem britischen Mutterland und den nordamerikanischen Kolonien. Hatte Smith noch im ersten Buch des „Inquiry“ (das wohl vor oder um 1770 entstanden ist) den „genius of the British constitution which protects and governs North America“⁴⁰³ angesprochen, ohne dieses Urteil näher zu begründen, so kam er etwas später, im sehr detaillierten siebenten Kapitel des vierten Buches („Of Colonies“) ⁴⁰⁴, auf diesen Gegenstand noch einmal ausführlicher zurück. Die von der britischen „legislature“ durch Verbote und hohe Zölle veranlaßte drastische Einschränkung der Produktions- und Handelsfreiheit der Kolonien wird von ihm im Oktober 1773⁴⁰⁵ scharf verurteilt: „To prohibit a great people, however, from making all that they can of every part of their own produce, or from employing their stock and industry in the way they judge most advantageous to themselves, is a manifest violation of the most sacred rights of mankind“⁴⁰⁶.

Und er stellt sich ebenfalls die Frage, warum es im Rahmen der sonst so gerühmten englischen Verfassung zu einer derart krassen Fehlentscheidung der Regierung und der „legislature“ kommen konnte. Smith macht die konkret bestehenden Defizite indirekt – nämlich durch einen vergleichenden Blick auf die

⁴⁰¹ Aus diesem Grund müssen sie für die hier vorgenommene Analyse der Rezeption *zeitgenössischer Publikationen* unberücksichtigt bleiben. Unerlässlich sind sie natürlich zum Verständnis von Smiths politischem Denken: ADAM SMITH, *Lectures on Jurisprudence*, hrsg. v. R. L. MEEK / D. D. RAPHAEL / P. G. STEIN, *The Glasgow Edition of the Works and Correspondence of Adam Smith*, Bd. 5, Oxford 1978; siehe neuerdings auch die thematisch zusammengestellte, vorzügliche deutsche Teilübersetzung: ADAM SMITH, *Vorlesungen über Rechts- und Staatswissenschaften*, hrsg. u. übers. v. DANIEL BRÜHLMEIER, Sankt Augustin 1996. – Eine eingehende Rekonstruktion und Analyse des Bildes, das Smith hierin von der Verfassung Englands zeichnet, gibt BRÜHLMEIER, *Die Rechts- und Staatslehre von Adam Smith*, S. 107–145, der allerdings die Originalität der von Smith vorgetragenen Ansichten überschätzt; knapper zu den politischen Auffassungen dagegen TRAPP, *Adam Smith*, S. 333ff.

⁴⁰² Vgl. bes. SMITH, *Lectures on Jurisprudence*, S. 264ff., 275ff. u. a.; siehe auch ONCKEN, *Adam Smith und Immanuel Kant*, S. 130; ROSS, *Adam Smith*, S. 189ff. u. a.; Blackstone wird im Hauptwerk zweimal erwähnt. – C. A. COOKE, *Adam Smith and Jurisprudence*, in: *The Law Quarterly Review* 51 (1935), S. 329, nennt neben Montesquieu und Blackstone auch Grotius, Pufendorf und Hume als die wichtigsten Gewährsmänner für Smiths politische Auffassungen.

⁴⁰³ Hier zitiert nach der Ausgabe ADAM SMITH, *The Works*, Bde. I–V [1811–1812]; Ndr. Aalen 1963, hier Bd. II, S. 110f.

⁴⁰⁴ Ebd., Bd. III, S. 343–485.

⁴⁰⁵ Vgl. ebd., Bd. III, S. 385ff.; die Datierung S. 386.

⁴⁰⁶ Ebd., Bd. III, S. 387.

entsprechenden amerikanischen Einrichtungen – deutlich: Die Parlamente der dreizehn Kolonien seien zwar, merkt er an, „like the house of commons in England, ... not always a very equal representation of the people“, doch im Unterschied zum Mutterland seien jene kolonialen Repräsentationsorgane im allgemeinen vom originären Wählerwillen stärker geprägt, da die vollziehende Gewalt nicht über Mittel und Möglichkeiten verfüge, diese zu bestechen⁴⁰⁷.

Etwas später nennt er jedoch ein mögliches Gegenmittel und macht den Vorschlag einer Verfassungsreform: Maße sich das Parlament von Westminster ein absolutes Besteuerungsrecht über die amerikanischen Kolonien an, so degradiere es damit sowohl die Kolonialparlamente wie auch die führenden amerikanischen Politiker und zerstöre so den Kern der jenseits des Ozeans neu entstandenen politischen Gemeinwesen⁴⁰⁸. Mit dem Argument: „The assembly which deliberates and decides concerning the affairs of every part of the empire, in order to be properly informed, ought certainly to have representatives from every part of it“⁴⁰⁹, plädiert er für die Aufnahme von fünfzig bis sechzig zusätzlichen Abgeordneten aus den amerikanischen Kolonien in das Unterhaus. Den Einwand und die Befürchtung, „the multitude of American representatives should overturn the balance of the constitution, and increase too much either the influence of the crown on the one hand, or the force of the democracy on the other“, hält Smith für gänzlich unbegründet, im Gegenteil: „The monarchical and democratical parts of the constitution would, after the union, stand exactly in the same degree of relative force with regard to one another as they had done before“⁴¹⁰. Doch dieser Vorschlag hat, wie man weiß, in Großbritannien keine nähere Beachtung gefunden; die revolutionäre Abspaltung der Kolonien vom Mutterland war zweifellos die Folge der Mißachtung fundamentaler Prinzipien der Verfassung durch englische Politiker und Parlamentarier. Daß ausgerechnet der von den Nordamerikanern sehr genau studierte Blackstone zum „teacher of revolution“ werden konnte⁴¹¹, bezeugt – neben anderem – diesen Tatbestand.

Noch einmal ist Smith, hier allerdings eher indirekt, im ersten Kapitel des fünften Buches seines „Inquiry“ auf die englische Verfassung zu sprechen gekommen, indem er – wiederum deutlich in Anknüpfung an das, was vor ihm

⁴⁰⁷ Vgl. ebd., Bd. III, S. 391f.; das Zitat S. 391.

⁴⁰⁸ Vgl. ebd., Bd. III, S. 451f.: „Should the parliament of Great Britain ... be ever fully established in the right of taxing the colonies, even independent of the consent of their own assemblies, the importance of those assemblies would from that moment be at an end, and with it, that of all the leading men of British America. Men desire to have some share in the management of public affairs chiefly on account of the importance which it gives them. Upon the power which the greater part of the leading men, the natural aristocracy of every country, have of preserving or defending their respective importance, depends the stability and duration of every system of free government“.

⁴⁰⁹ Ebd., Bd. III, S. 456.

⁴¹⁰ Beide Zitate ebd., Bd. III, S. 457.

⁴¹¹ Vgl. dazu u. a. LOCKMILLER, Sir William Blackstone, S. 169ff.; STOURZH, William Blackstone: Teacher of Revolution, passim.

bereits Montesquieu und Blackstone ausgeführt hatten – besonders nachdrücklich und mit überzeugenden Argumenten für eine strikte Trennung zwischen exekutiver und legislativer Gewalt plädierte⁴¹². Ein letztes Mal hat er sich kurz vor seinem Tode, bereits nach dem Beginn der Französischen Revolution, in der letzten, um 1790 entstandenen Fassung⁴¹³ seines berühmten Frühwerkes, der „Theory of Moral Sentiments“ von 1756, knapp über Verfassungsfragen geäußert: Mit vorsichtiger, aber in der Sache deutlicher Anspielung auf die Zeitereignisse vertrat er hier einen vermittelnden Standpunkt: So lehnte er einerseits die unhistorische Konstruktion einer Verfassungsordnung nach abstrakten philosophischen (oder eher pseudophilosophischen) Prinzipien, mit Blick auf die historisch-kulturellen Bedingungen einer solchen Ordnung, konsequent ab⁴¹⁴ und betonte, daß „the love of our country“ sich nicht zuletzt legitimieren müsse durch „a certain respect and reverence for that constitution or form of government which is actually established“⁴¹⁵. Doch andererseits bestritt er ebenso wenig – wiederum unverkennbar mit Bezug auf das zeitgenössische Frankreich – die grundsätzliche Berechtigung einer Verfassungsreform („reformation“) zur Herstellung freierer politischer Verhältnisse⁴¹⁶.

Ein wichtiges zeitgenössisches Zeugnis zur innerbritischen Verfassungsdiskussion während der Krisenzeit um und nach 1770 waren die zwischen 1769 und 1772 im „Public Advertiser“ und in anderen Londoner Blättern anonym erschienenen „Letters of Junius“⁴¹⁷. Sie erregten auch außerhalb des Inselreichs

⁴¹² Vgl. SMITH, The Works, Bd. IV, S. 92: „When the judicial is united to the executive power, it is scarce possible that justice should not frequently be sacrificed to, what is vulgarly called, politics. The persons entrusted with the great interests of the state may, even without any corrupt views, sometimes imagine it necessary to sacrifice to those interests the rights of a private man. But upon the impartial administration of justice depends the liberty of every individual, the sense which he has of his own security. In order to make every individual feel himself perfectly secure in the possession of every right which belongs to him, it is not only necessary that the judicial should be separated from the executive power, but that it should be rendered as much as possible independent of that power. The judge should not be liable to be removed from his office according to the caprice of that power. The regular payment of his salary should not depend upon the good-will, or even upon the good œconomy of that power“.

⁴¹³ Vgl. dazu ROSS, Adam Smith, S. 546f.; zu den spezifisch politiktheoretischen Aspekten auch knapp HARRISON, Conflict and Compromise, S. 102ff.

⁴¹⁴ Vgl. Vgl. SMITH, The Works, Bd. I, S. 405: „Upon the manner in which any state is divided into the different orders and societies which compose it, and upon the particular distribution which has been made of their respective powers, privileges, and immunities, depends, what is called, the constitution of that particular state“.

⁴¹⁵ Ebd., Bd. I, S. 406.

⁴¹⁶ Vgl. ebd., Bd. I, S. 411f.; zum politischen Liberalismus Smiths siehe auch die fundierten Ausführungen von CROUSEY, Adam Smith 1723–1790, passim, bes. S. 649.

⁴¹⁷ Wichtigste Neuedition ist: JOHN CANNON (Hrsg.), The Letters of Junius, Oxford 1978; zur Frage der anonymen Autorschaft, die seit mehr als zwei Jahrhunderten die Forschung beschäftigt, siehe CANNONS grundlegende Einleitung, ebd., S. xiii–xxxii, der – ebenso wie die Mehrheit der älteren und jüngeren Junius-Forscher – zu der Auffassung gelangt, „Junius“ sei mit hoher Wahrscheinlichkeit das Pseudonym für *Philipp Francis* (1740–1818),

bedeutende Aufmerksamkeit, und bereits 1776 erschien der erste Band der gesammelten Briefe in deutscher Übertragung⁴¹⁸. Es handelt sich um stilistisch brillante Polemiken gegen die politischen Mißstände am Ende der ersten Regentschaftsdekade Georgs III., in denen sich das allgemeine Unbehagen weiter Kreise des tonangebenden englischen Bürgertums an den Versuchen des jungen Monarchen, die politische Rolle des Königtums erneut zu stärken, artikuliert. Besonderen geistigen oder theoretischen Tiefgang besaßen diese „Briefe“ allerdings nicht; bereits Leslie Stephen bemerkte mit Recht: „The Letters of Junius ... belong rather to the historian of fact than to the historian of thought“⁴¹⁹.

„Junius“ präsentiert sich von Anfang an als leidenschaftlicher politischer Moralist, als Verteidiger der britischen Freiheiten und vor allem als unbeirrbarer Anwalt der althergebrachten Verfassungsprinzipien des Landes gegen die von ihm konstatierten Versuche des Königs und seiner Regierung, eben diese Prinzipien zu unterminieren⁴²⁰. Herrschaft ist für ihn unabdingbar an das

einen jungen Beamten des Kriegsministeriums, der später ein hoher Verwaltungsbeamter und auch Unterhausmitglied werden sollte; zu Francis vgl. den kenntnisreichen Artikel von LESLIE STEPHEN, in: DNB VII, S.611–620, der S.615f. die Argumente für Francis' Autorschaft der Juniusbriefe zusammenfassend formuliert hat. Zum Thema siehe auch die Bibliographie von FRANCESCO CORDASCO, Junius. A Bibliography of the Letters of Junius. With a Checklist of Junian Scholarship and Related Studies, Fairview, N. J. – London 1986. Die Francis-These wird auch mit überzeugenden Argumenten vertreten von ALVAR ELLEGÅRD, Who was Junius?, Stockholm u. a. 1962, DAVID MCCRACKEN, Junius and Philip Francis, Boston 1979, und ALAN FREARSON, The identity of Junius, in: British Journal for Eighteenth-Century Studies 7 (1984), S.211–227. – Die von LINDE KATRITZKY, Johnson and The Letters of Junius. New Perspectives on an Old Enigma, New York u. a. 1996, neuerdings verfochtene These, Dr. Samuel Johnson, bekannt als erbitterter Gegner Junius', sei dennoch insgeheim der Verfasser der berühmten Briefe gewesen, vermag nicht zu überzeugen. Ihre Auffassung stützt sich auf stilistische Vergleiche, ohne dabei die naheliegende Möglichkeit zu berücksichtigen, daß Johnson als einer der berühmtesten Autoren dieser Zeit auf einen jungen Mann wie Francis (trotz sehr unterschiedlicher politischer Überzeugungen) stilbildend gewirkt haben kann. – Zur Verbreitung der „Letters“ siehe BREWER, Party ideology and popular politics, S.154f.; gute einführende Darstellung zur Bedeutung und zum zeitgeschichtlichen Hintergrund der Briefe auch in der Neuausgabe der Ruge-Übersetzung: VERA und ANSGAR NÜNNING, Einleitung, in: Junius-Briefe, hrsg. v. ANSGAR und VERA NÜNNING, Hamburg 1989, S.7–51; aus der älteren englischen und deutschen Forschung sind zu nennen: ALFRED L. ROWSE, The Letters of Junius, in: DERS., The English Spirit – Essays in History and Literature, London 1944, S.208–213; GERD MONTAG, Die Bedeutung der Juniusbriefe für die Presse Großbritanniens, phil. Diss. München 1950.

⁴¹⁸ [ANONYM], Die Briefe des Junius, nach der zwoten ächten und vermehrten Ausgabe, aus dem Englischen übersetzt, Mitau u. a. 1776; diese erste, anonyme deutsche Übersetzung ist (im Gegensatz zur zweiten durch Arnold Ruge aus dem Jahre 1847) *nicht* verzeichnet bei CORDASCO, Junius. A Bibliography of the Letters of Junius, S.118f.; vgl. S.142. – Der Übersetzung von 1776 liegt aller Wahrscheinlichkeit nach zugrunde: The Letters of Junius. With additions and explanatory notes, Bd. I, London 1775; der zweite Band wurde nicht übersetzt.

⁴¹⁹ STEPHEN, History of English Thought, Bd. II, S.201.

⁴²⁰ Die beste, weil systematisch vorgehende Analyse des politischen Denkens in den „Letters of Junius“ findet sich bei MCCRACKEN, Junius and Philip Francis, passim.

Recht gebunden; bereits am Beginn des ersten Briefes heißt es kategorisch: „Die Unterwerfung eines freyen Volks unter die Gesetzesausübende Gewalt der Regierung, ist nichts anders als eine Befolgung der Gesetze, die dasselbe gegeben“⁴²¹. Diesen Zustand sieht „Junius“ durch die neuesten innenpolitischen Entwicklungen, besonders durch die Affäre um John Wilkes⁴²², stark gefährdet. Dieser war, obwohl mehrmals ordnungsgemäß ins Parlament gewählt, vom Unterhaus (und zwar offensichtlich auf Anstiftung der im Solde der Regierung stehenden Abgeordneten) ausgeschlossen worden. In seinem Brief vom 24. April 1769 an den amtierenden Premierminister, den Herzog von Grafton, erhebt „Junius“ den Vorwurf der massiven Verfassungsverletzung: „Das Recht der Wahl ist das Wesentliche der Constitution. Dieses Recht zu verletzen, oder, was noch ärger ist, es auf einen andern Körper zu übertragen, ist ein unmittelbarer Schritt zu der Aufhebung der ganzen Regierungsform“⁴²³.

Neben den – auch in anderen Briefen an den Premierminister konstant wiederholten – Vorwurf der Verfassungsverletzung, trat die in Rede und Wechselrede geführte Diskussion um zentrale Kernpunkte der Verfassungsinterpretation, so etwa, wenn der Anonymus keinen Geringeren als Sir William Blackstone, damals Abgeordneter des Unterhauses, wegen seiner Unterstützung der gegen Wilkes getroffenen Ausschlußmaßnahmen massiv attackierte, dieser ihm antwortete, und „Junius“ wiederum eine Replik veröffentlichte⁴²⁴. Dieses Beispiel für eine *öffentlich* und *weitgehend frei* geführte Diskussion um zentrale Verfassungsfragen war im damaligen Europa einzigartig und hat wohl nicht zuletzt gerade deswegen die Aufmerksamkeit des deutschen Übersetzers und seines Leserpublikums gefunden. Jedenfalls beanspruchte „Junius“, gemäß der richtigen „*Theorie* unserer Constitution“⁴²⁵ – worunter offensichtlich die Idee der Gewaltenteilung verstanden wurde – die Grundsätze der englischen Verfassung zu verteidigen, wenn er feststellte: Hänge das „Gesetz des Parlaments“

⁴²¹ [ANONYM], Die Briefe des Junius, S. 1; eben hierauf gründet sich nach „Junius“ auch die Anhänglichkeit eines Volks an seinen Monarchen; vgl. ebd.: „Eine edel denkende Nation ist dankbar selbst für die Aufrechterhaltung ihrer Rechte, und vermehrt die Ehrerbiethigkeit, die sie der *Würde* eines guten Prinzen schuldig ist, gerne, bis zu einer Zuneigung für seine *Person*“; vgl. auch ebd., S. 11 u. passim; das Originalzitat bei CANNON (Hrsg.), The Letters of Junius, S. 25: „A generous nation is grateful even for the preservation of its rights, and willingly extends the respect due to the office of a good prince into an affection for his person“.

⁴²² Siehe dazu oben, Kap. II. 4.

⁴²³ [ANONYM], Die Briefe des Junius, S. 56; vgl. auch ebd., S. 58, 65, 74f. u. a.; das Zitat im Original bei CANNON (Hrsg.), The Letters of Junius, S. 65: „The right of election is the very essence of the constitution. To violate that right, and much more to transfer it to any other set of men, is a step leading immediately to the dissolution of all government“.
– Vgl. auch MONTAG, Die Bedeutung der Juniusbriefe, S. 89ff. u. passim, sowie RUDÉ, Wilkes and Liberty, S. 166f.; THOMAS, John Wilkes, S. 143ff.

⁴²⁴ Vgl. [ANONYM], Die Briefe des Junius, S. 83ff., 90ff., 98ff.; CANNON (Hrsg.), The Letters of Junius, S. 94ff., 99ff.

⁴²⁵ [ANONYM], Die Briefe des Junius, S. 201; vgl. dazu auch die wichtigen Bemerkungen bei MCCracken, Junius and Philip Francis, S. 96ff.

sowie „das gemeinschaftliche Recht eines jeden Unterthanen von einem willkürlichen, eigensinnigen Anspruche eines Armes der gesetzgebenden Macht ab“, dann müsse „die Stimme der Wahrheit und der Vernunft schweigen“⁴²⁶. Gehe es dem König nur um stetige Machterweiterung, dem Unterhaus nur darum, sich zum bezahlten Werkzeug der Regierung zu machen, und dem Oberhaus schließlich um nichts anderes als um die Selbstbehauptung der eigenen Vorrechte, dann sei die altbewährte Verfassung von England an ihr Ende gekommen⁴²⁷.

Sogar Georg III. höchstpersönlich wurde von „Junius“ respektlos ins Visier genommen. Hatte er dem König im ersten Brief vom 21. Januar 1769 immerhin noch zugebilligt, dieser erstrebe das Richtige, wenn auch mit den falschen Mitteln⁴²⁸, so griff er ein knappes Jahr später den Monarchen in einem umfangreichen, direkt an ihn gerichteten Brief mit dem Datum des 19. Dezember 1769⁴²⁹ massiv an: In Sachen der gegen Wilkes und die radikalen Reformer gerichteten Maßnahmen seiner Regierung habe Georg III. sich herabgelassen, „nicht allein an den niedrigen Absichten und Vortheilen von Privatpersonen, sondern auch an der schädlichen Bosheit ihrer Leidenschaften Antheil zu nehmen“. Bei seiner Thronbesteigung sei „das ganze System der Regimentsverwaltung verändert“⁴³⁰ worden, was zu „fortdaurende[r] Verletzung der Gesetze“ und neuerdings zu einem „letzten schrecklichen Angriff auf die vornehmsten Lebensquellen der Constitution“⁴³¹ geführt habe. „Junius“ fordert den König ausdrücklich zu sofortiger Rücknahme der gegen Wilkes gerichteten Maßnahmen und zur Auflösung des Unterhauses auf⁴³², begleitet von einer zwar indirekten, aber doch kaum verhüllten Revolutionsdrohung, die in ihrer Direktheit auf kontinentale Leser fast noch stärker als auf britische gewirkt haben

⁴²⁶ [ANONYM], Die Briefe des Junius, S. 105; CANNON (Hrsg.), The Letters of Junius, S. 110.

⁴²⁷ Siehe die kennzeichnende Formulierung ebd., S. 221: „Die drey Arme der Gesetzgebung scheinen ihre besonderen Rechte und Vortheile zu behandeln, als die Römischen Triumvirs ihre Freunde behandelten. Sie opferten sich gegenseitig, jeder dem Hasse der andern auf, und schlossen unter sich einen abscheulichen Bund, auf den Untergang der Gesetze, der Freyheit, und der gemeinen Wohlfahrt“. Vgl. auch ebd., S. 214ff. u. passim; das Originalzitat bei CANNON (Hrsg.), The Letters of Junius, S. 198: „The three branches of the legislature seem to treat their separate rights and interests as the Roman Triumvirs did their friends. They reciprocally sacrifice them to the animosities of each other, and establish a detestable union among themselves, upon the ruin of the laws and liberty of the commonwealth“.

⁴²⁸ Vgl. [ANONYM], Die Briefe des Junius, S. 3f.; zur Bewertung der Rolle des Königtums bei „Junius“ siehe auch MCCracken, Junius and Philip Francis, S. 96ff.

⁴²⁹ [ANONYM], Die Briefe des Junius, S. 167–187.

⁴³⁰ Die Zitate ebd., S. 171; mit „das ganze System der Regimentsverwaltung“ wurde „the whole system of government“ übersetzt; vgl. CANNON (Hrsg.), The Letters of Junius, S. 162.

⁴³¹ Die Zitate: [ANONYM], Die Briefe des Junius, S. 174; CANNON (Hrsg.), The Letters of Junius, S. 164.

⁴³² Vgl. [ANONYM], Die Briefe des Junius, S. 175f., 182f.; CANNON (Hrsg.), The Letters of Junius, S. 165f., 170.

dürfte⁴³³. Die Briefe des „Junius“ zeigten gerade deutschen Lesern nicht nur, daß es in Großbritannien auch Verfassungskonflikte geben konnte, sondern vor allem, daß hierüber in einer – kontinentalen Verhältnissen kaum vergleichbaren – offenen und deutlichen Weise diskutiert und disputiert werden konnte.

Was „Junius“ auf dem Wege einer tagespolitisch motivierten, sich an jeweils aktuellen Ereignissen festmachenden Polemik zu erreichen suchte, ging *James Burgh* (1714–1775)⁴³⁴ etwas anders an; seine umfangreichen dreibändigen, insgesamt mehr als eintausend Druckseiten umfassenden, anonym publizierten „Political Disquisitions“ stellten seit Mitte der 1770er Jahre so etwas wie „die ‚Bibel‘ zeitgenössischen radikalen Denkens“⁴³⁵ dar und waren darauf berechnet, allen Gegnern der bestehenden Verfassungszustände in Großbritannien eine Fülle von Argumenten für die Forderung nach einer grundstürzenden Reform des politischen Systems zu liefern. Als „one of the earliest and most vigorous British spokesmen for radical reform in the decade before the American Revolution“⁴³⁶ entwickelte Burgh in seinem politischen Hauptwerk⁴³⁷ – ge-

⁴³³ Vgl. [ANONYM], Die Briefe des Junius, S. 177, bes. aber S. 187: „Englands Volk ist dem Hause Hannover getreu, nicht weil es einer Familie vor der andern einen leeren Vorzug giebt, sondern weil es überzeugt ist, daß die Thronerhebung dieses Hauses, zur Erhaltung seiner bürgerlichen und Religionsfreyheit, nöthig war. Dieses, Sir, ist ein Grund der Pflicht, Treue, der eben so fest als vernünftig ist, den ein Engländer willig annimmt, und der es verdient, daß ihn Ew. Majestät aufmuntern. Wir können nicht lange durch einen Unterschied in Namen hintergangen werden. Der Name der Stuarts ist an und vor sich selbst verächtlich, – bewaffnet mit der königlichen Gewalt, waren ihre Grundsätze fürchterlich. Ein Prinz der ihr Verfahren nachahmet, sollte sich durch ihr Beyspiel warnen lassen, und anstatt daß er sich durch die Sicherheit seiner Ansprüche auf die Krone selbst hintergehet, sollte er sich erinnern, daß sie eben so gut, wie sie durch eine Revolution erlangt wurde, durch eine andere verloren gehen kann“; im Original: CANNON (Hrsg.), *The Letters of Junius*, S. 173.

⁴³⁴ *James Burgh*, geboren als Sohn eines Predigers in Madderty, Perthshire, brach eine beginnende Laufbahn als Geistlicher ab, ging nach London und versuchte sich dort in verschiedenen Berufen, u. a. als Schullehrer. Er gehörte zu den führenden radikalen Publizisten, die in den Jahren nach 1760 und im Zusammenhang der Streitigkeiten um die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Parlamentwahl von John Wilkes für eine grundlegende Wahlreform eintraten; vgl. neben dem Artikel von LESLIE STEPHEN in DNB III, S. 322, besonders die grundlegende Gesamtdarstellung von CARLA H. HAY, *James Burgh, Spokesman for Reform in Hanoverian England*, Washington D. C. 1979; siehe ebenfalls: ISAAC KRAMNICK, *Republican Revisionism Revisited*, in: *American Historical Review* 87 (1982), S. 629–664, bes. S. 639ff.; DERS., *Republicanism and Bourgeois Radicalism. Political Ideology in the Late Eighteenth Century England and America*, Ithaca, N. Y. 1990, S. 200–259; ROBBINS, *The Eighteenth-Century Commonwealthman*, S. 363ff.; LOTTES, *Politische Aufklärung und plebejisches Publikum*, S. 65ff.; sowie die Hinweise und Bemerkungen bei BREWER, *Party ideology and popular politics*, S. 214; GUNN, *Beyond Liberty and Property*, S. 172, 201; PICTH, *Handel, Politik und Gesellschaft*, S. 203f.; CLARK, *English Society 1688–1832*, S. 322f.

⁴³⁵ PICTH, *Handel, Politik und Gesellschaft*, S. 203; vgl. KRAMNICK, *Republican Revisionism Revisited*, S. 639.

⁴³⁶ HAY, *James Burgh*, S. 80.

⁴³⁷ [JAMES BURGH], *Political Disquisitions: Or, An Enquiry into public Errors, Defects and Abuses*. Illustrated by, and established upon *Facts and Remarks*, extracted from a Variety

stützt auf die bedeutendsten politischen Klassiker⁴³⁸ sowie auf die Auswertung einer Fülle zeitgenössischen (vor allem publizistischen) Materials – so gut wie alle derjenigen Argumente, die von der englischen Reformbewegung in den Jahren vor 1789 für eine umfassende Erneuerung der Verfassung des Inselreichs angeführt worden sind.

Burgh richtet seine Ausführungen nicht nur an das „Volk“, sondern ebenfalls ausdrücklich an „our statesmen and legislators“⁴³⁹, denen er sich als politischer Ratgeber empfiehlt. Gleichwohl beruhen seine Überlegungen auf der für ihn völlig unantastbaren und auch nicht hinterfragbaren Voraussetzung des Glaubens an die Volkssouveränität⁴⁴⁰. Gerade indem er die kaum zu überschätzenden Vorzüge des „parliamentary Government“ in den höchsten Tönen rühmt⁴⁴¹, legt er die Voraussetzungen für seine dann folgende Fundamentalkritik des bestehenden britischen Systems. Dessen offenkundige Nachteile breitet er im ersten Band seiner „Disquisitions“ in allen Einzelheiten aus: die „inadequate representation“ im Parlament wie auch die viel zu langen Wahlperioden, das mangelnde Verantwortungsbewußtsein der Unterhausmitglieder gegenüber ihren Wählern ebenso wie den Ausschluß der Öffentlichkeit von den Sitzungen des Parlaments, schließlich ebenfalls die allgegenwärtige „parliamentary corruption“ und den „ministerial influence in the House“⁴⁴². Im zweiten Band wiederum entwickelt er seine Ideen für ein reformiertes Parlament „uninfluenced by Places and Pensions; taken from the best historical and political Writers“⁴⁴³.

In einer fast zweihundert Seiten umfassenden, rhetorisch eindrucksvollen „Conclusion“ des dritten Bandes⁴⁴⁴ schließlich wendet sich Burgh direkt an „My dear Countrymen and Fellow-subjects“, denen er höchst eindringlich die aktuelle Gefahr des Untergangs der althergebrachten freiheitlichen englischen Ordnung vor Augen stellt⁴⁴⁵ und denen er einschärft, „that as things go on,

of Authors, ancient and modern. Calculated To draw the timely Attention of Government and People to a due Consideration of the Necessity and the Means of Reforming those Errors, Defects and Abuses; of Restoring the Constitution and Saving the State, Bde. I–III, London 1774–1775.

⁴³⁸ Vgl. dazu die (für diese Zeit ungewöhnliche) ausführliche Literaturliste in: [BURGH], Political Disquisitions, Bd. I, S. xxv–xxviii. – Besonders wichtig waren für seine politische Urteilsbildung Locke und Bolingbroke; vgl. HAY, James Burgh, S. 78.

⁴³⁹ [BURGH], Political Disquisitions, Bd. I, S. xiii.

⁴⁴⁰ Vgl. ebd., Bd. I, S. 3f.: „All lawful authority, legislative and executive, originates from the people. Power in the people is like light in the sun, native, original, inherent and unlimited by any thing human“.

⁴⁴¹ Vgl. ebd., Bd. I, S. 6ff.

⁴⁴² Vgl. ebd., Bd. I, S. 24ff., 83ff., 180ff., 256ff., 267ff., 359ff. u. passim.

⁴⁴³ So die Überschrift des ersten Kapitels, ebd., Bd. II, S. 1. – Burgh erweist sich dabei als ein besonders scharfer Kritiker Sir William Blackstones, den er immer wieder attackiert; siehe nur ebd., Bd. II, S. 39, Bd. III, S. 275ff., 283ff., 303 u. a.

⁴⁴⁴ Ebd., Bd. III, S. 267–470.

⁴⁴⁵ Vgl. dazu auch die Bemerkungen bei HAY, James Burgh, S. 81ff., und bei LOTTES, Politische Aufklärung und plebejisches Publikum, S. 67ff.

there will soon be very little left of the *British* Constitution, besides the name and outward form“⁴⁴⁶. Um deren *Bewahrung* geht es ihm in erster Linie, und ihren geistigen Kern sieht er in der legitimen Machtausübung einer Regierung, die sich auf die *Mehrheit des Volkes* stützen kann: „The authority of government ... is only superior to a minority of the people. The majority of the people are, rightfully, superior to it. Wherever a government assumes to itself a power of opposing the sense of the majority of the people, it declares itself a proper and formal tyranny in the fullest, strongest, and most correct sense of the word“⁴⁴⁷. Eben hierauf beruht auch seine Hoffnung für die Zukunft, denn trotz aller Widerstände, die sich jetzt regen und künftig noch regen mögen, ist gegen den – nicht zuletzt durch die „ancient constitution“ *historisch* begründeten – Anspruch der Mehrheit eines Volkes nichts auszurichten⁴⁴⁸.

Freilich beläßt es der Autor nicht bei der Formulierung derart unbestimmter Aussichten in die Zukunft. Im Gegenteil: Er ruft am Ende seines Werkes zur Gründung einer politischen Organisation auf: „Before all other things, there must be established a GRAND NATIONAL ASSOCIATION FOR RESTORING THE CONSTITUTION. Into this must be invited all men of property, all friends of liberty, all able commanders., &c. There must be a copy of the Association for every parish, and a parochial committee to procure subscriptions from all persons whose names are in any tax-book, and who are willing to join the Association“⁴⁴⁹; diese Organisation soll sich nach seinen Vorstellungen sogar bis in die amerikanischen Kolonien hinein erstrecken, um dort ebenfalls für eine „Wiederherstellung der Verfassung“ zu wirken (und damit gleichzeitig den Kolonialkonflikt zu lösen). Im Gegensatz etwa zu seinem Zeitgenossen Thomas Paine, der nur ein Jahr nach der Publikation der „Political Disquisitions“ in seinem „Common Sense“ die Verfassung Großbritanniens von Grund aus verwirft⁴⁵⁰, hält Burgh an den alten Idealen der „ancient constitution“, wie er sie sieht, unbeeinträchtigt fest – und damit auch an seinem Glauben an die prinzipielle Freiheitsfähigkeit dieser politischen Ordnung⁴⁵¹.

⁴⁴⁶ [BURGH], *Political Disquisitions*, Bd. III, S. 267; er fährt fort: „I have shewn you, that the house of representatives, upon which all depends, has lost its efficiency, and, instead of being (as it ought) a check upon regal and ministerial tyranny, is in the way to be soon a mere outwork of the court, a *French* parliament to register the royal edicts, a *Roman* senate in the imperial times, to give the appearance of regular and free government; but in truth, to accomplish the villanous schemes of a profligate junto, the natural consequences and unavoidable effects of inadequate representation“.

⁴⁴⁷ Ebd., Bd. III, S. 277.

⁴⁴⁸ Ebd., Bd. III, S. 299: „Some men of slavish principles affect a mighty anxiety about the danger of innovations. To depart, they say, from the ancient constitution, is opening a door for endless faction and dissension. Not, if the majority of the society are for the reformation proposed [sic]. Nor has any power on earth a right to hinder the majority of a people from making, in their form of government, what innovations they please“.

⁴⁴⁹ Ebd., Bd. III, S. 428f.

⁴⁵⁰ Siehe unten, S. 297–299.

⁴⁵¹ Vgl. ebd., Bd. III, S. 417 u. passim.

Ausdrücklich an das Vorbild der „Letters of Junius“ knüpfte wiederum der junge *Jeremy Bentham* (1748–1832) an⁴⁵², als er 1776 sein anonymes Erstlingswerk „A Fragment on Government“ erscheinen ließ⁴⁵³, in dem er – in Gestalt einer kritischen Vergegenwärtigung der geistigen Grundlagen und Argumentationsformen von Blackstones „Commentaries on the Laws of England“⁴⁵⁴ – zugleich, wenigstens in den Grundzügen, eine Fundamentalkritik an der bestehenden Verfassung von England formulierte. Bentham ging dabei zweifellos sehr geschickt vor: Gewissermaßen unter doppelter Tarnkappe, nämlich im Schutz der Anonymität und zugleich unter Vorgabe einer, wie es schien, streng objektiven wissenschaftlichen Methodenkritik, stellte er zentrale Axiome der politischen Ordnung seines Landes in Frage⁴⁵⁵.

⁴⁵² Vgl. MARY P. MACK, *Jeremy Bentham. An Odyssey of Ideas 1748–1792*, London u. a. 1962, S. 340. – Grundlegend noch immer: LESLIE STEPHEN, *The English Utilitarians*, Bd. I: *Jeremy Bentham*, London 1900, sowie ELIE HALÉVY, *La formation du radicalisme philosophique*, Bd. I: *La jeunesse de Bentham 1776–1789* (zuerst 1901), Paris 1995; vgl. als neuere bio-bibliographische Einführung auch GASTON BRAIVE, *Jeremy Bentham (1748–1832). L'homme et le oeuvre. Accompagné d'un essai de bibliographie*, in: *Actualité de la pensée juridique de Jeremy Bentham*, hrsg. v. PHILIPPE GÉRARD / FRANÇOIS OST / MICHEL VAN DE KERCHOVE, Brüssel 1987, S. 11–88; biographisch umfassend: CHARLES MILNER ATKINSON, *Jeremy Bentham – His Life and Work*, New York 1969; zum juristisch-politischen Denken siehe u. a. WILLIAM L. DAVIDSON, *Political Thought in England – The Utilitarians from Bentham to J. S. Mill*, New York u. a. 1919, S. 30–113, bes. S. 72ff.; J. W. ALLEN, *Jeremy Bentham*, in: FOSSEY JOHN COBB HEARNshaw (Hrsg.), *The Social and Political Ideas of Some Representative Thinkers of the Revolutionary Era*, London 1931, S. 181–200; HOLDSWORTH, *Some Makers of English Law*, S. 248–256; H. A. HOLLOND, *Jeremy Bentham. February 15, 1748 – June 6, 1832*, in: *The Cambridge Law Journal* 10 (1948/50), S. 3–32; GEORGE H. SABINE, *A History of Political Theory*, 3. ed., New York 1961, S. 669ff.; JOHN STEINTRAGER, *Bentham*, London 1977, passim; NANCY L. ROSENBLUM, *Bentham's Theory of the Modern State*, Cambridge, Mass. u. a. 1978; DAVID LYONS, *In the Interest of the Governed. A Study in Bentham's Philosophy of Utility and Law*, 2. Aufl., Oxford 1991, passim; TIMOTHY FULLER, *Jeremy Bentham 1748–1832 and James Mill 1773–1836*, in: *History of Political Philosophy*, hrsg. v. STRAUSS / CROPSEY, S. 710–731, hier S. 710–724, und bei UDO BERMBACH, *Liberalismus*, in: *Pipers Handbuch der politischen Ideen*, hrsg. v. IRING FETSCHER / HERFRIED MÜNKLER, Bd. IV, München u. a. 1986, S. 325–330; L. J. HUME, *Bentham as a Social and Political Theorist*, in: *Jeremy Bentham (1748–1832)*, hrsg. v. SUBRATA MUKHERJEE / SUSHILA RAMASWAMY, New Delhi 1993, S. 133–154; SIMPSON (Hrsg.), *Biographical Dictionary of the Common Law*, S. 44–46.

⁴⁵³ JEREMY BENTHAM, *A Fragment on Government* (1776), in: DERS., *The Collected Works*, Bd. II/3, hrsg. v. J. H. BURNS / H. L. A. HART, London 1977, S. 391–501. – (Titel der Erstausgabe: JEREMY BENTHAM, *A Fragment on Government; Being an Examination of What is Delivered, On the Subject of Government in General in the Introduction to Sir William Blackstone's Commentaries: With a Preface in Which is Given a Critique on the Work at Large*, London 1776).

⁴⁵⁴ Siehe oben, Kap. IV. 2.

⁴⁵⁵ Allgemein zur biographischen und vor allem politisch-historischen Bedeutung des „Fragment on Government“ siehe die grundlegende Darstellung bei MACK, *Jeremy Bentham*, bes. S. 74ff., 340ff., 382ff., 416ff., 432ff. u. passim; vgl. auch HALÉVY, *La formation du radicalisme philosophique*, Bd. I, S. 47ff.; STEINTRAGER, *Bentham*, S. 24ff. u. a.; HARRISON, *Conflict and Compromise*, 141ff.; zum Zusammenhang WILLIAM SEARLE

Der junge Autor wechselte dabei sehr geschickt von der analytisch-begriffslogischen zur empirisch-historischen – und damit eben auch *politischen* – Ebene⁴⁵⁶, indem er seinen Ausführungen gleich zu Anfang das utilitaristische „fundamental axiom“ (übernommen von John Priestley und Cesare de Beccaria⁴⁵⁷) zugrunde legte: „... *it is the greatest happiness of the greatest number that is the measure of right and wrong*“⁴⁵⁸. Gemessen an *diesem* Anspruch erweise sich, so Bentham, der unlogisch argumentierende, Tradition und Herkommen in seinem Werk kritiklos verherrlichende Blackstone geradezu als Feind des Fortschritts zur Wohlfahrt der Menschheit⁴⁵⁹. Den Gedanken der Rechtsgeltung qua Tradition ließ der junge, zutiefst fortschrittsgläubige Philosoph nicht gelten: Da vieles Recht, besonders das der ungeschriebenen Common Law-Tradition, nun einmal in früheren, d. h. für ihn natürlich: *rückständigen* Zeiten entstanden sei, zeichne sich „all *unwritten Law*“ durch „a radical weakness“⁴⁶⁰ aus und sei daher strikt abzulehnen. Daß damit zugleich die gesamte bestehende englische Verfassungstradition ins Zwielficht geriet, mußte jedem kundigen Leser des „Fragment on Government“ klar sein⁴⁶¹.

Auch die detaillierte Kritik an Blackstones – damals fast offiziöser – Darstellung und Deutung des englischen Verfassungsrechts orientierte sich am utilitaristischen Grundprinzip, das Bentham später einmal, in seiner „Theory of Legislation“, für den Bereich des Politischen in die Worte fassen sollte: „The

HOLDSWORTH, Bentham's Place in English Legal History, in: California Law Review 28 (1939/40), S. 568–586. Immer noch bemerkenswert auch das Bentham-Kapitel in MOHL, Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. III, S. 593–635.

⁴⁵⁶ Vgl. dazu bereits meine Bemerkungen in: KRAUS, Verfassungsbegriff und Verfassungsdiskussion, S. 507.

⁴⁵⁷ Vgl. BERMBACH, Liberalismus, S. 326f.; HALÉVY, La formation du radicalisme philosophique, Bd. I, S. 31f.; LYONS, In the Interest of the Governed, S. 8; zum Zusammenhang siehe auch A. J. M. MILNE, Bentham's Principle of Utility and Legal Philosophy, in: Bentham and Legal Theory, hrsg. v. M. H. JAMES, o. O. 1973, S. 9–38; ROSS HARRISON, The Greatest Happiness Principle, in: Jeremy Bentham (1748–1832), hrsg. v. SUBRATA MUKHERJEE / SUSHILA RAMASWAMY, New Delhi 1993, S. 186–214.

⁴⁵⁸ BENTHAM, A Fragment on Government, S. 393.

⁴⁵⁹ Vgl. ebd., S. 394.

⁴⁶⁰ Ebd., S. 402, Anm. e; vgl. auch S. 403.

⁴⁶¹ Vgl. allgemein zur Kritik Benthams an Blackstone, neben KRAUS, Verfassungsbegriff und Verfassungsdiskussion, S. 506ff., auch die Bemerkungen bei ALBERT V. DICEY, Blackstones Commentaries, in: The Cambridge Law Journal 4 (1932), S. 286–307, hier S. 290ff., sowie WILLIAM S. HOLDSWORTH, Gibbon, Blackstone and Bentham, in: The Law Quarterly Review 52 (1936), S. 46–59; DERS., A History of English Law, Bd. X, S. 714, Anm. 6; Bd. XI, S. 278; Bd. XII, S. 731ff.; HOLLOND, Jeremy Bentham, S. 7ff.; RUPERT CROSS, Blackstone v. Bentham, in: The Law Quarterly Review 92 (1976), S. 516–527; ROSENBLUM, Bentham's Theory of the Modern State, S. 66ff.; CHARLES D. TARLTON, The Overlooked Strategy of Bentham's ‚Fragment on Government‘, in: Jeremy Bentham (1748–1832), hrsg. v. SUBRATA MUKHERJEE / SUSHILA RAMASWAMY, New Delhi 1993, S. 215–232. – Umfassend und grundlegend zu Benthams Kritik der angelsächsischen Common Law-Tradition siehe vor allem: GERALD J. POSTEMA, Bentham and the Common Law Tradition, Oxford 1986, S. 147ff. u. passim.

only object of government ought to be the greatest possible happiness of the community“⁴⁶². An einem solchen Anspruch mußten traditionelle Erklärungsmodelle, wie etwa die Theorie des „Original contract“ zwischen Volk und Monarch in der verfassungshistorischen und -politischen Rechtfertigung der Glorious Revolution⁴⁶³, naturgemäß scheitern. Und Bentham wischte denn auch die Vertragslehre ebenso rabiat vom Tisch⁴⁶⁴, wie er die in den „Commentaries“ vorkommenden religiös-theologischen Rechtsfloskeln mit unüberbietbarer Schärfe als offenkundige Verdunkelung vernünftigen Argumentierens und Irreführung des Lesers kritisch zerlegte⁴⁶⁵.

Es schloß sich eine Kritik der traditionellen Staatsformenlehre – und damit implizit auch eine Kritik der Deutung der englischen Verfassung als *Mischverfassung* – an⁴⁶⁶, die schließlich in eine grundsätzliche Infragestellung der Blackstoneschen These von den drei getrennt voneinander wirkenden Sphären der Staatsgewalt mündete; mit dem Hinweis auf den nur allzu bekannten „influence“ der Krone auf die Zusammensetzung und das Abstimmungsverhalten des Parlaments erledigte der junge Kritiker auch diese, an Montesquieu anknüpfende These des „Kommentators“⁴⁶⁷. Mit besonderer Deutlichkeit schließlich kritisierte er Blackstones Rechtfertigung des Oberhauses als angebliche Repräsentation der „Weisheit“ und der politischen Erfahrung sowie die Behauptung, das House of Lords unterscheide sich durch seine geringere Mitgliederzahl von seinem Pendant: Zum einen beruhe die „Erfahrung“ auf Interesse an der Politik, und eben dieses sei bei den Commons in der Regel größer als bei den Lords, die qua Tradition im Oberhaus sitzen, während die Commons nur sieben Jahre amtieren und sich wählen lassen, daher auch politisch aktiver sein müßten. Und zum zweiten sei es durchaus möglich, daß sich bald im (vorgeblich das demokratische Prinzip vertretenden) Unterhaus weni-

⁴⁶² JEREMY BENTHAM, *Theory of Legislation*. Translated from the French of Etienne Dumont by R. HILDRETH, 2. Aufl., London 1871, S. 95; vgl. dazu auch die Bemerkungen bei R. H. GRAVESON, *The Restless Spirit of English Law*, in: *Jeremy Bentham and the Law. A Symposium*, hrsg. v. GEORGE W. KEETON / GEORG SCHWARZENBERGER, London 1948, S. 112f.

⁴⁶³ Siehe oben, Kap. II. 1.

⁴⁶⁴ Vgl. BENTHAM, *A Fragment on Government*, S. 439–441; hier bemerkt Bentham, „that this chimera [die Lehre vom „original contract“, H.-C.K.] had been effectually demolished by Mr Hume. I think we hear not so much of it now as formerly. The indestructible prerogatives of mankind have no need to be supported upon the sandy foundation of a fiction“ (ebd., S. 439–441). Und anschließend (S. 442f.) stellt er fest, jene Lehre könne vor allem gerade die *zentrale* Frage, die in diesem Zusammenhang auftauche, *nicht* beantworten: nämlich zu entscheiden, wann und *unter welchen Umständen* der König so eindeutig gegen die Interessen des Volkes verstoße, daß man hierin tatsächlich einen *Vertragsbruch* erkennen könne.

⁴⁶⁵ Vgl. ebd., S. 449ff.

⁴⁶⁶ Vgl. ebd., S. 453ff.

⁴⁶⁷ Vgl. ebd., S. 462ff.; wobei freilich anzumerken ist, daß Blackstone niemals von einer „Trennung“ im strengen Sinne dieses Begriffs gesprochen, sondern in seiner Theorie der „checks and balances“ innerhalb der englischen Verfassung stets auch die *gegenseitigen Verschränkungen* der Einzelgewalten thematisiert hat; siehe dazu oben, Kap. IV. 2.

ger Abgeordnete befinden könnten als im (allein vom Ernennungsrecht des Monarchen abhängigen) Oberhaus⁴⁶⁸.

Damit waren eine Reihe gewichtiger Defizite der bestehenden politischen Ordnung Englands benannt – in der Form zwar indirekt, in der Sache jedoch sehr deutlich. Am Schluß seiner Ausführungen nahm sich der anonym bleibende Bentham allerdings noch einmal zurück, indem er ausdrücklich feststellte: Zum einen sei die englische Verfassung ohne Frage von allen derzeit bestehenden noch immer die zweifellos beste, und zum anderen komme es ihm selbst, trotz einzelner kritischer Einwände, keineswegs in den Sinn, eine Art von Gegenmodell entwerfen zu wollen⁴⁶⁹. Er spreche nicht im Namen einer Partei, sondern nehme nur sein Grundrecht als freier Engländer in Anspruch: „I have treated it [d. h.: „the topic which our Author has thus brought upon the carpet“; der „Author“ ist Blackstone, H.-C.K.] with that plainness with which an Englishman of all others is bound to treat it, because an Englishman may thus treat it and be safe. I have said what the subject seemed to demand, without any fear indeed, but without any wish, to give offence: resolving not to permit myself to consider how this or that man might chance to take it. I have spoken without sycophantical respects indeed, yet I hope no without decency: certainly without any party spleen“⁴⁷⁰.

In das geistige Umfeld der Juniusbriefe gehört ebenfalls das Wirken der Historikerin und politischen Schriftstellerin *Catharine Macaulay*

⁴⁶⁸ Vgl. BENTHAM, A Fragment on Government, S. 466ff.

⁴⁶⁹ Vgl. ebd., S. 472f. – Zu den verfassungs- und allgemeinpolitischen Reformideen Benthams vgl. aus der umfangreichen Literatur u. a. DICEY, Lectures on the Relation Between Law & Public Opinion, S. 126–210, bes. S. 159ff.; GRAVESON, The Restless Spirit of English Law, S. 112ff.; RICHARD C. FITZGERALD, Bentham and Parliamentary Reform, in: Jeremy Bentham and the Law. A Symposium, hrsg. v. GEORGE W. KEETON / GEORG SCHWARZENBERGER, London 1948, S. 123–151; wichtig zu Benthams Konzept eines evolutionären Wandels durch radikale Reformen ist: WARREN ROBERTS, Bentham's Conception of Political Change: A Liberal Approach, in: Political Studies 9 (1961), S. 254–266; sodann STEINTRAGER, Bentham, S. 44ff. u. passim; ROSENBLUM, Bentham's Theory of the Modern State, passim; J. H. BURNS, Bentham on Sovereignty: an Exploration, in: Bentham and Legal Theory, hrsg. v. M. H. JAMES, o. O. 1973, S. 133–150; HERBERT LIONEL ADOLPHUS HART, Essays on Bentham. Studies in Jurisprudence and Political Theory, Oxford 1982, S. 66ff.; THOMAS P. PEARDON, Bentham's Ideal Republic, in: Jeremy Bentham (1748–1832), hrsg. v. SUBRATA MUKHERJEE / SUSHILA RAMASWAMY, New Delhi 1993, S. 276–303; MICHAEL JAMES, Public Interest and Majority Rule in Bentham's Democratic Theory, in: ebd., S. 361–377. – LASKI, Political Thought in England, S. 150, merkt an, Bentham habe den Utilitarismus zu einem „instrument of revolution“ gemacht.

⁴⁷⁰ BENTHAM, A Fragment on Government, S. 473. – Vgl. zu dem von Bentham erhobenen Anspruch auf grundsätzliche *Parteilosigkeit* seiner Argumentation auch JONATHAN CLARKS Bemerkung im Zusammenhang seiner Erörterung von Benthams Zurückweisung der Vertragstheorie: CLARK, English Society 1688–1832, S. 209: „What was remarkable about Bentham's case was that in rejecting this Whig device, he rejected also the whole Tory case, now built on it, that a new contract in 1688 had made allegiance thereafter non-contractual. The individual, insisted Bentham, was not bound by his ancestor's promises“.

(1731–1791)⁴⁷¹, die mit ihren aufsehenerregenden Geschichtsdarstellungen und politischen Schriften den radikalen Whig-Standpunkt des späten 17. Jahrhunderts wieder aufnahm und die politischen Verhältnisse ihrer Gegenwart einer scharfen und unnachsichtigen Kritik unterzog⁴⁷². Neben ihrer großangelegten, achtbändigen „Englischen Geschichte“⁴⁷³ verfaßte sie noch eine kleinere, auf einen größeren Leserkreis berechnete neueste Geschichte Englands seit der Glorious Revolution in Briefform, von der 1778 allerdings nur der erste, bis zum Jahr 1741 reichende Band erschien⁴⁷⁴; immerhin wurde er – als einzige Schrift dieser Autorin – ins Deutsche übertragen⁴⁷⁵. Wie die ebenfalls wenige Jahre zuvor übersetzten Briefe des Junius vermittelte auch dieser Band dem deutschen Leser einen Eindruck von den inneren politischen Kontroversen Großbritanniens während der ersten beiden Jahrzehnte der Regierung Georgs III., die nicht zuletzt im öffentlichen Disput um die Deutungshoheit

⁴⁷¹ *Catharine Macaulay, geb. Sawbridge* entstammte einer sehr wohlhabenden Familie und entwickelte bereits früh starke historische und politische Interessen. Während ihrer kurzen Ehe mit dem Arzt George Macaulay (1760–66) begann sie mit der Ausarbeitung ihres Hauptwerkes, der zwischen 1763 und 1783 in acht Bänden erscheinenden „History of England from the Accession of James I. to that of the Brunswick Line“, einer strikt parteiisch-radikalen, vor allem gegen Humes „History of England“ gerichteten Darstellung der jüngeren Geschichte ihres Landes; daneben verfaßte sie politische und pädagogische Schriften. – Vgl. zum Lebenslauf die Angaben im „Macaulay“-Artikel von GEORGE CLEMENT BOASE, in: DNB XII, S. 407–409, und MARTIN FITZPATRICK, *Macaulay, Catherine*, in: *Dictionary of Eighteen-Century British Philosophers*, hrsg. v. JOHN W. YOLTON / JOHN VLADIMIR PRICE / JOHN STEPHENS, Bd. II, Bristol u. a. 1999, S. 577–580. Persönlichkeit und Werk werden eindrucksvoll beleuchtet von NATALIE ZEMON DAVIS, *Die zwei Körper der Geschichte*, in: FERNAND BRAUDEL u. a., *Der Historiker als Menschenfresser. Über den Beruf des Geschichtsschreibers*, Berlin 1990, S. 46–84, hier S. 52–60; neuerdings grundlegend ist die umfassende Darstellung und Deutung von VERA NÜNNING, „A Revolution in Sentiments, Manners, and Moral Opinions“ – Catharine Macaulay und die politische Kultur des englischen Radikalismus 1760–1790, Heidelberg 1998; vgl. auch DIESELBE, *Historiographie als identitätsbildender Interdiskurs: Versuch einer funktionsgeschichtlichen Gattungsbestimmung am Beispiel der Werke von Catharine Macaulay*, in: *Staats-theoretische Diskurse im Spiegel der Nationalliteraturen von 1500 bis 1800*, hrsg. v. BARBARA BAUER / WOLFGANG G. MÜLLER, Wiesbaden 1998, S. 481–508.

⁴⁷² Noch 1790 sollte sie in diesem Sinne auch als Kritikerin Edmund Burkes hervortreten; vgl. ihre Flugschrift: [CATHARINE MACAULAY], *Observations on the Reflections of the Right Hon. Edmund Burke on the Revolution in France, In a Letter to the Right Hon. the Earl of Stanhope*, London 1790; Ndr. in: *Political Writings of the 1790s*, hrsg. v. GREGORY CLAEYS, Bd. I: *Radicalism and Reform: Responses to Burke 1790–1791*, London 1995, S. 121–153.

⁴⁷³ Vgl. dazu vor allem die Analysen bei NÜNNING, „A Revolution in Sentiments...“, S. 113ff. u. passim.

⁴⁷⁴ CATHARINE MACAULAY, *The History of England, from the Revolution to the Present Time, in a Series of Letters*, Bd. I, Bath 1778; vgl. dazu NÜNNING, „A Revolution in Sentiments...“, S. 169ff. Nach BOASE, in: DNB XII, S. 409, wurde das Werk wegen Erfolglosigkeit des ersten Bandes nicht mehr fortgesetzt.

⁴⁷⁵ [CATHARINE MACAULAY], *Merkwürdige Geschichte von England von der Revolution an bis auf jeze Zeit in Briefen von KATHARINE MAKAULAY*, Bd. I, Leipzig 1779.

der englischen Verfassung und ihrer jüngeren Geschichte ihren Ausdruck fanden.

Catharine Macaulay interpretiert die englische Geschichte seit 1688 weitgehend als Verfallsgeschichte, als langfristigen Fehlschlag einer zuerst erfolgreichen Revolution des souveränen Volkes gegen Tyrannei und Despotismus. Es könne nicht geleugnet werden, führt sie aus, „daß eine Veränderung der Thronfolge, nach den uneingeschränktesten Gründen der Freiheit, ein grosser für das Volk erhaltener Vortheil war. Nun wurde die Krone nicht länger als ein besonderes Eigenthum angesehen, und nur einige bigotte Staatsleute hielten noch das Recht einer einzigen Familie an die Regierung für heilig und unveräußerlich. Vormalis war das Volk nicht besser als das Lastvieh, und als die lebendige Habe bey einem Meierhof, das von dem Vater auf den Sohn fällt, geachtet; aber nach der Staatsveränderung wurde es als der einzige rechtmässige Ursprung einer souverainen Gewalt geschäzet, und zugegeben, daß eben die Gesetze, welche die Freiheiten des Unterthanen einschränkten, auch den Vorrechten des Fürsten Schranken setzten“⁴⁷⁶. Die ersten Parlamente nach dem Umsturz hätten, trotz mancher Fehlentscheidung und mangelnder Bereitschaft zur Absicherung des grundlegenden Wandels, dennoch Wichtiges geleistet: gelobt wird die „standhafte Widersezung des Parlaments“⁴⁷⁷ gegen König Wilhelms Versuch, erneut ein stehendes Heer in England zu begründen, ebenso wie die Durchsetzung der (die Rechte des Monarchen erneut begrenzenden) „Act of Settlement“ von 1701⁴⁷⁸.

Im großen und ganzen jedoch sei das Versagen der Sieger von 1688, der Whigs also, mit Händen zu greifen. Das lange Sündenregister der einstigen Träger der glorreichen Revolution wird von der Autorin detailliert aufgezählt: von der – von den Whigs nicht verhinderten, sondern einfach hingenommenen – offenkundigen Sabotage revolutionärer Errungenschaften durch die Torys bis zur Wiederkehr des fast unverhüllten „Despotismus“ unter Königin Anna⁴⁷⁹. Unter der Herrschaft der ersten beiden Könige aus dem Hause Hannover habe sich diese Entwicklung – trotz umgekehrter parteipolitischer Vorzeichen – unverändert fortgesetzt. Die im Grunde nur noch macht- und geldgierigen Parteien seien in einen Sumpf von Korruption geraten, der sie von der Krone und deren geschickten Politikern, wie etwa Walpole, fast völlig abhängig gemacht habe⁴⁸⁰.

⁴⁷⁶ Ebd., S.62; vgl. die Ausführungen S.5f.; siehe auch NÜNNING, „A Revolution in Sentiments...“, S.172.

⁴⁷⁷ [CATHARINE MACAULAY], Merkwürdige Geschichte von England, S.37; vgl. S.35ff.

⁴⁷⁸ Vgl. ebd., S.48, wo festgestellt wird, es sei gewiß, „daß sie [die Mehrheit der Unterhausabgeordneten, H.-C. K.] die verfassungsmässige Sicherheit für die Freiheiten der Unterthanen durch ihre Einschränkungen der Thronfolgeakte erweiterten“.

⁴⁷⁹ Vgl. ebd., S.9ff., 27ff. u. passim. – Ebd., S.76, stellt die Autorin fest, daß unter dem Tory-Regiment der Spätzeit Annas „die Verfassung ... in eine Art von Despotismus zurückfiel, und die Freunde der Freiheit von den vergifteten Pfeilen ihrer politischen Feinde gequält wurden“.

⁴⁸⁰ Vgl. ebd., S.70f., 150f., 263, 267ff. (Walpole) u. a.

Bereits die „Septennial Act“ von 1716, die Verlängerung der Wahlperiode auf sieben Jahre habe dem Volk ganz offenkundig „alle nützliche Macht be[nom]men], und die Verfassung in die schlimmste Regierungsart, nämlich in eine von der Aristokratie unterstützte Monarchie, verwandelt“⁴⁸¹.

Und die in ihrer realen Bedeutung schamlos übertriebene Gefahr eines drohenden jakobitischen Umsturzes sei von den korrupten Whigs bis zur Gegenwart immer wieder als Vorwand verwendet worden, „wenn das Volk geplündert werden sollte, um die auswärtigen Staaten ihres Fürsten zu erweitern oder zu sichern, oder seine Macht zu Hause zu vergrößern, wobey gemeiniglich einige Grundsätze der Verfassung aufgeopfert wurden, welche die Weisheit unserer Vorfahren zu einer nöthigen Sicherheit errichtete, die Freiheit des Volks wider die Macht des Prinzen zu schützen“⁴⁸². Die unrühmliche Rolle, die das Unterhaus hierbei spielte, hat Macaulay immer wieder anklagend, durchaus auch mit Blick auf die Gegenwart, hervorgehoben⁴⁸³ und dabei sogar – wenn auch nur andeutungshaft-verhüllt – die Möglichkeit einer erneuten Revolution nicht mehr ausgeschlossen⁴⁸⁴. So erweist sich auch die „Merkwürdige Geschichte von England ... in Briefen“, wie vorher bereits die achtbändige „History“, eindeutig als „radikale[s] Manifest“, das nicht zuletzt „auch die Funktion eines Parteipamphlets der Radikalen“⁴⁸⁵ erfüllen sollte und in Deutschland vermutlich ebenfalls die Aufmerksamkeit eines radikal gestimmten, englandkritischen Publikums gefunden hat. Denn ausschließlich als historische Darstellung dürfte die „Merkwürdige Geschichte“ kaum übersetzt worden sein.

Ein Brite, der aus Sympathie für die Revolution jenseits des Atlantiks zum Amerikaner wurde – und sich gleichzeitig zu einem der schärfsten Kritiker der englischen Verfassung entwickelte –, war *Thomas Paine* (1737–1809)⁴⁸⁶, der ebenfalls in diesen Zusammenhang gehört. Sein politisches

⁴⁸¹ Ebd., S. 254; vgl. auch S. 235f.

⁴⁸² Ebd., S. 263; vgl. auch S. 267f., 277f.

⁴⁸³ Vgl. etwa ebd., S. 288, 301f. u. a.

⁴⁸⁴ Vgl. ebd., S. 109: „So lange die Repräsentanten des Volks nach den Grundsätzen verfassungsmäßiger Billigkeit handeln, so hat das Volk ein gesetzliches Hülfsmittel wider alle Ungerechtigkeiten in der Regierungsverwaltung; wenn aber die Regierung verderbt, und der populäre Theil derselben befleckt ist, so bleibt dem Volk kein anderes Mittel, als die Appellation mit den Waffen, oder eine Zuflucht zu dem gefährlichen Schutze, den die Vorrechte der Krone gewähren“.

⁴⁸⁵ Die Zitate: NÜNNING, „A Revolution in Sentiments...“, S. 148, 147.

⁴⁸⁶ *Thomas Paine*, Sohn eines Bauern aus Thetford in Norfolk, war als Steuereinnehmer tätig; von diesem Posten enthoben, wanderte er 1774 nach Nordamerika aus. Dort war er in vielerlei Funktionen tätig, als Soldat in der Revolutionsarmee, als politischer Autor, Zeitungsherausgeber und als Regierungsangestellter. Seit 1787 wieder in Europa, lebte er hauptsächlich in Frankreich, wo er seit 1789 an der dortigen Revolution teilnahm; 1791/92 publizierte er in Großbritannien sein (gegen Edmund Burke gerichtetes) zweibändiges politisches Hauptwerk „The Rights of Man“. 1802 kehrte er in die USA zurück, wo er sich bis zu seinem Tode erneut als politischer Journalist und Schriftsteller betätigte. – Zur Biographie vgl. aus der umfangreichen Literatur vor allem JACK FRUCHTMAN,

Credo, formuliert in seiner berühmten, 1776 in Philadelphia veröffentlichten Revolutionsschrift „Common Sense“⁴⁸⁷, lautete: „Society in every state is a blessing, government even in its best state is but a necessary evil, in its worst state an intolerable one“⁴⁸⁸. Das Ziel dieses außerordentlich polemischen, auf den unmittelbaren politischen Zweck berechneten Traktats besteht darin, den gegen die britische Krone revoltierenden amerikanischen Siedlern begrifflich zu machen, daß sie gewissermaßen „von Natur aus“ das Recht auf eine eigene Regierung, eine eigene Volksvertretung und eine eigene Verfassung besitzen⁴⁸⁹. Insofern erachtet er es für notwendig, „the so much boasted constitution of England“ einer überaus kritischen Untersuchung zu unterziehen, deren Resultat vernichtend ausfällt, um auf diese Weise den Kern der „British barbarity“ entlarven und vor aller Augen bloßstellen zu können⁴⁹⁰.

Um die „long-standing prejudices“ über die Verfassung von Großbritannien als solche entlarven zu können, untersucht er deren Bestandteile: „... we shall find them to be the base remains of two ancient tyrannies, compounded with some new republican materials: *First*, the remains of monarchical tyranny in the person of the king. *Secondly*, the remains of aristocratical tyranny in the persons of the peers. *Thirdly*, the new republican materials in the persons of the Commons, on whose virtue depends the freedom of England“⁴⁹¹. Genau hier setzt seine im Ganzen recht holzschnittartige Kritik an der politischen Ordnung des Inselreichs an, nämlich an dem – seiner Auffassung nach – völlig ungleichartigen inneren Gefüge dieser Verfassung. Nimmt man, so Paine, deren drei Hauptbestandteile (Monarch, Oberhaus, Unterhaus) als Einheit in den Blick, dann sieht man, daß die beiden der Herkunft nach „tyrannischen“ Teile (Monarch, Oberhaus) den einzigen „freiheitlichen“ Teil (Unterhaus) dominieren: Daß etwa das Parlament als „check“ gegen die monarchische Macht wirken könne, sei, so Paine, schon deshalb nicht möglich, weil es in sich gespalten sei; es erscheine dem Betrachter als „a house divided against itself“. Noch hinzu komme, daß die Monarchie stets getrieben werde vom „thirst for absolute power“⁴⁹².

Thomas Paine. *Apostle of Freedom*, New York u.a. 1994; siehe ebenfalls IAN DYCK (Hrsg.), *Citizen of the world. Essays on Thomas Paine*, London 1987; zum politischen Denken: GREGORY CLAEYS, *Thomas Paine. Social and political thought*, Boston 1989.

⁴⁸⁷ Hier zitiert nach der Ausgabe: THOMAS PAINE: *Common Sense. Addressed to the Inhabitants of America (1776)*, in: DERSELBE: *Common Sense and Other Political Writings*, hrsg. v. NELSON F. ADKINS, New York 1953, S. 3–52.

⁴⁸⁸ Ebd., S. 4.

⁴⁸⁹ Vgl. zum „Common Sense“ auch DYCK (Hrsg.), *Citizen of the world*, S. 28ff.; CLAEYS, *Thomas Paine*, 42ff.; FRUCHTMAN, *Thomas Paine*, S. 60ff.

⁴⁹⁰ Die Zitate: PAINE: *Common Sense*, S. 7, 29.

⁴⁹¹ Ebd., S. 7.

⁴⁹² Beide Zitate ebd., S. 8.

Im weiteren versucht Paine eine Fundamentalkritik der Monarchie zu formulieren; vor allem in der Erbmonarchie erkennt er ein gewissermaßen doppeltes Übel⁴⁹³. Seine Kritik an der englischen Verfassung – die er später in den Revolutionsjahren 1791/92 in „The Rights of Man“ gegen Edmund Burke noch weiter präzisiert und ausgearbeitet hat⁴⁹⁴ – richtet sich vor allem gegen zwei Grundaxiome dieser Ordnung: ersten gegen die Idee der Parla-ments-souveränität (im Sinne des „King in parliament“), und zweitens gegen die Idee der ungeschriebenen Verfassung: er setzt die Volkssou-ve-ränität und die geschriebene Verfassung dagegen. Seine besonders scharfe Kritik der Monarchie, die im „Common Sense“ in einer derben Verspot-tung König Georgs III. gipfelt⁴⁹⁵, nimmt er in der Absicht vor, den Ame-rikanern das Recht auf eine eigene, und zwar *republikanische* Regie-rung vor Augen zu führen⁴⁹⁶. Die Bedeutung dieser Schrift liegt gerade darin, daß Paine weit über diejenigen hinausging, die damals mit dem Schlagwort „No taxation without representation“ gegen die Londoner Regierung polemisierten, sich aber gerade mit diesem Argument noch *im Horizont der englischen Verfassung* befanden. Paine wollte diese Verfassung nicht rehabili-tieren, er beabsichtigte auch nicht, sie auf ihre vermeintlich freiheitlichen Wurzeln zurückzuführen, sondern er wollte sie *überwinden*, denn: „England has lost its spirit“⁴⁹⁷.

6. ANONYME ENGLISCHE VERFASSUNGSPUBLIZISTIK NACH 1780

Zwei anonym erschienene, inhaltlich bemerkenswerte verfassungspolitische Schriften aus den 1780er Jahren, als Großbritannien noch unter dem Eindruck des nordamerikanischen Desasters und der – nicht zuletzt hieraus resultieren- den – eigenen inneren Krise stand, sind abschließend noch in den Blick zu neh- men: die 1781 erschienenen „Principles of Law and Government“ und der vo-luminöse „Essay on the Polity of England“ von 1785⁴⁹⁸.

⁴⁹³ Vgl. ebd., S. 10ff., bes. S. 14; wichtige Anregungen für seine Kritik der politischen Zustän- de in Großbritannien hat Paine übrigens nach eigener Aussage den „Political Disquisi- tions“ von James Burgh entnommen; vgl. ebd., S. 43, Anm. f.

⁴⁹⁴ Vgl. THOMAS PAINE, *The Rights of Man*, London 1944, 12ff., 48ff., 130ff., 182ff. u. passim; vgl. dazu u. a. KRAUS, *Verfassungsbegriff und Verfassungsdiskussion*, S. 513 ff.

⁴⁹⁵ Vgl. PAINE, *Common Sense*, S. 18.

⁴⁹⁶ Vgl. ebd., S. 32f.

⁴⁹⁷ Ebd., S. 40.

⁴⁹⁸ [ANONYM], *Principles of Law and Government With an Inquiry into the Justice and Poli- cy of the Present War, and Most Effectual Means of Obtaining an Honourable, Perma- nent, and Advantageous Peace*, London 1781; [ANONYM], *An Essay on the Polity of Eng- land: With a View of Discover the True Principles of the Government, What Remedies Might be Likely to cure the Grievances Complained of; and Why The Several Provisions Made by the Legislature, and Those Recommended by Individuals, have failed*, London 1785. – Die Anonymität des ersten Verfassers war durch die üblichen Hilfsmittel nicht

Die „Principles“ entpuppen sich bereits nach kurzem Hinsehen als das politische Pamphlet eines radikalliberalen Reformisten; die Autoritäten, auf die er sich stützt, sind neben Sidney, Voltaire und Blackstone vor allem „the great, the good Locke“, während Montesquieu und Hume kritisiert werden⁴⁹⁹. Auch sind einzelne Anklänge an Ideen Rousseaus und Formulierungen des frühen Bentham (beide bleiben ungenannt) nicht zu verkennen⁵⁰⁰. Unter dem Motto „salus publica suprema lex“ werden – aller Bescheidenheitstopoi des strikt anonym bleibenden Verfassers ungeachtet⁵⁰¹ – ausführliche Reformvorschläge für das britische Gemeinwesen entwickelt, und zwar auf dem Hintergrund eines ausgeprägten, aufklärerisch grundierten Fortschritts- und Vernunftglaubens. Der Autor versteht seine Schrift ausdrücklich als einen Beitrag zur äußeren Vervollkommnung des Menschengeschlechts⁵⁰².

Indem er den Weg vom Abstrakten zum Konkreten wählt, entwickelt er zuerst, und zwar in Form einer scharfen Kritik an Montesquieu, seine Staatsformenlehre: Nicht Despotie, Monarchie und Republik seien die Grundformen der Regierung, sondern Monarchie, Aristokratie und Demokratie; außerdem passe die von dem französischen Denker übernommene spezifische Tugendlehre der „antients“ nicht mehr auf die Gegenwart, denn auch in monarchischen Gemeinwesen sei „Tugend“ als politisches Grundprinzip durchaus möglich, während die „Ehre“ von Montesquieu in ihrer Bedeutung wiederum weit überschätzt worden sei⁵⁰³. Ausdrücklich verabscheut wird die Aristokratie: diese und die Tyrannis erscheinen als die schlechtesten Regierungsformen⁵⁰⁴, während die Demokratie „the most perfect, of all governments“ genannt zu

aufzudecken; als Verfasser des „Essay“ nennt das Standardwerk von KENNEDY / SMITH / JOHNSON, Dictionary of Anonymous and Pseudonymous English Literature (Samuel Halkett and John Laing), Bd. II, S. 200 den (an sich bereits ungewöhnlichen) Namen „Christopher Keld“, über den sonst allerdings nichts bekannt ist, der in keinem biographischen Lexikon, in keinem Verfasserverzeichnis und auch nicht im Katalog der British Library auftaucht; er wurde daher auch hier nicht verwendet.

⁴⁹⁹ Das Zitat: [ANONYM], Principles of Law and Government, S. 187; vgl. auch S. 78ff., 124f., 194 u. a.

⁵⁰⁰ Siehe etwa die folgende Formulierung: „Where there is no possibility of gratifying every one, it is proper to gratify, the greatest possible number“ (ebd., S. 41). Dies entspricht dem 1776 von Bentham in seinem „Fragment on Government“ geprägten Axiom, „the greatest happiness of the greatest number“ sei „the measure of right or wrong“; siehe dazu oben, S. 292, Anm. 458.

⁵⁰¹ Er nennt sich selbst, [ANONYM], Principles of Law and Government, S. 1, „an obscure individual, unused, and probably little qualified for writing“, und spricht, ebd., S. 11, von „the mean talents of the author“ – was jedenfalls im Hinblick auf den Stil und die Interpunktion der Schrift keineswegs unzutreffend ist!

⁵⁰² Vgl. die Bemerkungen ebd., S. 2ff.

⁵⁰³ Vgl. ebd., S. 78ff, bes. 87ff., ebenfalls 92ff. (eigene Regierungsformenlehre); über Montesquieus Hauptwerk heißt es respektlos, ebd., S. 90: „The Spirit of Laws, is indeed, literally and in fact, what its motto announces it to be, Prolem sine matre creatam, as having no foundation at least, either in nature, or in reason“.

⁵⁰⁴ Vgl. ebd., S. 94ff.

werden verdiene – jedenfalls dann, wenn es sich um ein kleines Gemeinwesen handele, in dem jeder Bürger persönlich mitentscheiden könne⁵⁰⁵. Zwiespältig fällt das Urteil des Anonymus über die Monarchie aus: Auf der einen Seite sei die absolute Monarchie – die von der Tyrannis durchaus unterschieden wird – zur Überwindung der (in den düstersten Farben ausgemalten) feudalen Anarchie des Mittelalters notwendig gewesen und befördere auch jetzt noch, etwa in Rußland, den Fortschritt⁵⁰⁶, auf der anderen Seite aber seien eine absolute und eine rechtliche („legal“) Monarchie miteinander unvereinbar⁵⁰⁷. Seine Aufforderung an die Herrscher lautet: „Ye monarchs and rulers of the earth, establish your authority, on the hearts of your subjects“⁵⁰⁸.

Der anonyme Verfasser der „Principles of Law and Government“ plädiert im weiteren Verlauf seiner Darlegungen nachdrücklich für eine eingeschränkte Monarchie mit starken demokratischen Elementen. Indem er – nunmehr an Montesquieu anknüpfend⁵⁰⁹ – die Lehre von den drei Staatsgewalten aufnimmt⁵¹⁰, betont er ausdrücklich den klaren Vorrang der *Legislative* als diejenige Macht, die *allein* dem Volk zukomme⁵¹¹. Die Exekutive sei der Legislative klar untergeordnet, und die „judicial power“ diene in erster Linie der Machtkontrolle⁵¹². Zwar sei es wichtigster Zweck der Gewaltenteilung, daß die einzelnen Gewalten „as a counterpoise and useful check on each other“⁵¹³ wirkten, wie es in fast wörtlicher Anlehnung an Blackstone⁵¹⁴ heißt, doch am unbedingten Vorrang der Legislative und daran, „that the monarch or supreme executive magistrate, with all his subordinates, being the creatures of the law, are consequently, the servants of the people“, läßt er ebensowenig einen Zweifel wie daran, „that such a government, is in fact, fundamentally democratical; and that every government, must necessarily be so, to be free“⁵¹⁵.

⁵⁰⁵ Ebd., S. 92.

⁵⁰⁶ Vgl. ebd., S. 100ff.; bes. S. 118: „When Peter the first of Russia, laid the foundation of industry in his empire; that, in some respects enlightened, but cruel and tyrannical barbarian; had in view only, the aggrandizement, the riches and power of the sovereign; but at the same time, without either knowing or intending it; he laid the foundation of liberty, prosperity, and happiness of his people: so intimately, so inseparably united; are the real and true interests, of the sovereign and the subject“.

⁵⁰⁷ Vgl. ebd., S. 100.

⁵⁰⁸ Ebd., S. 118.; vgl. auch S. 118ff.

⁵⁰⁹ Siehe dazu oben, Kap. IV. 1.

⁵¹⁰ Vgl. [ANONYM], *Principles of Law and Government*, S. 40ff., 126ff.

⁵¹¹ Vgl. ebd., S. 41: „The legislative power ... must always, be the supreme power of the state, for an inferior power, cannot dictate or prescribe, and exact obedience from a superior; and, when that power, is lodged in the people alone, it is evident, that the executive power, can only be the servants of the public“.

⁵¹² Vgl. ebd., S. 41ff.

⁵¹³ Ebd., S. 127; vgl. S. 131.

⁵¹⁴ Siehe oben, S. 183f.

⁵¹⁵ Die Zitate [ANONYM], *Principles of Law and Government*, S. 132. Zu den eingeschränkten Machtbefugnissen des Monarchen siehe auch die Bemerkungen ebd., S. 138ff.

Noch mehr als in diesen Bemerkungen kommt in den Reformvorschlägen, die der Autor anschließend formuliert, eine überaus deutliche Kritik an den bestehenden politischen Verhältnissen in England zum Ausdruck. Mit unübertreibbarer Schärfe geißelt er die siebenjährigen Sitzungsperioden des Unterhauses und die (nach seiner Auffassung hauptsächlich hieraus resultierende) massive „corruption, both in the electors and elected“ als „the fundamental defects in the British constitution“⁵¹⁶. Eine weitere, besonders große Gefahr für den Bestand der englischen Verfassung sieht er in den politischen Parteien („factions“), und er scheut nicht die Bemerkung: „To be free without faction, is the perfection of civil government“⁵¹⁷. – Die Forderungen des anonymen Verfassers der „Principles“ für eine umfassende politische Reform lauten daher: Erstens Ausweitung des Wahlrechts auf jeden erwachsenen Mann, der als „the guardian and protector of his family“⁵¹⁸ angesehen werden kann, zweitens jährliche Neuwahlen zum Unterhaus, drittens ausschließlich öffentliche Sitzungen und Abstimmungen im Parlament, und viertens schließlich uneingeschränkte Meinungs- und Pressefreiheit⁵¹⁹. Genau diese Maßregeln seien, so das Resümee der Schrift, unbedingt erforderlich „to restore the constitution to its pristine purity“⁵²⁰.

Obwohl er sich ebenfalls ausdrücklich auf die *Maxime* des „salus populi suprema lex“ beruft, verfiert der – gleichfalls anonyme – Verfasser des „Essay on the Polity of England“ von 1785⁵²¹ in fast allen wesentlichen Aspekten die Positionen der Gegenseite, d. h. die der Krone. Im Gegensatz zum radikal gesinnten Autor der „Principles of Law and Government“ fährt er die Geschütze schwerer Gelehrsamkeit auf und zitiert fast alle großen Autoritäten der Geschichtsschreibung und des Verfassungsrechts von England: Fortescue, Coke und Hale sind ebenso seine Gewährsleute wie Rapin de Thoyras, Bolingbroke und Hume, ausgesprochen radikale Autoren wie Catharine Macaulay und James Burgh kommen neben konservativ-royalistischen Schriftstellern wie

⁵¹⁶ Ebd., S. 147; vgl. hierzu auch S. 153f., 156ff., 177f. u. a.

⁵¹⁷ Ebd., S. 151; vgl. auch die sehr aufschlußreichen Feststellungen ebd., S. 155: „Where faction reigns, a nation may justly be said, to be in a state of perpetual civil warfare, it proves in many respects, extremely prejudicial to the community, and has a peculiar tendency in various ways, to mislead, and even to force a monarch, contrary to his natural disposition and inclination, imprudently, into arbitrary and tyrannical measures, and from a motive, merely of self-defence, to oppose fraud by fraud, and injustice by injustice – A nation so circumstanced, is in eminent danger, of becoming the slaves of an arbitrary monarch, or what is still worse, of an arbitrary and vicious faction – – The prevalence of it in Britain, is observed by every forreigner, acquainted with the state of the nation, and is certainly a radical defect in the government, not so much indeed, from any defect in the original constitution, as from the abuse of it, the violation of the very fundamental principles“ [sic!].

⁵¹⁸ Ebd., S. 165.

⁵¹⁹ Vgl. ebd., S. 167ff.; die allgemeine Meinungs- und Pressefreiheit sollte allerdings, wie ausdrücklich angemerkt wird, nur so weit gehen „as they do not endanger the public peace, or corrupt the morals of the people“ (ebd., S. 175).

⁵²⁰ Ebd., S. 195.

⁵²¹ Vgl. [ANONYM]: *An Essay on the Polity of England*, S. 225.

Nathaniel Johnston und Clarendon zu Wort, und die Bezugnahme auf De Lolme fehlt ebensowenig wie die auf Burke, um nur die wichtigsten zu erwähnen. Am ausführlichsten – und immer zustimmend – beruft sich der Verfasser jedoch auf Montesquieu und vor allem auf Blackstone; diese beiden Autoren sind für ihn die zentralen Quellen politischer Weisheit, aus denen er in fast jedem Unterabschnitt seiner weit ausgreifenden (im ganzen 518 Textseiten umfassenden) Darstellung schöpft⁵²².

Schon im ersten Satz der Einleitung macht der ungenannte Verfasser klar, gegen wen sich seine Darlegungen richten: gegen jene angeblichen „*friends of the people*“, d. h. gegen jene, die, „*courting popularity, are talking, in general terms, of the majesty, and the prerogatives of the people*“ und die sich „*for exalting the power of the house of commons*“⁵²³ aussprechen. Seine Ausführungen sind also gegen die Vertreter der zeitgenössischen radikalen Reformbewegung gerichtet, die sich in den Jahren zwischen dem Scheitern der „Selbstregierung“ Georgs III. einerseits und dem Ausbruch der Französischen Revolution andererseits zeitweilig auf dem Höhepunkt ihres Einflusses befanden⁵²⁴. Gegen radikale Reformideen verteidigt er die traditionelle Verfassung von England ebenso wie er die Monarchie ausdrücklich gegen die neuerdings erhobenen Vorwürfe, der König trage die Hauptschuld am Verlust der nordamerikanischen Kolonien, in Schutz nimmt⁵²⁵.

Er kehrt den Spieß mit aller Entschiedenheit um, indem er nach der historischen und gegenwärtigen Rolle des Parlaments, in erster Linie des Unterhauses also, fragt; er untersucht in ausführlicher historischer Erörterung „*The Rise and progress of that Power which has been acquired by the House of Commons*“⁵²⁶. In gewisser Weise stellt er die – von ihm idealisierte – späte Tudorzeit, die Ära Elisabeths, als den Höhepunkt der neueren englischen Geschichte dar, als eine Zeit, in der Land und Volk blühten, obwohl, oder vielmehr gerade weil die Monarchie das eindeutige Übergewicht gegenüber dem Parlament besaß⁵²⁷. Das änderte sich mit dem Aufstieg des Unterhauses im frühen 17. Jahrhundert; obwohl der Autor politische „Fehler“ Karls I. nicht

⁵²² Der außerordentlich gelehrte Verfasser des „*Essay on the Polity of England*“ folgt Sir William Blackstones Thesen und Auffassungen immer wieder bis in einzelne Formulierungen hinein. Es muß sich um einen Schüler, wenigstens aber um einen eminenten Bewunderer Blackstones handeln. Bedenkt man – neben der häufigen, manchmal seitenlangem Zitation der „*Commentaries*“ – die ebenso elegante wie prägnante Formulierung der Thesen, den weit ausgreifenden Duktus der Darlegungen sowie die sorgfältige und übersichtliche Gliederung des Ganzen, dann könnte man die Schrift *fast* für ein (aus welchen Gründen auch immer anonym publiziertes) nachgelassenes Werk Blackstones halten. Das Buch dürfte zumindest aus dem engsten politischen und wissenschaftlichen Umfeld des „*Kommentators*“ stammen!

⁵²³ Die Zitate: [ANONYM]: *An Essay on the Polity of England*, S. 1.

⁵²⁴ Siehe dazu oben, Kap. II. 4.

⁵²⁵ Vgl. [ANONYM]: *An Essay on the Polity of England*, S. 4ff., 13ff.

⁵²⁶ Ebd., S. 44; vgl. S. 44ff.

⁵²⁷ Vgl. ebd., S. 76f., 139, 158ff., 217, 298, 332 u. a.

leugnen kann, sieht er den eigentlichen Ursprung der „Rebellion“ doch in dem Machtanspruch des Parlaments, der schließlich in einer kollektiven Tyrannei gipfelte, welche die Alleinherrschaft der beiden ersten Stuarts bei weitem übertrifft⁵²⁸. Mit Bezugnahme auf die Gegenwart malt er die Gefahren einer drohenden Vorherrschaft des Parlaments über viele Seiten hinweg in allen Einzelheiten aus – bis hin zur Möglichkeit eines Zerfalls der Verfassung, einer Beseitigung der Monarchie, eines Versinkens des Landes in einem Chaos, das die Nation allen „domestic and foreign enemies“ ausliefern müsse⁵²⁹.

Angesichts dieser Gefahren lehnt er es ausdrücklich ab, den – von vielen radikalen und liberalen Reformern als Krebschaden des Systems angesehenen – Einfluß der Krone auf einen Teil der Unterhausabgeordneten ohne weiteres zu beseitigen. Im Gegenteil: Solange das Parlament das politische Übergewicht besitze, bedeute eine solche Veränderung nur eine erneute, in ihren Folgen gefährliche Verminderung der Stellung der Krone und damit eine weitere Verschiebung des ohnehin bereits fast aus der Balance geratenen Machtgleichgewichts zu Ungunsten der monarchischen Exekutive. Gerade die negativen Erfahrungen der Revolutionszeit zwischen 1640 und 1660 legten für die Gegenwart einen überaus pfleglichen Umgang mit den königlichen Machtbefugnissen dringend nahe⁵³⁰.

Doch dies ist nicht das letzte Wort, das der Autor des „Essay“ zum Thema Verfassungsreform zu sagen hat. Er vertritt, ganz in der Tradition Montesquieu, Blackstones und De Lolmes, in gewissermaßen „klassischer“ Ausprägung die Theorie der englischen Mischverfassung und die Idee der Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Jurisdiktion⁵³¹; er verweist auf deren mittelalterliche Ursprünge, damit auf die historische Legitimation der Verfassung, in der sich nichts geringeres als „the wisdom of our ancestors“⁵³² manifestiere. Nachdrücklich plädiert er auf dem Hintergrund dieser Tradition für einen Ausgleich zwischen dem monarchischen und dem demokratischen Prinzip⁵³³, zwischen Freiheitsanspruch und königlicher Gewalt, denn: „The political liberty of the prince as necessary as that of the parliament“⁵³⁴. In diesem

⁵²⁸ Vgl. ebd., S. 80ff.; siehe auch die Feststellung, S. 96, daß die Legislative spätestens nach 1649 „had become the very absolute power, without limitation, and without controul, which had been so much dreaded in the sovereign; that the union of the legislative and executive powers was more destructive of liberty, and productive of worse tyranny, in the hands of many persons, than it could be in those of a single individual...“

⁵²⁹ Vgl. ebd., S. 107ff., das Zitat S. 113. – Vgl. auch S. 142ff., 155ff., 298, 364ff. u. a.

⁵³⁰ Vgl. ebd., S. 125ff., 138ff., 194f. u. a.

⁵³¹ Vgl. ebd., S. 153f., 283ff. u. a.

⁵³² Ebd., S. 288; vgl. auch S. 16ff. u. a.

⁵³³ Vgl. ebd., S. 117: „Let us not only prevent the *crown* from doing *harm*, but enable it to do *good*. Let us give due weight to the house of commons, but let it not be such as to destroy the balance of the constitution. Let us more strongly confirm two of the first principles of the government, by endeavouring to procure *strength* for the *monarchical* power, and *virtue* for the *democratical*“.

⁵³⁴ Ebd., S. 297.

Sinne stellt er der Idee der „bürgerlichen Freiheit“ (also der Summe der rechtlich verbürgten Freiheiten der Untertanen) den Begriff der „politischen Freiheit“ gegenüber: „... it is necessary we should enjoy, not only liberty as regards the citizen, or civil liberty, but also as it respects the constitution, or, in other words, political liberty“⁵³⁵, womit nichts anderes gemeint ist als das offensive und unterschiedene Bekenntnis zu einer die Gewaltenteilung verbürgenden Mischverfassung, die Freiheit und Ordnung in gleicher Weise zu sichern vermag⁵³⁶.

Dabei zeigt sich der Anonymus aber keineswegs als ein entschiedener Reformfeind, im Gegenteil: „Destroy faction and corruption“⁵³⁷ lautet für ihn die geeignete Gegenmaßnahme, um aus der bestehenden Misere herauszukommen – und gleichzeitig: „... draw a line between *liberty* (which is intrusted to the more special care of the house of commons), and *power* (which is the peculiar attribute of royalty)“⁵³⁸. Der Kern seiner politischen Botschaft besteht also in der Forderung nach einer *Wiederherstellung der* – seiner Auffassung nach durch die vorrangige Machtstellung des Unterhauses gefährdeten – *Gewaltenteilung zwischen Legislative und Exekutive*. Seine Vorschläge beschränken sich indes nicht nur auf eine Warnung vor einer nochmaligen Minderung der Rechte des Monarchen, sondern er plädiert auch für eine, wenn auch sehr vorsichtig-zurückhaltende, Wahl- und Parlamentsreform, um die verquere und undurchsichtig gewordene Vermengung der Gewalten innerhalb der zeitgenössischen englischen Verfassungswirklichkeit gewissermaßen zu entwirren und die Gewichte neu auszutarieren⁵³⁹. Seine Botschaft ist im Kern auf Ausgleich und

⁵³⁵ Ebd., S. 278.

⁵³⁶ Vgl. ebd., S. 280: „When the legislative, executive, and judicial powers are rightly constituted and distributed, the nation has taken a good step towards obtaining *political* liberty. When these powers, particularly the legislative and judicial, are also properly executed, *in regard to the persons and property of the people, the subject may be said to enjoy civil* liberty. And when these three powers *in matters of government*, especially the legislative and executive, are properly constituted, and freely and independently executed, then the nation will have its will, not only duly *promulgated*, but also duly *executed*; and possess both *political liberty* and *power*“. – Zur Unterscheidung zwischen „bürgerlicher“ und „politischer“ Freiheit im *deutschen* Denken der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts siehe auch die Bemerkungen und Hinweise bei MICHAEL KLEENSANG, Das Konzept der bürgerlichen Gesellschaft bei Ernst Ferdinand Klein. Einstellungen zu Naturrecht, Eigentum, Staat und Gesetzgebung in Preußen 1780–1810, Frankfurt a. M. 1998, S. 332ff.

⁵³⁷ [ANONYM]: An Essay on the Polity of England, S. 169.

⁵³⁸ Ebd., S. 172, gleichfalls S. 349.

⁵³⁹ Vgl. ebd., S. 227ff., 239ff., 246ff., 349, 376ff., 388ff. u. a.: Der Autor des „Essay on the Polity of England“ nimmt ausdrücklich gegen eine Ausweitung des Wahlrechts Stellung, um, wie er sagt, die Qualität der Wähler und der Kandidaten nicht zu mindern. Er plädiert für eine sorgfältig zu organisierende Neugliederung der Wahlkreise, eine Annäherung der Zahl der Wähler innerhalb der boroughs und counties, auch für eine Herabsetzung der siebenjährigen Wahlperiode (allerdings äußert er sich strikt gegen *jährliche* Neuwahlen). Ein für das ganze Land geltendes *gleiches* Wahlrecht lehnt er – wegen des in diesem Fall drohenden Übergewichts der Londoner Wählerschaft – ebenso ab wie den von dem jüngeren Pitt (und früher schon von Arthur Young) gemachten Vorschlag, das Parlament um 100 neue Abgeordnete für die bisher nicht vertretenen Städte zu erweitern, da in diesem

innere Versöhnung gerichtet: die „invidious distinction made between the *king's friends* and the *friends of the people*“ müsse überwunden und im Begriff der „*friends of the constitution*“⁵⁴⁰ aufgehoben werden. Gleichwohl läßt er auch am Schluß seiner Darlegungen keinen Zweifel daran, daß nach seiner Überzeugung der Schlüssel zur Besserung der Verhältnisse allein beim Unterhaus liegt: „... were faction and corruption banished the house of commons, the house would possess *virtue*, and the confidence of the people; the people would enjoy *liberty*, and the government *power*; *profusion* would cease, and we should be a *free and happy people, a glorious nation*“⁵⁴¹.

7. ZUSAMMENFASSUNG

Die vorangegangenen Darlegungen haben – neben manchen überraschenden Detailresultaten – vor allem eines ergeben: Die in der bisherigen Literatur zur Aufklärung im allgemeinen und zum politischen Denken des 18. Jahrhunderts im besonderen häufig geäußerte Auffassung, die englische Verfassung sei in dieser Zeit, bis etwa zum Beginn der Französischen Revolution, fast ausschließlich oder doch in aller Regel als Beispiel einer vorbildlich freiheitlichen politischen Ordnung interpretiert und allseits „adoriert“ worden, ist – in dieser Form jedenfalls – vollkommen unzutreffend⁵⁴². Zweifellos hat es hierüber seit der Glorious Revolution von 1688/89 eine besonders intensive Diskussion innerhalb und außerhalb des Inselreichs gegeben (die im Vorangehenden nur im Hinblick auf ihre wichtigsten Vertreter rekonstruiert werden konnte), doch diese Debatte war eben, besonders nach der Jahrhundertmitte, höchst kontrovers; sie trennte – und verband – die Vertreter der verschiedensten geistigen und politischen Richtungen von- oder miteinander.

In England selbst traten vehemente Kritiker der Verfassungsordnung des eigenen Landes auf: John Brown beklagte die zeitgenössischen Dekadenzerscheinungen und die damit einhergehende innere Schwäche gegenüber einer angeblich gefährlich starken und machtvollen französischen Verfassung, während „Junius“ und James Burgh die Gefahr des Zerfalls der althergebrachten freien Verfassung durch Georgs III. Griff nach der absoluten Macht beschwo-

Falle das austarierte Verhältnis zwischen süd- und nordenglischen Abgeordneten aus dem Gleichgewicht käme. Und eine gesetzliche Begrenzung der Zahl der Peers kommt für ihn schon gar nicht in Frage, denn in seiner Sicht geriete dadurch die Funktion des Oberhauses als ausgleichendes Element zwischen Krone und Unterhaus sowie als oberster Gerichtshof der Nation in Gefahr.

⁵⁴⁰ Ebd., S. 432.

⁵⁴¹ Ebd., S. 420f.

⁵⁴² Typisch für diese ältere, weitgehend undifferenzierte Sicht: PAUL HAZARD, *Die Herrschaft der Vernunft. Das europäische Denken im 18. Jahrhundert*, Hamburg 1949, S. 262f.; ähnlich noch HANS FENSKE, *Verfassung*, in: *Lexikon der Aufklärung – Deutschland und Europa*, hrsg. v. WERNER SCHNEIDERS, München 1995, S. 428, und SCHRÖDER, *Ancient Constitution*, S. 153ff.

ren und der junge Bentham die innere Schwäche einer im wesentlichen auf Traditionen und ungeschriebenen Konventionen beruhenden politischen Ordnung kritisch analysierte. Catharine Macaulay schließlich vermochte die Verfassungsentwicklung seit 1689 nurmehr als Verfallsgeschichte zu schreiben, als verhängnisvolle Abkehr der englischen Politik von dem mit der Vertreibung Jakobs II. so hoffnungsvoll begonnenen politischen Neubeginn der zweiten Revolution, und Paine verwarf von Amerika aus diese Verfassung als im Innersten widersinnig, verdorben und korrupt. Ihnen traten sehr bald nicht nur marginale, sondern einflußreiche und bedeutende Autoren des frankophonen Kontinents an die Seite: Rousseau denunzierte die Engländer ganz offen als „Skaven“ ihrer politischen Ordnung, während zur gleichen Zeit Fougeret de Monbron die „englische Freiheit“ als Freiheit der „canaille“ diffamierte. Bald folgten Mercier de la Rivière, d’Albon, Mably, d’Holbach (vor letzterem bereits, mit gewissen Einschränkungen, Helvétius) und Linguet, welche die ebenso prekäre wie gefährliche Schiefelage der inneren Machtverhältnisse des Inselreichs kritisierten, und schließlich, am Vorabend der Revolution, Condorcet, der die einst in seinem Land so bewunderte Verfassung als „aristokratische Tyrannei“ abtat.

Mögen diese kritischen Stimmen auch zeitweilig dominiert haben – ihnen wurde doch immer aufs neue widersprochen von einer ganzen Reihe nicht weniger prominenter Denker und Schriftsteller der Epoche. Nicht alle beschränkten sich dabei auf ein derart kritikloses Loblied, wie es etwa von Entick oder von Wallace zu vernehmen war; die meisten ließen, wenn auch in zurückhaltender Form, Verbesserungsvorschläge hören. Smith und Young etwa machten sich am Vorabend der nordamerikanischen Revolution Gedanken über die Möglichkeiten einer Reform des Wahlrechts – auch Bentham sollte bald hierauf zurückkommen –, und Goldsmith verwies darauf, daß gewachsene Traditionen, trotz mancher Unbequemlichkeit im einzelnen, einen Wert an sich darstellten, weil sie eine wohltuende Kontinuität der Entwicklung gewährleisteten. Aus dem frankophonen Lager war es zuerst und vor allem die überaus gewichtige Stimme Voltaires, die sich weiterhin, wie seit den frühen 1730er Jahren, zum Lob der Verfassung von England erhob. Daneben gab es eine ganze Reihe zwar weniger bedeutender, dafür aber um so deutlicher sich zugunsten der britischen politischen Ordnung artikulierender Autoren, wie etwa de Jaucourt, Deleyre oder Coyer, die gegen die in zunehmendem Maße anglophoben Geistesströmungen in Frankreich entschieden Einspruch erhoben.

Die Argumente konnten – in Zustimmung wie Ablehnung – dabei stark voneinander abweichen: auch ein Kritiker zeitgenössischer Zustände wie Brown konnte ein starkes Königtum als Wunschbild ebenso beschwören wie Goldsmith, Entick und der anonyme Autor des „Essay on the Polity of England“ von 1785. Andererseits attackierten nicht nur politisch radikal gesinnte Franzosen wie Mably, d’Albon und d’Holbach den angeblich so gefährlich mächtigen englischen König, sondern auch britische Kritiker wie „Junius“, Burgh, Paine und der ebenfalls anonyme Verfasser der 1781 publizierten „Principles of Law and Government“.

Das britische Parlament, in erster Linie das Unterhaus, wurde von konservativen Autoren wie Entick ebenso gelobt wie von englischen, aber auch frankophonen Schriftstellern, die reformerische Absichten propagierten, wie etwa Smith, Young und de Jaucourt. Andererseits wiederum attackierten nicht nur Rousseau und d'Holbach das scheinbar so „korrupte“ und daher in ihrer Sicht zutiefst verdammenswürdige House of Commons, sondern auch die Engländerin Catharine Macaulay, die ihrerseits wiederum an der alten Legende von der britischen „germanischen Urfreiheit“ unbeirrt festhielt. Und das englische Parteiwesen wurde auf der einen Seite ebenso positiv gewürdigt – so von Voltaire und de Jaucourt – wie auf der anderen abgrundtief verdammt: nämlich als gefährliches Element der inneren Spaltung des Gemeinwesens – so nicht nur von Ludvig Holberg und d'Holbach, sondern ebenfalls, wenn auch mit unterschiedlicher Akzentsetzung, von englischen Autoren wie Catharine Macaulay und dem ungenannt gebliebenen Verfasser der „Principles of Law and Government“.

Es fällt auf, daß die meisten der Ebengenannten die „klassischen Autoren“ der englischen Verfassungstheorie, vor allem Montesquieu und Blackstone, mehr oder weniger genau gelesen haben. Deren gedankliches Niveau, auch deren Abstraktionshöhe, erreichen sie jedoch nicht. Dafür argumentieren sie deutlicher und unverhüllter politisch, erweisen sich damit als stärker zeitgebundene, einer konkreten historisch-politischen Situation verbundene Autoren als die „Klassiker“. Auf der anderen Seite aber gelingt es ihnen doch, am Beispiel der Auseinandersetzung mit der bestehenden Verfassung von England eine ganze Reihe von aktuellen Fragen des politischen Denkens in dieser Zeit – wenn auch auf zuweilen recht unterschiedlichem Niveau – zu reflektieren: die Bedeutung der Gewaltenteilung und die Frage nach der inneren Stärke und Geschlossenheit eines Gemeinwesens ebenso wie Grundprobleme des Wahlrechts, Sinn und Unsinn des Parteiwesens, Ausdehnung und Grenzen der monarchischen Machbefugnisse, einheitliche oder geteilte Souveränität, Umfang und Eingrenzung der Meinungs- und Pressefreiheit, Gefahren der Korruption, der parlamentarischen Einflußnahme u. a. m.

Daß die englische Verfassungswirklichkeit des 18. Jahrhunderts diese Denkprozesse allererst angeregt hat, daß sie Frage-, Diskussions- und Reflexionsbedarf schuf, ja daß die *intensive Auseinandersetzung mit ihr bestimmte Probleme überhaupt erst als solche und darüber hinaus in ihrer grundlegenden politischen Dimension sichtbar werden ließ* – und zwar eben nicht nur für den einheimischen, sondern auch für den auswärtigen, vor allem kontinentaleuropäischen Betrachter –, darin darf wohl (neben manchem anderen) ein besonderes Zeichen ihrer Bedeutung, ihres über die rein insulare Dimension hinausgehenden Stellenwerts gesehen werden. Die Verfassung von England stellte im 18. Jahrhundert, im letzten Säkulum des Ancien Régime, für ihre Freunde und Verteidiger ebenso wie für ihre Kritiker und Feinde ein Phänomen dar, das von niemandem ignoriert werden konnte, sondern in der konkreten Wirklichkeit ebenso präsent war wie im politischen Denken dieser Zeit.